



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y6432A

1973

Montag, den 19. Februar 1973

Nr. 8

Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern	
Gemeinsamer Runderlaß betr. Entschädigung von Behörden und Behördenbediensteten bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit	337
Gewährung von Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 2 BBesG; hier: Behandlung des Diakonischen Jahres als Berufsausbildung	338
Durchführung des Art. II des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (I. BesVNG) vom 18. 3. 1971	338
Anwendung des § 123 Abs. 2 HBG auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 133 HBG	339
Fahrkostenerstattung bei Versetzungs- und Umzugsreisen im eigenen Kraftfahrzeug	339
Ausländerrecht; hier: Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes	339
Tätigkeitsberichte der staatlichen Schutzpolizeidienststellen	339
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ebersburg, Landkreis Fulda	340
Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes	340
Der Hessische Minister der Finanzen	
Neufassung der Dienstanweisung der Staatl. Hochbauverwaltung des Landes Hessen	340
Gemeinsamer Erlaß betr. Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1973 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. 1. 1973	346
Zuständigkeiten für die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und von Lieferungen und Leistungen (VOL)	351
Der Hessische Kultusminister	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen	352
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
Mustersatzung für kommunale Sparkassen	356
Richtlinien über die Beteiligung der Betriebsräte auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht	357
Anordnung nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung	357
Ausbau der Landesstraße 3172 zwischen Lengens und Heringen (II. Bauabschnitt) von Bau-km 0,000 bis Bau-km 3,980 und Neubau der Werrabrücke bei Lengens im Zuge der Landesstraße 3306 sowie Verlegung dieser Straße von Bau-km 0,000 bis Bau-km 0,299 mit Neuanschluß an die Landesstraße 3172	358
Der Hessische Sozialminister	
Gewerbeaufsicht — Immissionsschutz; Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft); hier: Richtlinie für die Begrenzung der Staubemissionen bei Anlagen zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein (§ 1 Nr. 3 VgA)	358
Abgabe verbilligter Butter an Empfänger bestimmter sozialer Hilfen	360
Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen	360
Einheitliche Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) sowie der Pflegebedürftigkeit bei behinderten Kindern und Jugendlichen	360
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt	
Flurbereinigung Weilmünster, Ortsteil Wolfenhausen, Oberlahnkreis	361
Flurbereinigung Wohreregullierung III, Krs. Marburg/Lahn	362
Personalnachrichten	
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	363
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	364
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	364
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	364
Regierungspräsidenten	
DARMSTADT	
Bekanntmachung über die Rechtsnatur des „von Dalberg'schen kath. Kirchenfonds Wetzlar“, Sitz Wetzlar	365
Änderung von Standesamtsbezirken im Rheingaukreis	365
Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Griesheim	366
Vorhaben der Firma Rheinbau GmbH in Bischofsheim	366
Vorhaben der Firma Garrett GmbH, Raunheim	366
KASSEL	
Zulassung der Jagdausübung auf Habichte	366
Zulassung der Jagdausübung auf Stein- und Baumrarder	366
Euchbesprechungen	366
Öffentlicher Anzeiger	
3. Nachtrag zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Frankfurt am Main vom 4. 10. 1967	370
Vorhaben der Firma AGA Gas GmbH, 2102 Hamburg 93	371

Seite 337

229

Der Hessische Minister des Innern

Entschädigung von Behörden und Behördenbediensteten bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit

Gemeinsamer Runderlaß

des Ministers des Innern zugleich im Namen des Ministerpräsidenten, der Fachminister und des Direktors des Landespersonalamtes

Zur Abgrenzung der Fälle, in denen ein Behördenbediensteter eine Sachverständigentätigkeit vor Gericht oder gegenüber der Staatsanwaltschaft als Dienstaufgabe wahrnimmt, von den Fällen, in denen er sie als Nebentätigkeit ausübt, weise ich auf folgendes hin:

Rechtsgrundlage ist § 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 26. September 1963 (BGBl. I S. 758), neu bekanntgemacht am

1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1757), der in Abs. 2 und 3 folgendes bestimmt:

„(2) Dieses Gesetz gilt auch, wenn Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden.

(3) Für Angehörige einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, die nicht Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern.“

In der amtlichen Begründung zu diesen Bestimmungen heißt es u. a.:

„Nach dem bisherigen § 1 Abs. 2 gilt das Gesetz nicht, wenn Sachverständige herangezogen werden, die für

die Sachverständigentätigkeit gegenüber Gerichten und Staatsanwaltschaften eine laufende, nicht auf den Einzelfall abgestellte Vergütung erhalten. In Übereinstimmung mit der Entstehungsgeschichte hat die Rechtsprechung dieser Vorschrift entnommen, daß von ihr solche Sachverständige betroffen werden, zu deren Dienstaufgabe es gehört, Gutachten für Gerichte und Staatsanwaltschaften zu erstatten, und die deshalb durch ihre laufenden Dienstbezüge auch für eine solche Sachverständigentätigkeit abgefunden werden. Der neue § 1 Abs. 3 stellt den hiernach wesentlichen Gesichtspunkt klarer heraus, indem er auf Angehörige einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle abstellt, die „ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten“. Durch die Vorschrift soll verhindert werden, daß diese Sachverständigen für ihre Tätigkeit aus den verschiedenen öffentlichen Kassen eine doppelte Vergütung erhalten. In der Praxis ist es zweifelhaft geworden, ob die Vorschrift anzuwenden ist, wenn ein öffentlicher Bediensteter ein Gutachten seiner Behörde vor Gericht vertritt (vgl. § 256 Abs. 2 StPO) oder erläutert (vgl. § 411 Abs. 3 ZPO). Der Entwurf stellt klar, daß auch für solche Tätigkeiten keine Sachverständigenentschädigung gewährt wird, da der Sachverständige auch in diesen Fällen eine Dienstaufgabe erfüllt.“

Eine Sachverständigentätigkeit gehört dann zur Dienstaufgabe eines Angehörigen einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle (im folgenden „Behördenbediensteter“ bzw. „Behörde“), wenn die Behörde, der er angehört, ihrer Funktion und Einrichtung nach dazu berufen ist, entweder ausschließlich oder neben anderen Aufgaben in gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren mitzuwirken.

Die Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kann sich sowohl aus Rechtsnormen als auch aus organisationsrechtlichen, vor allem behördeninternen Zuständigkeitsregelungen oder auch aus Verwaltungsvorschriften ergeben. Aber selbst, wenn eine solche besondere Regelung fehlt, kann eine Behörde verpflichtet sein, in derartigen Verfahren als sachverständige Stelle mitzuwirken, wenn sich dies aus ihrer Zweckbestimmung innerhalb der öffentlichen Verwaltung ergibt oder wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Amtshilfe vorliegen.

Eine Tätigkeit als Sachverständiger gehört mangels anderweitiger dienstrechtlicher Regelung auch dann zu den Dienstaufgaben, wenn sie in einem so engen Zusammenhang mit der zugewiesenen dienstlichen Gutachten- oder Prüfungstätigkeit steht und sich nach Art und Umfang so wenig von derselben unterscheidet, daß sie als eine unselbständige Fortsetzung und Ergänzung der allgemeinen dienstlichen Tätigkeit erscheint.

Die Pflicht einer Behörde, Sachverständigenleistungen zu erbringen, von dem jeweiligen Stand eines Verfahrens abhängig zu machen (vor allem die Trennung des polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahrens vom gerichtlichen Verfahrensabschnitt), ist nicht zugänglich. Soweit z. B. eine Behörde im Rahmen ihrer Amtstätigkeit Aufgaben wahrzunehmen hat, die entweder unmittelbar der Strafverfolgung dienen (wie dies z. B. bei Polizeibehörden der Fall ist) oder doch in ein Strafverfahren übergehen können (z. B. bei Amtstätigkeit der Behörden der Gesundheits- und Lebensmittelpolizei), ist auch eine erforderlich werdende gutachtliche Stellungnahme vor Gericht oder gegenüber der Staatsanwaltschaft Teil der Amtstätigkeit der Behörde.

Soweit nach den vorstehenden Grundsätzen die Zuständigkeit der Behörde zur Erbringung der erbetenen Sachverständigenleistung gegeben ist, nimmt sie die ihr obliegenden Aufgaben durch ihre Bediensteten wahr. Diese handeln bei der Erstattung, Vertretung oder Erläuterung von Sachverständigengutachten für ihre Behörde in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben. Die Vergütung hierfür ist in den ihnen auf Grund des Dienstrechts zustehenden Bezüge begriffen. Eine besondere Entschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen steht ihnen demgemäß nicht zu. Da sie in Ausübung ihres Dienstes handeln, kommt die Gewährung von Dienstbefreiung nicht in Betracht. Vielmehr werden entstehende Reisekosten nach den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften durch ihre Behörde erstattet.

Die Staatsanwaltschaften werden daher gebeten, künftig Ersuchen um Erstattung, Vertretung oder Erläuterung von Sachverständigengutachten nicht mehr an die Behördenbedien-

steten selbst, sondern an die örtlich und sachlich zuständige Behörde zu richten. Diese hat zu bestimmen, welcher Behördenbedienstete die Sachverständigenleistung für sie erbringt. Es wird angeregt, daß die Gerichte entsprechend verfahren. Die Behörde darf das Ersuchen nur ablehnen, wenn die Begutachtung auch bei Würdigung vorstehender Grundsätze nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehört.

Für die Stellen der Universitäten und für die Hochschullehrer ist Nr. 11 Abs. 1 des Erlasses des Kultusministers vom 7. April 1966 (StAnz. S. 733) zu beachten.

Für die Entschädigung von Landesbehörden bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit gilt der Erlaß des Ministers der Finanzen vom 20. Oktober 1966 (StAnz. S. 1451), geändert durch Erlaß vom 10. August 1970 (StAnz. S. 1702.)

Wiesbaden, 31. 1. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 1 — 8 b 30

StAnz. 8/1973 S. 337

230

Gewährung von Kinderzuschlag nach § 18 Abs. 2 BBesG;

hier: Behandlung des Diakonischen Jahres als Berufsausbildung

Das Diakonische Jahr, während dessen Jugendliche von der evangelischen Kirche in die Arbeit an Kranken, Pflegebedürftigen, Alten und Kindern in Krankenhäusern, Heimen und Kindergärten eingeführt werden, kann als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG behandelt werden, wenn das Kind einen sozialen Beruf zu ergreifen beabsichtigt und das Diakonische Jahr auf die Ausbildung für diesen Beruf, z. B. durch Anerkennung als hauswirtschaftliches Jahr, angerechnet wird.

Der Bundesminister des Innern hat die gleiche Regelung getroffen.

Wiesbaden, 31. 1. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1513 A — 119

StAnz. 8/1973 S. 338

231

Durchführung des Art. II des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208)

Bezug: Meine Rundschreiben vom 17. März 1972 (StAnz. S. 665), vom 9. Juni 1972 (StAnz. S. 1162) und vom 9. Januar 1973 (StAnz. S. 229)

In den Bezugsschreiben wurden die in BesGr. A 13 a eingestufteten Ämter der Blindenoberlehrer, Lehrer an einer Sonderschule und Taubstummenoberlehrer entsprechend der damaligen Auffassung des Bundesministers des Innern als Ämter in Zwischenbesoldungsgruppen mit generalisierender Kennzeichnung im Sinne des Art. II § 17 Abs. 1 Nr. 4 des 1. BesVNG angesehen. Auf Grund erneuter Verhandlungen mit dem Bundesminister des Innern wird diese Auffassung nicht mehr aufrecht erhalten.

Nach der Grundsatzvorschrift des § 53 Abs. 4 BBesG ist das Lehramt an Sonderschulen in die BesGr. A 13 einzustufen. Als Lehramt an Sonderschulen gelten auch das Amt des Blindenoberlehrers und das Amt des Taubstummenoberlehrers. Soweit das Lehramt an Sonderschulen oder entsprechende Lehrämter einer höheren Besoldungsgruppe zugewiesen sind, besteht nach Art. II § 18 Abs. 1 des 1. BesVNG für das Land die Verpflichtung zur Anpassung an die Vorschrift des § 53 Abs. 4 BBesG. Diese Pflicht zur Anpassung besteht auch nach Ablauf der in Art. II § 18 Abs. 1 des 1. BesVNG genannten Jahresfrist weiter. Nach Art. II § 18 Abs. 3 des 1. BesVNG kann für die vorhandenen Stelleninhaber der Rechtsstand gewahrt werden. Im Hinblick auf diese Regelungen des Art. II § 18 des 1. BesVNG muß diese Vorschrift gegenüber Art. II § 17 Abs. 1 Nr. 4 des 1. BesVNG als lex specialis angesehen werden.

Entsprechend der in meinem Rundschreiben vom 9. Juni 1972 (StAnz. S. 1162) getroffenen Regelung können die in BesGr. A 13 a eingestufteten Ämter der Blindenoberlehrer, Lehrer an

einer Sonderschule und Taubstummenoberlehrer nicht mehr verliehen werden. Dies gebietet die in Art. II § 18 vorgeschriebene Anpassungspflicht sowie die Möglichkeit der Rechtsstandswahrung für vorhandene Stelleninhaber. Es würde dem Rechtsgedanken dieser Vorschriften und dem des § 53 Abs. 4 BBesG widersprechen, wenn die in BesGr. A 13 a genannten Ämter erneut verliehen würden.

Ich bitte, die Bezugsschreiben, soweit die in BesGr. A 13 a eingestuft Ämter der Blindenoberlehrer, Lehrer an einer Sonderschule und Taubstummenoberlehrer als unter Art. II § 17 Abs. 1 Nr. 4 des 1. BesVNG fallend angesehen werden, als gegenstandslos zu betrachten. Das hat zur Folge, daß die vorgenannten Lehrerämter nicht von § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und Abs. 5 des Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 17. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2001) erfaßt werden. Sie nehmen vielmehr nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 des Ersten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes an der vollen Erhöhung teil. Nachzahlungen, die sich hieraus ergeben, sind ab 1. Januar 1972 zu leisten. Soweit bisher die am 31. Dezember 1971 zugestanden Bezüge von Versorgungsempfängern, die als Blindenoberlehrer, Lehrer an einer Sonderschule oder Taubstummenoberlehrer der BesGr. A 13 a in den Ruhestand getreten sind, ungekürzt um 4 v. H. erhöht worden sind, verbleibt es bei dieser Erhöhung. Schließlich sind die in BesGr. A 13 a eingestuft Ämter der Blindenoberlehrer, Lehrer an Sonderschulen und Taubstummenoberlehrer für die vorhandenen Beamten nicht am 30. Juni 1972 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 31. 1. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1500 A — 415

StAnz. 8/1973 S. 338

232

Anwendung des § 123 Abs. 2 HBG auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 133 HBG

Es ist die Zweifelsfrage an mich herangetragen worden, ob bei der Berechnung des Ruhegehalts nach § 133 HBG aus dem früheren, mit höheren Dienstbezügen verbundenen Amt § 123 Abs. 2 HBG anwendbar ist. Diese Frage ist zu verneinen.

§ 123 Abs. 2 HBG erstreckt sich bereits seinem Wortlaut nach nur auf die nach § 123 Abs. 1 HBG maßgebende Besoldungsgruppe. Das ist die Besoldungsgruppe des Amtes, das vom Beamten im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand bekleidet worden ist. § 133 HBG ist in dieser Bestimmung nicht erwähnt.

Eine Anwendung des § 123 Abs. 2 HBG im Rahmen des § 133 HBG ist auch sachlich nicht gerechtfertigt. Die Vorschrift bezweckt, die Versorgung hinsichtlich der Dienstaltersstufe so zu berechnen, als ob der Beamte nicht wegen Dienstunfähigkeit ausgeschieden, sondern bis zum Erreichen der Altersgrenze im Dienst verblieben wäre. Ein längeres Verbleiben im Dienst hätte aber nur Auswirkungen auf die Altersstufen der niedrigeren Besoldungsgruppe gehabt, nicht dagegen auch auf die in der früheren, höheren Besoldungsgruppe (zu vgl. § 10 Abs. 1 BBesG). Eine Anwendung des § 123 Abs. 2 HBG im Rahmen des § 133 HBG hätte somit zur Folge, daß der wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzte Beamte besser behandelt würde als der bis zur Erreichung der Altersgrenze im Dienst verbleibende Beamte. § 123 Abs. 2 HBG ist daher hier nicht anzuwenden.

Wiesbaden, 31. 1. 1973

Der Hessische Minister des Innern
I B 3 — P 1610 A — 11

StAnz. 8/1973 S. 339

233

Fahrkostenerstattung bei Versetzungs- und Umzugsreisen im eigenen Kraftfahrzeug

Bezug: Erlaß des MdI vom 17. 1. 1973 (StAnz. S. 229)

Das Datum des o. a. Erlasses muß in StAnz. 1973 S. 230 anstatt 17. 11. 1973 richtig lauten:

17. 1. 1973

Die Redaktion
StAnz. 8/1973 S. 339

234

Ausländerrecht;

hier: Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes

Bezug: Erlaß vom 10. 1. 1973 (StAnz. S. 196)

Das im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 39 vom 22. Dezember 1972 S. 683 nach dem Stande vom 1. Januar 1973 bekanntgegebene Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes ist wie folgt geändert worden:

Rheinland-Pfalz

1. Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz

- a) Die Ausländerbehörde 548 erhält die Bezeichnung „Bad Dürkheim in Neustadt/Weinstr.“
- b) Die Ausländerbehörde „559 Zweibrücken“ wird gestrichen.

2. Regierungsbezirk Trier

- a) Die Ausländerbehörde 584 erhält die Bezeichnung „Bitburg-Prüm in Bitburg“
- b) Die Ausländerbehörde „586 Prüm“ wird gestrichen.

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 30. 1. 1973 **Der Hessische Minister des Innern**
III A 51 — 23 d

StAnz. 8/1973 S. 339

235

Tätigkeitsberichte der staatlichen Schutzpolizeidienststellen

Mit Wirkung vom 1. Januar 1973 wurde der Vollzug der Lebensmittelüberwachung sachkundigen Bediensteten aus dem Geschäftsbereich des für das Veterinärwesen zuständigen Ministers übertragen. Die von den Polizeivollzugsbeamten bisher ebenfalls durchgeführten gewerbeaufsichtlichen Kontrollen sind zum gleichen Zeitpunkt eingestellt worden. Damit entfällt die für die staatliche Schutzpolizei geforderte Berichterstattung nach Vordruck 3307 der Landesbeschaffungsstelle Hessen. Im Vordruck 3306 — Halbjährlicher Tätigkeitsbericht — sind bis zu einer Änderung des Formblatts durch die Landesbeschaffungsstelle die Ziffern 3.3.2 und 3.3.7 ersatzlos zu streichen.

Der Erlaß betreffend die Tätigkeitsberichte der staatlichen Schutzpolizeidienststellen erhält nunmehr folgende Fassung:

Zur Durchführung meiner Aufgaben als Dienst- und Fachaufsichtsbehörde über die hessische Vollzugspolizei bitte ich um Vorlage von Tätigkeitsberichten durch die Polizeikommissariate und Polizeiverkehrsbereitschaften.

Die Berichte, die einen Aufschluß über Art und Umfang des Einsatzes der Vollzugspolizei vermitteln sollen, sind halbjährlich jeweils zum 1. Februar und 1. August nach dem Muster des Vordrucks 3306 der Landesbeschaffungsstelle Hessen in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Die Verpflichtung der Polizeivollzugsdienststellen, mich jederzeit rechtzeitig über wichtige Vorgänge auf dem Gebiet der polizeilichen Gefahrenabwehr zu unterrichten, bleibt unberührt.

Der Tätigkeitsbericht, der im Interesse der Vereinfachung der Berichterstattung und zur besseren statistischen Auswertung auf Zahlen abgestellt ist, soll durch textliche Ausführungen auf einem besonderen Blatt ergänzt werden, wenn die Zahlen allein das Ausmaß der Inanspruchnahme einer Dienststelle nicht verdeutlichen oder wenn die anlässlich von Einsätzen gewonnenen Erfahrungen sich zur Unterrichtung und Auswertung durch andere Dienststellen eignen. Die ergänzenden Ausführungen zum Tätigkeitsbericht (Vordruck 3306) sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Da ein Ergänzungsbericht grundsätzlich nur bei Vorliegen von Besonderheiten im Zusammenhang mit der Dienstausbildung zu fertigen ist, wird von der Einführung einer einheitlichen Gliederung für die textlichen Ausführungen abgesehen.

Den Gemeinden mit eigener Schutzpolizei empfehle ich, soweit Tätigkeitsübersichten bisher nicht geführt wurden, für ihren Bereich eine entsprechende Regelung zu treffen. Eine regelmäßige Vorlage der von den kommunalen Schutzpolizei-

dienststellen erstellten Tätigkeitsübersichten an die Polizeiaufsichtsbehörden halte ich nicht für erforderlich. Falls derartige Unterlagen jedoch benötigt werden, ergeht im Einzelfall besonderer Erlaß.

Meinen Erlaß vom 20. November 1968 (StAnz. S. 1841) hebe ich hiermit auf.

Wiesbaden, 1. 2. 1973

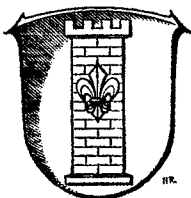
Der Hessische Minister des Innern
III B 1 — 77 a

StAnz. 8/1973 S. 339

236

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Ebersburg, Landkreis Fulda

Der Gemeinde Ebersburg im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Ebersburg

„In Blau ein silberner gequaderter Zinnenturm, belegt mit einer blauen Lilie.“

Wiesbaden, 31. 1. 1973

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 35/73

StAnz. 8/1973 S. 340

237

Anordnung gemäß § 72 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) in der Fassung vom 1. September 1965, zuletzt geändert am 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1993), wird bestimmt:

I.

Öffentliche Mittel dürfen im Land Hessen nur für Bauvorhaben bewilligt werden, bei denen folgende Durchschnittsmieten oder Belastungen (Teil III der Zweiten Berechnungsverordnung) nicht überschritten werden:

1. Bei Mietwohnungen (Durchschnittsmieten)

in Frankfurt/Main, Offenbach und Wiesbaden bis zu 3,85 DM
im übrigen bis zu 3,65 DM
je qm Wohnfläche und Monat.

Diese Obergrenzen können, insbesondere in Gemeinden der früheren Ortsklasse A, unterschritten werden, soweit dies erforderlich und vertretbar erscheint.

2. Bei Familienheimen und Eigentumswohnungen (Belastungen)

a) 30 v. H. des Familieneinkommens bei Wohnungssuchenden im Sinne des § 25 des II. WoBauG,

b) 25 v. H. des Familieneinkommens bei kinderreichen Familien,

Heimkehrern, die nach dem 31. Dez. 1948 zurückgekehrt sind,

Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten,

Kriegerwitwen mit Kindern,

Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten,

Personen, die nach dem Häftlingshilfegesetz anspruchsberechtigt sind,

sofern das Jahreseinkommen die im § 25 des II. WoBauG bestimmte Grenze nicht übersteigt.

II.

Überschreitungen der in Abschnitt I Nrn. 1 und 2 festgelegten Obergrenzen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

III.

Abschnitt I gilt auch für Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln der Gemeinden oder Gemeindeverbände gefördert werden. Auch in diesem Falle ist meine vorherige Zustimmung nach Abschnitt II einzuholen.

IV.

Diese Anordnung gilt ab 1. März 1973. Meine Anordnung vom 17. Juni 1972 (StAnz. S. 1198) ist deshalb auf Bewilligungen öffentlicher Mittel nach dem 28. Februar 1973 nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 1. 2. 1973

Der Hessische Minister des Innern
V B 3 — 62 c 44 — 31/73
gez. Bielefeld

StAnz. 8/1973 S. 340

238

Der Hessische Minister der Finanzen

Neufassung der Dienstanweisung der Staatl. Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau)

Die im Jahre 1955 herausgegebene und später ergänzte „Dienstanweisung für die Staats- und Sonderbauämter des Landes Hessen“ ist durch die Neuorganisation der Bauverwaltung, die Reform des Haushaltsrechts und die in den letzten Jahren rasch fortgeschrittene Entwicklung in Verwaltung und Technik weitgehend überholt. Wegen dieser grundlegenden Veränderungen ist eine Neufassung der Dienstanweisung notwendig geworden. Die neue Dienstanweisung wird, soweit sie die Erledigung von Bauaufgaben regelt, zur Verwaltungsvereinfachung den „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen“ (RBBau) weitgehend angepaßt und erhält die Bezeichnung

Dienstanweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau).

Der nunmehr vorliegende Abschnitt A der neuen Dienstanweisung (Anlage) umfaßt die Bereiche „Aufgaben, Organisation, Geschäftsablauf, Personal“. Der Entwurf wurde von einer Arbeitsgruppe aufgestellt, in der Vertreter der Bauämter, der Oberfinanzdirektion und des Hauptpersonalrats

mitgewirkt haben. Die weiteren Abschnitte befinden sich in Bearbeitung; sie werden nach Abstimmung mit den zu beteiligten Stellen verabschiedet und eingeführt.

Der Abschnitt A der neuen Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. 3. 1973 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt hebe ich die Dienstanweisung für die Staatsbauämter des Landes Hessen insoweit auf, als sie Angelegenheiten betrifft, die in Abschnitt A der neuen Dienstanweisung geregelt sind. Dies gilt insbesondere für Nrn. 1 bis 6, 21 bis 23 und 25 bis 38, wodurch zugleich die Anlagen A bis G sowie die Muster 1 a bis 1 c und 2 gegenstandslos werden.

Durch Abschnitt A sind ferner meine Erlasse vom 27. 9. 1971 und 25. 2. 1972 — O 6100 A — 1 — I A 23 — (n. v.) überholt und werden zum 1. 3. 1973 ebenfalls aufgehoben.

Der Hauptpersonalrat wurde gem. § 57 a HPVG beteiligt.

Die zum Abschnitt A der DABau gehörenden Muster und der Anhang werden nicht veröffentlicht.

Wiesbaden, 26. 1. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
O 6124 A — 1 — I A 23
B 1000 — 1 — 1 — IV A 11

StAnz. 8/1973 S. 340

*

Anlage

Dienstweisung der staatlichen Hochbauverwaltung des Landes Hessen (DABau)

A. Aufgaben — Organisation — Geschäftsablauf — Personal

1. Aufgaben

Die Staatsbauverwaltung ist für die Erledigung der staatlichen Hochbauaufgaben in Hessen zuständig; sie kann nach besonderer Vereinbarung auch Bauaufgaben der Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und anderer Auftraggeber übernehmen.

Diese Aufgaben werden in der Ortsinstanz von den Staatsbauämtern und Staatlichen Hochschulbauämtern — in der Folge als Bauämter bezeichnet — wahrgenommen. Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ist die Oberfinanzdirektion, oberste Dienstbehörde ist der Minister der Finanzen.

Zu den Aufgaben der Staatsbauverwaltung gehören:

1.1 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
Vorbereitung, Planung, Ausführung und Abrechnung von Baumaßnahmen

1.1.1 des Landes

1.1.2 des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) einschließlich der NATO und der Stationierungstreitkräfte

1.1.3 der Bundesanstalt für Arbeit sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und dgl. auf Grund besonderer Verwaltungsvereinbarungen

1.1.4 nichtstaatlicher Behörden und Einrichtungen und von Einzelpersonen auf Antrag, soweit die entstehenden Kosten erstattet werden und eine Beeinträchtigung der übrigen Aufgaben nicht zu erwarten ist. Die Übernahme solcher Aufträge ist nur mit Zustimmung der Oberfinanzdirektion zulässig.

1.2 Bauunterhaltung

Vorbereitung, Planung, Ausführung und Abrechnung von Bauunterhaltungsarbeiten für Liegenschaften

1.2.1 des Landes

1.2.2 des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) und zum Teil der Stationierungstreitkräfte

1.2.3 der Bundesanstalt für Arbeit sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen und dgl. auf Grund besonderer Verwaltungsvereinbarungen

1.2.4 die für staatliche Zwecke angemietet sind, soweit der Eigentümer dazu nicht verpflichtet ist.

1.3 Amtshilfe

Mitwirkung bei

1.3.1 Wertermittlungen von Gebäuden und Grundstücken

1.3.2 Baufachlichen Gutachten und Stellungnahmen

1.3.3 Bauten mit staatlichen Zuwendungen

1.3.4 Schadensfeststellungen

1.3.5 Wohnungsfürsorge des Bundes

1.3.6 Mietwertermittlungen

2. Organisation

2.1 Geschäftsverteilung und Geschäftsumfang

2.1.1 Die Bauämter gliedern sich in Sachgebiete, die Sachgebiete in Arbeitsbereiche.

2.1.2 Zur Vereinfachung des Geschäftsganges können die Bauämter zur Durchführung von Baumaßnahmen Bauleitungen einrichten.

2.1.3 Die Bauämter stellen in jedem Jahr einen Geschäftsverteilungsplan nach dem Stand vom 1. Januar auf und legen diesen bis zum 20. Januar der Oberfinanzdirektion — fünffach — vor.

2.1.4 In dem Geschäftsverteilungsplan der Bauämter (vgl. Muster 1) werden die Organisation und der Personaleinsatz im einzelnen festgelegt. Die „Hinweise zur Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes“ (vgl. Anhang 1) sind zu beachten.

2.1.5 Über den Geschäftsumfang der Bauämter sind für das abgelaufene Jahr folgende Unterlagen aufzustellen und bis zum 1. März der Oberfinanzdirektion — dreifach — vorzulegen:

Bauausgaben für Bauunterhaltung, kleine und große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (vgl. Muster 2—4) Zusammenstellung der durchgeführten Amtshilfe (vgl. Muster 5)

2.2 Dienststellenleiter

2.2.1 Der Dienststellenleiter wird durch den Minister der Finanzen bestellt.

2.2.2 Der Dienststellenleiter wird durch die Oberfinanzdirektion in das Amt eingeführt. Der Wechsel von Dienststellenleitern ist stets mit einer Geschäftsprüfung durch die Oberfinanzdirektion zu verbinden.

2.2.3 Der Dienststellenleiter leitet die Dienstgeschäfte des Bauamtes und ist Dienst- und Fachvorgesetzter für alle Amtsangehörigen.

2.2.4 Wesentliche Aufgaben des Dienststellenleiters:

Er handelt für die Dienststelle und vertritt sie nach außen.

Er sorgt für die ordnungsgemäße, rechtzeitige und wirtschaftliche Erledigung der Amtsgeschäfte, erteilt die dazu erforderlichen Weisungen und überwacht den gesamten Dienstbetrieb.

Er ist für die Menschenführung verantwortlich und für Entscheidungen in personellen, organisatorischen und haushaltsrechtlichen Angelegenheiten zuständig.

Er berichtet der Oberfinanzdirektion über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung. Er hält Amtsbesprechungen ab, an denen die Sachgebietsleiter und — soweit erforderlich — Sachbearbeiter teilnehmen. Die Personalvertretung ist einzuladen und kann einen Vertreter entsenden.

Er beteiligt bei allen ein Sachgebiet betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig den Sachgebietsleiter.

Er ist für die Ausbildung der Beamten im Vorbereitungsdienst und die Ausbildung und Fortbildung der Amtsangehörigen verantwortlich.

2.3 Sachgebietsleiter

2.3.1 Die Sachgebietsleiter werden mit Zustimmung des Ministers der Finanzen durch die Oberfinanzdirektion bestellt.

2.3.2 Sie nehmen Aufgaben des höheren technischen Verwaltungsdienstes wahr.

2.3.3 Wesentliche Aufgaben der Sachgebietsleiter:

Die Sachgebietsleiter sind für die ordnungsgemäße, sparsame, zeitgerechte und zweckentsprechende Abwicklung aller Aufgaben ihres Sachgebietes verantwortlich. Sie erteilen den Angehörigen ihres Sachgebietes die erforderlichen dienstlichen Weisungen und sind deren unmittelbare Fachvorgesetzte.

Sie bearbeiten die baurechtlichen und vertragsrechtlichen Angelegenheiten im Sachgebiet, ggf. im Benehmen mit den zuständigen anderen Sachgebietsleitern.

Sie nehmen an allen ihr Sachgebiet betreffenden wichtigen Besprechungen oder Verhandlungen mit anderen Behörden, Institutionen, Firmen oder Privatpersonen teil und sorgen für die ordnungsgemäße Fertigung einer Niederschrift.

Sie bearbeiten besonders schwierige Angelegenheiten selbst.

Sie beteiligen bei allen einen Arbeitsbereich betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig den Hauptsachbearbeiter.

- 2.4 Geschäftsstellenleiter / Hauptsachbearbeiter**
- 2.4.1** Der Geschäftsstellenleiter wird durch die Oberfinanzdirektion bestellt.
- 2.4.2** Der Geschäftsstellenleiter und die Hauptsachbearbeiter nehmen besonders schwierige und verantwortungsvolle Aufgaben des gehobenen technischen Verwaltungsdienstes wahr.
- 2.4.3** Wesentliche Aufgaben des Geschäftsstellenleiters und der Hauptsachbearbeiter:
Sie wirken bei allen wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches mit.
Sie bearbeiten schwierige Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches selbst.
Sie koordinieren die Aufgaben und Ausarbeitungen der Sachbearbeiter und Mitarbeiter ihres Arbeitsbereiches, ggf. in Verbindung mit anderen Arbeitsbereichen.
- 2.5 Sachbearbeiter und Mitarbeiter**
Die Sachbearbeiter bearbeiten die ihnen zugeteilten Angelegenheiten.
Die Mitarbeiter entlasten den Geschäftsstellenleiter, die Hauptsachbearbeiter und Sachbearbeiter.
- 2.6** Im übrigen sind für die Aufgaben nach A 2.2 bis 2.5 die „Grundsätze für die Aufgabenverteilung“ (vgl. Anhang 2) maßgebend.
- 2.7 Vertretung**
- 2.7.1** Die Oberfinanzdirektion bestellt den ständigen Vertreter des Dienststellenleiters.
- 2.7.2** Der Dienststellenleiter bestellt den Stellvertreter für den ständigen Vertreter.
- 2.7.3** Die Sachgebietsleiter werden durch andere Sachgebietsleiter vertreten. Die Vertreter der Sachgebietsleiter sind in den Geschäftsverteilungsplänen auszuweisen.
- 2.7.4** Die Vertretung des Geschäftsstellenleiters regelt der Dienststellenleiter. Die Vertretung der Hauptsachbearbeiter und Sachbearbeiter regelt der Dienststellenleiter im Benehmen mit den Sachgebietsleitern.
- 2.8 Befugnisse gemäß RRO**
- 2.8.1** Der Dienststellenleiter und die Sachgebietsleiter haben Anordnungsbefugnis und vollziehen die „Sachliche Feststellung“ in ihrem Sachgebiet.
- 2.8.2** Der Geschäftsstellenleiter und die Hauptsachbearbeiter vollziehen die „Rechnerische Feststellung“.
Der Sachbearbeiter für Haushaltsangelegenheiten vollzieht die „Rechnerische Feststellung“ der Kassenanweisungen.
- 2.8.3** Die Sachbearbeiter vollziehen die „Fachtechnische Feststellung“. Die „Nachrechnung“ wird von ihnen nur vorgenommen, wenn hierfür keine Mitarbeiter zur Verfügung stehen.
- 2.8.4** Geeigneten Mitarbeitern kann die „Nachrechnung“ durch den Dienststellenleiter übertragen werden.
- 2.8.5** Die Anordnungsbefugnis für Sachgebietsleiter und die Befugnisse nach A 2.8.2 bis 2.8.4 sind durch den Dienststellenleiter schriftlich zu übertragen. Eine Durchschrift hiervon ist zu den Personalakten zu nehmen.
- 2.8.6** Abweichende Regelungen sind auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken und bedürfen der Zustimmung der Oberfinanzdirektion.
- 2.9 Zeichnungsrecht**
- 2.9.1** Der Dienststellenleiter zeichnet abschließend:
Wichtigen Schriftverkehr mit den vorgesetzten Dienststellen (OFD und MdF) und übergeordneten Behörden. Sachen von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.
Amtsverfügungen.
Schriftverkehr mit der Personalvertretung.
Sachen, deren Zeichnung er sich im Einzelfall vorbehalten hat.
Aufträge und sonstige Verbindlichkeiten, für die die Sachgebietsleiter kein Zeichnungsrecht besitzen.
- 2.9.2** Die Sachgebietsleiter zeichnen für ihr Sachgebiet abschließend:
Schriftverkehr mit vorgesetzten und übergeordneten Dienststellen, soweit hierfür nicht A 2.9.1 gilt.
Wichtige Schreiben an gleichgeordnete Behörden, Institutionen, Firmen oder Privatpersonen.
Aufträge an den Mindestfordernden bei Ausschreibung von Bauleistungen nach VOB und Leistungen nach VOL.
- 2.9.3** Der Geschäftsstellenleiter und die Hauptsachbearbeiter zeichnen für ihren Arbeitsbereich abschließend:
Schriftstücke, denen eine besondere Bedeutung nicht zukommt und mit denen Verbindlichkeiten nicht übernommen oder anerkannt werden. Aufträge durch Bestellzettel können erteilt werden.
- 2.10 Unterrichtungspflicht**
- 2.10.1** Alle Amtsangehörigen haben ihren unmittelbaren Vorgesetzten über die von ihnen bearbeiteten Angelegenheiten so zu unterrichten, daß dieser über ihre Tätigkeit und ihren Arbeitsumfang stets auf dem laufenden ist.
- 2.10.2** Vorkommnisse von besonderer Bedeutung sind dem Vorgesetzten unverzüglich zu berichten.
- 2.11 Siegelführung**
- 2.11.1** Die Bauämter führen das Landessiegel nach den landesgesetzlichen Bestimmungen; es wird ausschließlich durch die Oberfinanzdirektion beschafft.
- 2.11.2** Die Befugnis zur Siegelführung ist den Geschäftsstellenleitern zu übertragen. Sie sind für die Aufbewahrung unter Verschuß verantwortlich.
- 2.11.3** Die Landessiegel dürfen nur verwendet werden, um Unterschriften amtlich zu beglaubigen und Schriftstücke als amtliche Schriftstücke zu kennzeichnen.
- 2.11.4** Der Verlust des Landessiegels ist unverzüglich der Oberfinanzdirektion anzuzeigen.
- 2.12 Dienstaussweise**
- 2.12.1** Dienstaussweise für die Dienststellenleiter werden von der Oberfinanzdirektion ausgestellt.
- 2.12.2** Dienstaussweise für Amtsangehörige werden von dem Dienststellenleiter ausgestellt.
- 2.13 Dienststunden**
- 2.13.1** Die Dienststunden richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Der Dienststellenleiter kann in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Personalrates für einzelne Verwaltungsangehörige die Dienststunden abweichend von Satz 1 regeln.
- 2.13.2** Die Verwaltungsangehörigen sind zur Leistung von gelegentlichen Überstunden ohne besondere Vergütung nach den beamteten- und tarifrechtlichen Vorschriften verpflichtet.
Gelegentliche Überstunden bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen innerhalb eines Kalendermonats werden von dem Dienststellenleiter, darüber hinaus von der Oberfinanzdirektion angeordnet.
Überstunden, die nicht durch Arbeitsbefreiung ausgeglichen werden, ordnet der Minister der Finanzen an.
- 2.14 Dienstreisen und Dienstgänge**
Dienstreisen und Dienstgänge innerhalb des Amtsbereiches genehmigen im Rahmen der reisenkostenrechtlichen Bestimmungen die Sachgebietsleiter. Dienstreisen innerhalb des Landes Hessen genehmigt der Dienststellenleiter, innerhalb des Bundesgebietes die Oberfinanzdirektion, in das Ausland der Minister der Finanzen.

2.15 Amtsblätter, Bücher und Zeitschriften

2.15.1 Die Bauämter müssen mit den für die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte erforderlichen Amtsblättern, Fachbüchern, Fachzeitschriften und ggf. einer Tageszeitung ausgestattet sein. Druckwerke sind durch die Bauämter zu beschaffen, soweit eine zentrale Beschaffung nicht vorgesehen oder wirtschaftlicher ist.

2.15.2 Über vorzuhaltende Druckwerke ist eine Kartei (vgl. Muster 6) zu führen.

2.16 Geräte und Ausstattungsgegenstände

2.16.1 Die für den Dienstbetrieb erforderlichen Geräte und Ausstattungsgegenstände werden unter Einschaltung der Landesbeschaffungsstelle durch die Bauämter beschafft, soweit eine zentrale Beschaffung nicht vorgesehen oder wirtschaftlicher ist.

2.16.2 Über alle Geräte und Ausstattungsgegenstände ist eine Kartei (vgl. Muster 6) zu führen.

2.16.3 Geräte und Ausstattungsgegenstände sind als staatliches Eigentum zu kennzeichnen und pfleglich zu behandeln. Für Maschinen sollen Wartungsverträge abgeschlossen werden.

2.17 Verbrauchsgegenstände

2.17.1 Verbrauchsgegenstände werden durch die Bauämter beschafft, soweit eine zentrale Beschaffung und die Einschaltung der Landesbeschaffungsstelle nicht vorgesehen sind.

2.17.2 Verbrauchsgegenstände, deren regelmäßige Gebrauchsfähigkeit mehr als drei Jahre beträgt oder deren Wert 10,— DM übersteigt, sind in einer Kartei (vgl. Muster 6) nachzuweisen.

2.17.3 Im übrigen sind die jeweils geltenden Bestimmungen zu beachten.

2.18 Kraftfahrzeuge

2.18.1 Dienstkraftfahrzeuge werden ausschließlich durch die Oberfinanzdirektion beschafft.

2.18.2 Für den Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge sind die Kraftfahrzeugbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

2.18.3 Zur Erledigung von Dienstgeschäften können anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge eingesetzt werden. Hierfür sind die Richtlinien für die Anerkennung privateigener Kraftfahrzeuge und ihre dienstliche Benutzung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

2.19 Unterbringung

2.19.1 Jedes Bauamt ist möglichst in einem Gebäude unterzubringen. An geeigneter Stelle sind Wegweiser anzubringen. Die einzelnen Zimmer sind mit Zimmernummern und den Namen der in den Zimmern tätigen Amtsangehörigen zu versehen.

2.19.2 Für die Verkehrssicherheit in den Diensträumen und Zugängen ist der Dienststellenleiter verantwortlich. Die Allgemeinen Vorschriften der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung sind zu beachten.

2.19.3 Für Bekanntmachungen des Bauamtes, der Personalvertretung und der Berufsvertretungen ist eine Anschlagtafel an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

2.19.4 Jedes Bauamt hat — sofern ihm die Hausverwaltung obliegt — eine Haus- und Feuerlöschordnung aufzustellen. Die Feuerlöschordnung ist mit der örtlichen Brandschutzbehörde abzustimmen.

3. Geschäftsablauf

3.1 Behandlung der Eingänge

3.1.1 Die Eingänge, mit Ausnahme der unter A 3.1.2 bis 3.1.5 bezeichneten Eingänge, werden in der Posteingangsstelle geöffnet und mit dem Eingangsstempel unter Angabe der Zahl der Anlagen versehen. Stimmen die An-

lagen mit der vom Absender angegebenen Zahl nicht überein, so ist dieses auf den Schriftstücken zu vermerken. Die Eingänge sind in besonderen Eingangsmappen dem Geschäftsstellenleiter zuzuleiten. Dieser zeichnet die Eingänge auf die zuständigen Sachgebiete aus und kennzeichnet Erlasse, Verfügungen und Schriftstücke von allgemeiner Bedeutung mit dem Vermerk „A“ (allgemeine Akten) und Terminsachen mit dem Vermerk „T“. Danach sind die Eingangsmappen dem Dienststellenleiter vorzulegen. Dieser leitet sie nach Durchsicht den Registraturen zu. Dort werden die Eingänge mit Aktenzeichen entsprechend dem Aktenplan versehen, in den Karteien registriert und den Sachgebietsleitern zugeleitet.

3.1.2 Wertsendungen, Einschreiben und Sendungen mit Zustellungsurkunde dürfen nur durch die vom Dienststellenleiter besonders ermächtigten Amtsangehörigen entgegengenommen werden.

3.1.3 Alle Sendungen vorgesetzter Dienststellen sind von dem Geschäftsstellenleiter zu öffnen.

3.1.4 Drucksachen, Prospekte, Einladungen, Anzeigen und dgl. sind, soweit sie zeitweiligen Wert haben, von dem Geschäftsstellenleiter mit dem Vermerk „S“ (Sammelsachen) zu versehen und an geeigneter Stelle aufzubewahren, im übrigen zu vernichten.

3.1.5 Sendungen, die persönliche Anschriften tragen, gehen ungeöffnet an die bezeichneten Empfänger. Diese geben Schriftstücke, die dienstliche Angelegenheiten betreffen, unverzüglich zur Posteingangsstelle.

3.1.6 Eingänge mit dem Zusatz „zu Händen von ...“ sind wie Eingänge ohne Zusatz zu behandeln.

3.1.7 Für die Dienststelle bestimmte Sendungen, die bei Bauleitungen oder Amtsangehörigen eingehen, sind umgehend der Posteingangsstelle zuzuleiten.

3.1.8 Rechnungen leitet der Geschäftsstellenleiter den zuständigen Sachgebietsleitern unmittelbar zu.

3.1.9 Angebote, die auf Grund einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung eingehen, bleiben ungeöffnet; sie sind auf dem Umschlag mit dem Eingangsstempel zu versehen, in der Reihenfolge ihres Einganges zu numerieren und bis zum Eröffnungstermin unter Verschluss aufzubewahren.

3.2 Sicht- und Arbeitsvermerke

3.2.1 Der Dienststellenleiter versieht die Eingänge mit nachstehenden Vermerken in grüner Farbe:

/ = Kenntnis genommen

+ = abschließende Zeichnung vorbehalten

^ = zur Kenntnis vor Abgang

∨ = zur Kenntnis nach Abgang

bR = bitte Rücksprache

nR = nach Rückkehr zur Kenntnis

3.2.2 Die Sachgebietsleiter zeichnen die Eingänge in blauer Farbe auf die Hauptsachbearbeiter aus, ggf. unter Verwendung der in A 3.2.1 aufgeführten Vermerke.

3.3 Erledigung der Eingänge

3.3.1 Alle Eingänge sind so schnell wie möglich zu bearbeiten. Beschleunigungsvermerke sollen sparsam verwendet werden.

3.3.2 Können Schreiben, die einer Antwort bedürfen, nicht innerhalb von 4 Wochen beantwortet werden, sind Zwischenbescheide zu erteilen.

3.3.3 Fristen und Termine sind einzuhalten, andernfalls sind Verlängerungen herbeizuführen.

3.3.4 Wird die Abgabe eines Einganges an eine andere Behörde oder Anschrift notwendig, ist dem Einsender Abgabennachricht zu erteilen.

3.4 Schriftverkehr

- 3.4.1 Schriftstücke sollen höflich, knapp, klar, erschöpfend und in gutem Deutsch abgefaßt sein. Es ist die „Ich“-Form zu verwenden.
- 3.4.2 Im Schriftverkehr mit Privatpersonen und in Schreiben an Amtsangehörige sind die gebräuchlichen Höflichkeitsanreden und Schlußformeln zu verwenden.
- 3.4.3 Im Schriftverkehr der Dienststellen untereinander sind Anrede und Schlußformel wegzulassen.
- 3.4.4 Der Schriftverkehr mit den obersten Landes- und Bundesbehörden ist über die Oberfinanzdirektion zu führen. Haben oberste Behörden unmittelbaren Bericht gefordert, ist der Oberfinanzdirektion eine Durchschrift des Berichtes vorzulegen.
- 3.4.5 Für Berichte und Schreiben der Bauämter sind Kopfbögen (vgl. Muster 7 und 8) zu verwenden. Das Aktenzeichen ist dem Aktenplan zu entnehmen.

3.5 Behandlung der Schriftstücke

- 3.5.1 Der für den Entwurf verantwortliche Bearbeiter zeichnet am Schluß des Entwurfes rechts unten mit Namenszeichen und Datumsangabe. Wirken bei der Abfassung eines Berichtes oder eines Schreibens mehrere Bearbeiter mit, haben auch diese den Entwurf abzuzeichnen. Bei Bedarf ist ein Verteiler vorzusehen und am Schluß des Entwurfs anzugeben, wer Kenntnis oder ggf. Durchschrift erhalten soll.
- 3.5.2 Der Dienststellenleiter zeichnet ohne Zusatz, dessen Vertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, sonstige Unterschriftsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Unter der Unterschrift ist der Name in Maschinenschrift zu setzen; Dienstbezeichnungen sind nicht zu verwenden.
- 3.5.3 Reinschriften sind grundsätzlich vom Unterschriftsberechtigten zu unterschreiben und mit Datum zu versehen. Namensstempel dürfen nicht verwendet werden.
- 3.5.4 Nichtabgeschlossene Vorgänge sind mit dem Vermerk „Wv“ (Wiedervorlage) unter Angabe des Vorlagedatums zu versehen.
- 3.5.5 Abgeschlossene Vorgänge sind mit dem Vermerk „z. d. A.“ (zu den Akten) zu versehen. Dieser Vermerk ist vom zuständigen Sachgebietsleiter abzuzeichnen.

3.6 Absendung der Schriftstücke

- 3.6.1 Die unterschriftlich vollzogenen Reinschriften sind mit Anlagen sowie mit den Entwürfen, Durchschriften und Akten umgehend den Absendestellen (Registaturen) zuzuleiten. Diese haben sich zu vergewissern, daß die Vorgänge vollständig sind.
- 3.6.2 Die Absendestelle vermerkt auf der Aktenausfertigung eines Schriftstückes das Datum der Reinschrift und der Absendung. Der Absendende zeichnet mit Namenszeichen ab.

3.7 Verwaltung der Akten

- 3.7.1 Die Akten sind sicher und ordnungsgemäß aufzubewahren.
- Personalsachen, die den einzelnen Verwaltungsangehörigen betreffen, sind vertraulich zu behandeln. Für die Aktenführung haben die Bauämter eine allgemeine Registratur (einschl. Verschlusssachen) und, davon räumlich getrennt, eine Personalregistratur einzurichten.
- 3.7.2 In den Registaturen sind zu führen:
Das Aktenverzeichnis
Die Kartei für den Schriftverkehr
Die Terminkartei
- Zusätzlich:
In der allgemeinen Registratur das Briefftagebuch für Verschlusssachen
In der Personalregistratur die Personalkartei

- 3.7.3 Die Ordnung der Akten ist nach dem Aktenplan für die Finanzverwaltung in der jeweils geltenden Fassung vorzunehmen.

- 3.7.4 Die Akten der Bauämter werden eingeteilt in:

3.7.4.1 Allgemeine Akten (A-Akten)

Hierin sind aufzunehmen:

Allgemeine Vorschriften, Erlasse, Verfügungen und Schriftstücke von grundsätzlicher Bedeutung.

3.7.4.2 Besondere Akten (B-Akten)

Hierin sind aufzunehmen:

Erlasse, Verfügungen und Schriftstücke, die sich auf Einzelfälle (z. B. ein bestimmtes Bauvorhaben) beziehen.

- 3.7.4.3 A- und B-Akten werden nur bei Bedarf angelegt.

- 3.7.5 Alle Akten sind in den Registaturen aufzubewahren. Ausnahmen sind bei B-Akten zeitweilig zulässig. Die Personalakten sind bei dem Geschäftsstellenleiter unter Verschuß zu halten.

- 3.7.6 Die Akten, ausgenommen Personalakten, sind in Stehordnern aufzubewahren. Nach Bedarf kann ein Stehordner für mehrere Aktenzeichen verwendet werden. Die Ordner sind dem Aktenplan entsprechend zu beschriften; auf den Stehordnern für die Gebäudeakten und zusätzlich die Kreis- und Gebäudenummern nach dem Gebäudeverzeichnis anzugeben. Die Zeit der Anlegung und des Abschlusses der Akten ist auf ihnen zu vermerken. Werden für ein Aktenzeichen mehrere Ordner erforderlich, so sind diese zusätzlich mit römischen Ziffern zu versehen.

Die zu den einzelnen Akten gehörenden Schriftstücke sind zeitlich so zu ordnen, daß der letzte Vorgang oben liegt. Die Vorgänge sind jeweils zusammenzufassen. Der Aufbewahrungsort von Anlagen, die wegen ihres Umfangs nicht zu den Akten genommen werden können, ist auf dem Schriftstück zu vermerken. Bei Ausgabe von Akten ist ein Wahrzettel an der Entnahmestelle einzulegen, aus dem der Tag der Ausgabe und der Name des Empfängers zu ersehen ist.

Die Personalakten sind nach den Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

- 3.7.7 In den Aktenverzeichnissen sind alle tatsächlich vorhandenen allgemeinen Akten (A-Akten) und besonderen Akten (B-Akten) aufzuführen. Der Aufbewahrungsort von Akten außerhalb der Registaturen sowie der Zeitpunkt der Aussonderung von Akten sind in dem Aktenverzeichnis zu vermerken.

- 3.7.8 Die Karteien für den Schriftverkehr (Karteikarte vgl. Muster 9) sind getrennt für A- und B-Akten nach Aktenzeichen geordnet, anzulegen. In den Karteikarten sind die ein- und ausgehenden Schriftstücke in zeitlicher Reihenfolge zu registrieren. Für Ein- und Ausgänge sind jeweils besondere Zeilen zu verwenden.

Die Eintragung muß den wesentlichen Inhalt des Schriftstückes in Kurzform und den Geschäftsablauf erkennen lassen.

Die auf den Schriftstücken angebrachten Vermerke (Wv, z. d. A., T. und dgl.) sind auf der Karteikarte einzutragen.

Nicht in die Karteikarten einzutragen sind Angebote, Empfangsbestätigungen von Aufträgen, Rechnungen, Schriftstücke unwesentlichen Inhalts und Sammelsachen.

- 3.7.9 Alle einmaligen (E) und wiederkehrende Termine (W) sind in eine Terminkarte (vgl. Muster 10) einzutragen. Die Terminkarten sind nur bei Bedarf anzulegen und nach Kalendertagen zu ordnen. Alle auf einen Tag fallende Termine sind in einer Terminkarte aufzunehmen. Zehn Tage vor dem Vorlagentermin erinnert die Registratur den zuständigen Sachgebietsleiter an die Bearbeitung. Einmalige Termine sind nach Erledigung in der Terminkarte zu streichen. Von nicht fristgerecht erledigten Terminen ist der Geschäftsstellenleiter zu unterrichten.

- 3.7.10 Das Brieftagebuch für Verschlussachen ist nach den Bestimmungen der Verschlussachenanweisung in der jeweils geltenden Fassung zu führen.
- 3.7.11 Für die Aufbewahrungsfristen und Aussonderung von Akten sind die „Bestimmungen über die Aufbewahrung und Aussonderung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut im Bereich der Finanzverwaltung“ in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.
- 3.7.12 Für jeden Amtsangehörigen ist eine Personalkarte (vgl. Muster 11) zu führen.
- 3.8 Verwaltung der Pläne**
- 3.8.1 Die Originale aller für Baumaßnahmen gefertigten Pläne sowie die Baubestandszeichnungen sind zeitlich unbegrenzt aufzubewahren.
- 3.8.2 Die Pläne sind in Planschränken übersichtlich geordnet unterzubringen und in einem Planverzeichnis oder einer Plankartei zu erfassen.
- 3.8.3 Alle Planschränke sollten in einem Raum (Plankammer) untergebracht sein. Die Verwaltung der Pläne ist einem Amtsangehörigen zu übertragen.
Bei Ausgabe von Plänen ist ein Wahrzettel anzulegen, aus dem der Tag der Ausgabe und der Name des Empfängers zu ersehen ist.
- 3.9 Aufbewahrung von Modellen**
Wertvolle Modelle sind aufzubewahren; sie können auch vom Nutznießer übernommen werden.
- 4. Personal**
- 4.1 Einstellung und Verwendung von Personal**
- 4.1.1 Vor Einstellung von Personal ist zu prüfen, ob hierfür eine sachliche Notwendigkeit besteht. Die Auswahl geeigneter Bewerber obliegt dem Dienststellenleiter, soweit die Bewerber der Dienststelle nicht durch die Oberfinanzdirektion oder den Minister der Finanzen zugewiesen werden.
Vor Ablauf der Probezeit prüft der Dienststellenleiter, ob der eingestellte Amtsangehörige die Voraussetzungen für das vorgesehene Arbeitsgebiet erfüllt und für eine Weiterbeschäftigung geeignet ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Kündigung oder die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis rechtzeitig zu veranlassen.
- 4.1.2 Die Oberfinanzdirektion oder der Minister der Finanzen entscheiden, soweit der Dienststellenleiter nicht allein zuständig ist, über
Einstellungen und Entlassungen.
Beabsichtigte Umsetzungen innerhalb des Geschäftsbereiches der Dienststelle, sofern sie haushalt- oder tarifrechtliche Auswirkungen haben.
Die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten.
- 4.1.3 Abordnungen und Versetzungen zu anderen Dienststellen werden durch die Oberfinanzdirektion oder den Minister der Finanzen angeordnet.
Die Zuweisung eines Amtsangehörigen zu einem Teil des Bauamtes an einem anderen Ort erfolgt durch den Dienststellenleiter nach vorheriger Besprechung mit dem Personalrat.
- 4.1.4 Bei Aufgabenminderung ist der Oberfinanzdirektion freizustellendes Personal, unter Angabe der Eignung, rechtzeitig zu melden. Diese prüft, ob eine anderweitige Verwendung möglich ist.
- 4.1.5 Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ist der Oberfinanzdirektion anzuzeigen.
- 4.2 Vereidigung und Gelöbniß**
Den Diensteid der Beamten und das Gelöbniß der Angestellten und Arbeiter nimmt der Dienststellenleiter ab.
- 4.3 Verantwortung**
- 4.3.1 Die Amtsangehörigen sind für die sachgemäße Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben verantwortlich; sie sind an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden.
- 4.3.2 Von der Verantwortung sind sie für den Einzelfall entbunden, wenn sie mit ihrer Meinung nicht durchgedrungen sind und dies zu den Akten vermerkt haben. Dieser Vermerk ist von dem Weisungsbefugten gegenzuzeichnen. Die Verantwortung beschränkt sich in diesem Fall auf die richtige Bearbeitung nach den gegebenen Weisungen.
- 4.4 Amtsverschwiegenheit und Schweigepflicht**
Neueingestellte Verwaltungsangehörige sind über die geltenden Bestimmungen der Amtsverschwiegenheit und Schweigepflicht zu belehren. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
- 4.5 Aussagegenehmigung**
Verwaltungsangehörige, die in einem behördlichen Verfahren Partei oder Beschuldigte sind oder als Zeugen, Sachverständige oder Gutachter vernommen werden oder Erklärungen abgeben sollen, bedürfen der Aussagegenehmigung über die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten. Dies gilt auch für ausgeschiedene Verwaltungsangehörige in dienstlichen Angelegenheiten.
Soll ein Verwaltungsangehöriger als Partei, Beschuldigter oder Zeuge vor Gericht oder einer Behörde gehört werden, ist die Genehmigung durch das Gericht oder die Behörde, in allen anderen Fällen durch den Verwaltungsangehörigen selbst einzuholen. Aussagegenehmigungen werden durch den Dienststellenleiter, für den Dienststellenleiter durch die Oberfinanzdirektion erteilt.
- 4.6 Nebentätigkeit**
Die Übernahme oder Ausübung einer Nebentätigkeit ist nur im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zulässig. Diese Bestimmungen sind den Verwaltungsangehörigen gegen schriftliche Bestätigung bekanntzugeben.
- 4.7 Urlaub und Dienstbefreiung**
- 4.7.1 Die Gewährung von Urlaub (Erholungsurlaub, Urlaub für ein Kur- oder Heilverfahren, Genesungsurlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub) und Dienstbefreiung richten sich nach den beamten- und tarifrechtlichen Vorschriften.
- 4.7.2 Zu Beginn eines Kalenderjahres ist ein Urlaubsplan aufzustellen.
- 4.7.3 Erholungsurlaub, Urlaub für ein Kur- oder Heilverfahren und Zusatzurlaub gewährt der Dienststellenleiter, Genesungsurlaub bis zu drei Wochen die Oberfinanzdirektion.
Für die Gewährung von Genesungsurlaub von mehr als drei Wochen und von Sonderurlaub ist der Minister der Finanzen zuständig.
- 4.7.4 Dienstbefreiung kann der Dienststellenleiter bis zu sechs Werktagen, die Oberfinanzdirektion bis zu zwölf Werktagen erteilen. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des Ministers der Finanzen.
- 4.7.5 Urlaub und Dienstbefreiung für den Dienststellenleiter gewährt die Oberfinanzdirektion. Der Dienststellenleiter kann sich Erholungsurlaub bis zur Dauer von fünf Arbeitstagen selbst nehmen und in dringenden Fällen Dienstbefreiung bis zur Dauer von sechs Werktagen selbst erteilen. Er hat Beginn und Ende des sich selbst erteilten Urlaubs und bei sich selbst erteilter Dienstbefreiung auch den Grund der Oberfinanzdirektion vor Antritt anzuzeigen.
- 4.7.6 Der Urlaubsantrag ist nach Möglichkeit spätestens drei Tage vor Urlaubsantritt zu stellen. Rechtzeitig gestellte Anträge auf Erholungsurlaub gelten als genehmigt, wenn sie nicht abgelehnt worden sind.

4.7.7 Die Wiederaufnahme des Dienstes nach Urlaub oder Dienstbefreiung ist der Geschäftsstelle anzuzeigen. Eine durch Erkrankung oder Unfall bedingte Unterbrechung des Urlaubs muß durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.

4.7.8 Urlaub und Dienstbefreiung sind in eine Kartei (vgl. Muster 12) einzutragen. Die abgeschlossene Karte ist zu den Personalakten zu nehmen.

4.8 Erkrankungen, Dienst- und Arbeitsunfälle

4.8.1 Bleiben Verwaltungsangehörige wegen Erkrankung dem Dienst fern, haben sie die Dienstunfähigkeit der Geschäftsstelle unverzüglich anzuzeigen.

Bei Dienst- oder Arbeitsunfällen sind außerdem Zeitpunkt und Ort des Unfalls anzugeben und der Unfallhergang, unter Benennung etwaiger Zeugen, zu schildern. Bei Erkrankungen, die länger als drei Arbeitstage dauern, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die die voraussichtliche Dauer der Erkrankung enthalten soll. Eine Bescheinigung der Krankenkasse ersetzt die ärztliche Bescheinigung. Beruht die Dienstunfähigkeit auf dem Verschulden eines Dritten, gegen den ein Schadenersatzanspruch geltend gemacht werden kann, ist dies der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Darüber hinaus sind Arbeitsunfälle von Angestellten und Arbeitern der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung rechtzeitig anzuzeigen.

4.8.2 Der Oberfinanzdirektion sind anzuzeigen:

Erkrankungen des Dienststellenleiters oder seines Vertreters im Amt bei einer Dauer von mehr als fünf Arbeitstagen.

Erkrankungen von anderen Verwaltungsangehörigen bei mehr als dreimonatiger Dauer, es sei denn, daß wegen der Gewährung von Krankenbezügen eine frühere Mitteilung erforderlich ist.

4.8.3 Die Anzeige nach A 4.8.2 ist sofort zu erstatten, wenn ein Vertreter bestellt werden muß oder wenn die voraussichtliche Krankheitsdauer die angegebenen Zeitabschnitte überschreiten wird.

4.8.4 Ist ein Verwaltungsangehöriger innerhalb der letzten zwölf Monate bereits wegen Krankheit dem Dienst ferngeblieben, ist der Oberfinanzdirektion zu berichten, wenn die Krankheitsdauer einschließlich der erneuten Erkrankung drei Monate überschritten hat und eine Anzeige nach A 4.8.2 oder 4.8.3 noch nicht erstattet worden ist.

4.8.5 Die Beendigung der Krankheit haben die Verwaltungsangehörigen der Geschäftsstelle mitzuteilen. Der Oberfinanzdirektion ist die Wiederaufnahme des Dienstes anzuzeigen, wenn über die Erkrankung berichtet worden ist.

4.8.6 Die Erkrankungen werden von der Geschäftsstelle in die Krankheitskarte (vgl. Muster 12) eingetragen. Die abgeschlossene Krankheitskarte ist zu den Personalakten zu nehmen.

4.9 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

4.9.1 Der Dienststellenleiter erteilt den Verwaltungsangehörigen bei gegebenem Anlaß ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit, das auf Verlangen auch Auskunft über Führung und Leistung geben muß. Die Ausstellung von Arbeitsbescheinigungen richtet sich nach den tarifrechtlichen Bestimmungen.

4.9.2 Über Anträge auf Abänderung eines Zeugnisses entscheidet die Oberfinanzdirektion, wenn der Dienststellenleiter dem Antrag nicht abhelfen kann.

4.9.3 Eine Abschrift des vom Dienststellenleiters erteilten Zeugnisses ist zu den Personalakten zu nehmen.

239

Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1973 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1973 (GVBl. I S. 2)

Gemeinsamer Erlaß

Für die Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird auf Grund des § 45 für das Ausgleichsjahr 1973 folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 — Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1 bis 3) für die vorläufige Durchführung des Finanzausgleichs im Rechnungsjahr 1973 (§ 1 Abs. 4) errechnet sich wie folgt:

1. Allgemeine Steuerverbundmasse

	DM	DM
In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1973 veranschlagter Landesteil an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage für das Haushaltsjahr 1973	5 613 300 000	
veranschlagte Zahlungen im Länderfinanzausgleich	— 310 000 000	
verbleibende Einnahmen	5 303 300 000	
hiervon 23 v. H.	1 219 759 000	
zuzüglich aus der Schlußabrechnung 1971	+ 12 116 000	
ergibt Allgemeine Steuerverbundmasse 1973	1 231 875 000	1 231 875 000

2. Vermögensteuerverbundmasse

In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1973 veranschlagtes Aufkommen an Vermögensteuer für das Haushaltsjahr 1973	446 000 000	
veranschlagte Zahlungen an den Lastenausgleichsfonds gemäß § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes (25 v. H.)	— 111 500 000	
verbleibende Einnahmen	334 500 000	
hiervon 61 v. H. (§ 42 b)	204 045 000	
zuzüglich aus der Schlußabrechnung 1971	+ 63 600 000	
ergibt Vermögensteuerverbundmasse 1973	267 645 000	267 645 000

3. Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1973 veranschlagtes Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für das Haushaltsjahr 1973	449 000 000	
hiervon 25 v. H.	112 250 000	
zuzüglich aus der Schlußabrechnung 1971	+ 3 897 000	
ergibt Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse 1973	-116 147 000	116 147 000

4. Anteil des Landes am Aufkommen der Grunderwerbsteuer

In der Regierungsvorlage des Haushaltsplanes 1973 veranschlagtes Aufkommen an Grunderwerbsteuer für das Haushaltsjahr 1973	62 000 000
--	------------

	DM	DM
5. Steuerverbundmasse 1973		
insgesamt		1 677 667 000
6. Sonstige Mittel		
1. Verstärkung der Investitionszuwendungen für den kommunalen Straßenbau aus dem Kraftfahrzeugsteueraufkommen	15 800 000	
2. Verstärkung der Mittel für die Krankenhausfinanzierung	40 000 000	
3. Finanzhilfen des Bundes nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz	106 100 000	
4. Aufkommen aus der Krankenhausumlage	146 900 000	
ergibt zusammen	308 800 000	308 800 000
7. Finanzausgleichsmasse 1973		
insgesamt		<u>1 986 467 000</u>

Zu § 2 — Allgemeine Grundsätze für die Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse von 1 986 467 000 DM wird wie folgt verwendet:

Verwendungszweck	Allgemeiner Steuerverbund T. DM	Vermögenssteuerverbund T. DM	Kraftfahrzeugsteuerverbund T. DM	Grunderwerbsteuer T. DM	Sonstige Mittel T. DM	Zusammen T. DM
1. Allgemeine Zuweisungen (§ 3 Abs. 1, § 6)	683 972	—	—	62 000	—	745 972
2. Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Nr. 1)	255 209	—	7 100	—	—	262 309
3. Allgemeine Investitionszuweisungen (§ 4 Abs. 1 — ohne Nr. 7 u. Nr. 12)	292 694	149 342	—	—	—	442 036
4. Zuwendungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und nach dem Hessischen Krankenhausgesetz (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	—	107 000	—	—	293 000	400 000
5. Investitionszuweisungen für Verkehrswege (§ 5 Abs. 1 — außer Nr. 1 — und Abs. 2)	—	11 303	109 047	—	15 800	136 150
Zusammen	1 231 875	267 645	116 147	62 000	308 800	1 986 467

Zu § 3 — Verwendung der Allgemeinen Steuerverbundmasse

	DM	DM
Die nach § 3 zu verteilende Masse beträgt		1 231 875 000
Hiervon ab für Investitionen (§ 3 Abs. 3)		— 292 694 000
Somit verbleiben für Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2		<u>939 181 000</u>
Davon entfallen:		
1. auf Leistungen nach § 3 Absatz 1		
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden	256 489 000	
Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte	106 700 000	
Schlüsselzuweisungen an Landkreise	238 706 000	
Zuweisung an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	82 077 000	
Summe	<u>683 972 000</u>	683 972 000
2. auf Leistungen nach § 3 Absatz 2		
Zuweisungen an den Landeswohlfahrtsverband Hessen zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen	4 000 000	
Polizeikostenzuweisungen	66 000 000	
Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter	11 100 000	
Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung	—	
Zuweisungen zum Schullastenausgleich	153 409 000	
Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden	3 200 000	
Zusätzliche Finanzaufweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise	1 700 000	
Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock	14 000 000	
Abführung an Landeshaushalt gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1971 (GVBl. I S. 333)	1 800 000	
Summe	<u>255 209 000</u>	255 209 000
Summe der Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2		939 181 000

Zu § 4 — Verwendung der Vermögensteuerverbundmasse

1. Die nach § 4 zu verteilende Masse beträgt	267 645 000
Dieser Betrag erhöht sich:	
um die Mittel für Investitionszuweisungen aus der Allgemeinen Steuerverbundmasse (§ 3 Abs. 3)	+ 292 694 000
um die Verstärkungsmittel (Zuführung aus Kap. 17 11 — 981 00)	+ 40 000 000
um die Finanzhilfen des Bundes nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (§§ 21 bis 23 KHG)	+ 106 100 000
um das Aufkommen aus der Krankenhausumlage (§ 36 b)	+ 146 900 000
vermindert sich:	
um die Mittel für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12 in Verbindung mit § 5 Abs. 2)	— 11 303 000

	DM	DM
Es verbleiben für allgemeine Investitionszuweisungen (ohne Straßenbau) und für Zuwendungen zur Krankenhausfinanzierung		<u>842 036 000</u>
2. von diesen Mitteln werden verwendet:		
A. Allgemeine Investitionen		
1. für Zuweisungen aus dem Hessischen Investitionsfonds nach § 3 des Investitionsfondsgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 403)	120 000 000	
2. für Zuweisungen nach § 33 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88)	198 900 000	
3. für Zuweisungen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	13 000 000	
4. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen	28 000 000	
5. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sport- und Freizeitanlagen	19 400 000	
6. für Zuweisungen zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen	10 000 000	
7. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von kommunalen Gesundheitsämtern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens	2 740 000	
8. für Zuweisungen zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung kommunaler Alteneinrichtungen und sonstiger Einrichtungen der Sozialhilfe	21 226 000	
9. für Zuweisungen zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe	26 770 000	
10. für Zuweisungen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen	2 000 000	442 036 000
B. Krankenhausfinanzierung		
für Zuwendungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Hessischen Krankenhausgesetz		<u>400 000 000</u>
Summe der Zuwendungen für Investitionen (ohne Straßenbau)		<u>842 036 000</u>
Zu § 5 — Verwendung der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse		
Die nach § 5 zu verteilende Masse beträgt		116 147 000

	DM	DM
Dazu treten die Mittel aus der Vermögensteuerverbundmasse (§ 4 Abs. 1 Nr. 12)		+ 11 303 000
und		
die Verstärkungsmittel (Zuführung aus Kap. 07 04-981 03)		<u>+ 15 800 000</u>
Somit stehen für den Straßenbau zur Verfügung		<u>143 250 000</u>
Davon werden verwendet:		
1. für laufende Zuweisungen zur Unterhaltung von Straßen	7 100 000	
2. für laufende Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen	10 350 000	
3. für Zuweisungen zur Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau	15 000 000	
4. für Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Verkehrswegen einschließlich der vertraglichen Leistungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Raum Frankfurt	107 300 000	
5. für den öffentlichen Personennahverkehr	3 500 000	143 250 000
Summe der Zuwendungen für den Straßenbau		<u>143 250 000</u>

Zu § 6 — Grunderwerbsteuer

1. Die Finanzkassen überweisen die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1973 kassenmäßig bei Kapitel 17 01 — 053 00 vereinnahmten Beträge an Grunderwerbsteuer in vierteljährlichen Teilbeträgen den kreisfreien Städten und Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen und buchen die Beträge bei Kapitel 17 20 — 613 10 in Ausgabe.

2. Erstattungen an Grunderwerbsteuer werden bei den Einnahmen abgesetzt. Übersteigen in einem Vierteljahr die Erstattungen die Einnahmen, so hat die kreisfreie Stadt oder der Landkreis den überschießenden Betrag der Finanzkasse auf Anforderung zurückzuzahlen.

3. Bezieht sich ein einheitlicher Erwerbsvorgang auf Grundstücke, die im Gebiet verschiedener Landkreise oder eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt liegen, so werden die Mittel aus der Grunderwerbsteuer nach dem Verhältnis der Werte der Grundstücke auf die Empfangsberechtigten aufgeteilt.

Zweiter Abschnitt: Allgemeiner Steuerverbund**I. Gemeindeschlüsselzuweisungen****Zu § 9 — Bedarfsmeßzahl**

Abs. 2 — Bei der Berechnung des Hauptsatzes und der Ergänzungssätze werden zugrunde gelegt:

1. als Einwohnerzahlen der Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1971, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 die Fortschreibungsergebnisse nach dem Stand vom 31. Dezember 1961 maßgebend sind. Die Zahlen der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und ihrer Familienangehörigen sind nach dem Stand vom 31. Dezember 1971 von den Ämtern für Verteidigungslasten im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Stationierungsstreitkräfte festgestellt worden. Auf Antrag der Gemeinden können Zahlen zugrunde gelegt werden, die nach dem Stand vom 31. Dezember 1971 neu zu ermitteln und durch Bestätigungen der Standortältesten zu belegen sind;

2. für die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren die Zahlen nach der Volks- und Berufszählung vom 27. Mai 1970;

3. die Zahl der Kurgastübernachtungen im Kalenderjahr 1971, die das Hessische Statistische Landesamt festgestellt hat. Die danach berechneten Hundertsätze der Ergänzungsansätze werden auf eine Stelle hinter dem Komma ab- oder aufgerundet. Die absoluten Zahlen des Hauptansatzes und der Ergänzungsansätze werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Abs. 3 — Der Grundbetrag wird auf 178,— DM festgesetzt.

Zu § 9 a — Ergänzungsansatz für neu gegliederte Gemeinden

Abs. 1 — Bei der Berechnung des Ergänzungsansatzes werden als Einwohnerzahlen der größten beteiligten Gemeinden die Fortschreibungsergebnisse der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 31. Dezember 1961 zugrunde gelegt.

Abs. 2 — Für die Zuordnung der Gemeinden in bezug auf die Grenze von 1500 Einwohnern sind die Ergebnisse der Volks- und Berufszählung vom 27. Mai 1970 maßgebend.

Wird für Gemeinden, die unter die Regelung des Satzes 2 fallen, bereits ein Ergänzungsansatz nach den Abs. 1 oder 4 gewährt, sind bei der Berechnung des Bevölkerungszuwachses nur die Einwohner zu berücksichtigen, die die aufnehmende Teilgemeinde und die Teilgemeinden mit mehr als 1500 Einwohnern nach Satz 1 zu Beginn der maßgebenden Periode hatten.

Abs. 3 — Die Bestimmung ist dann anzuwenden, wenn sie zu einer höheren jährlichen Schlüsselzuweisung führt als nach den Abs. 1, 2, 4 und 5. Die Berechnung des Ergänzungsansatzes nach § 9 a endet in diesen Fällen mit Ablauf der Vergünstigung für den ersten Zusammenschluß.

Abs. 4 — Die Regelung in § 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG 1970 (GVBl. I S. 2) ist an Stelle der Regelung in Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 anzuwenden. Die Abs. 3 und 5 gelten auch für die unter Abs. 4 fallenden Gemeinden.

Abs. 5 — Der Durchschnitt der drei letzten Jahre wird ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen der beteiligten Gemeinden im Jahr der Zusammenlegung und den beiden vorangegangenen Jahren zusammengezählt und durch drei geteilt werden. Ist die Zusammenlegung mit Wirkung vom 1. Januar eines Jahres erfolgt, werden die Schlüsselzuweisungen der drei vorangegangenen Jahre berücksichtigt.

Sind (an einer Zusammenlegung oder Eingliederung) Gemeinden beteiligt, bei denen Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist, so wird für diese Gemeinden der Mindestbetrag nach § 11 Abs. 2 als Durchschnitt berücksichtigt. Sehen für einzelne beteiligte Gemeinden, bei denen Abs. 2 Satz 2 anzuwenden ist, die Abs. 1 bis 4 bereits einen Ergänzungsansatz vor, so ist der bereits berechnete Durchschnitt der drei letzten Jahre dieser Gemeinden zu berücksichtigen.

Zu § 10 — Steuerkraftmeßzahl

Bei der Berechnung der Steuerkraftmeßzahlen werden zugrunde gelegt:

1. für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer der Grundstücke die Meßbeträge nach dem Stand vom 1. Juni 1972. Änderungen der Meßbeträge, die nach dem 1. Juni 1972 erfolgten bleiben unberücksichtigt;

2. für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen vom 1. Juli 1971 bis 30. Juni 1972 ermittelt werden. Hierbei wird das Ist-Aufkommen jedes Halbjahres durch den jeweils für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital festgesetzten Hebesatz geteilt. Änderungen des Hebesatzes, die nach dem 30. Juni 1972 beschlossen wurden, bleiben für das Ausgleichsjahr 1973 unberücksichtigt.

Das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital wird vom 1. 7. bis 31. 12. 1971 aus den kassenmäßigen Zahlungen nach den Meldungen zur Vierteljahresstatistik der Gemeindefinanzen ermittelt. Für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1972 wird das Istaufkommen aus den Gewerbesteuerumlageanmeldungen zur Gemeindefinanzreform entnommen. Etwaige in dem Ist-Aufkommen enthaltenen Säumniszuschläge sowie die Mindeststeuer nach § 17 a GewStG gelten hierbei als Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital;

3. für die Gewerbesteuerumlage Grundbeträge, die nach dem Umlagesoll vom 1. Juli 1971 bis 30. Juni 1972 ermittelt werden. Als Umlagesoll gelten 120 v. H. der nach Nr. 2 ermittelten Gewerbesteuer-Grundbeträge.

Das Umlagesoll jedes Halbjahres wird durch den jeweils fest-

gesetzten Hebesatz der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital geteilt;

4. für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 75 vom Hundert des Sollbetrages, der sich nach Maßgabe der Schlüsselzahl (§ 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes) als Anteil an 14 vom Hundert des Aufkommens an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer in Hessen vom 1. Juli 1971 bis 30. Juni 1972 errechnet.

Zu § 11 — Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

Abs. 1 — Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,0 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Abs. 3 — Die für die Berechnung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 maßgebende Einwohnerzahl darf für die Gemeinden, die durch die Neugliederungsgesetze mit Wirkung vom 1. August 1972 an ihre Eigenschaft als Kreisstadt verloren haben, nicht unter das Fortschreibungsergebnis der Wohnbevölkerung nach dem Stand vom 30. Juni 1972 sinken.

Zu § 12 — Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Der Grundbetrag wird auf 326,— DM festgesetzt.

Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9, 10 und 11 gelten entsprechend; jedoch hat die Summe der Steuerkraftmeßzahl und der Schlüsselzuweisung 76,4 v. H. der Bedarfsmeßzahl zu erreichen.

II. Kreisschlüsselzuweisungen

Zu §§ 13 bis 16

Der Grundbetrag gemäß § 14 Abs. 3 wird auf 176,— DM festgesetzt.

Die Schlüsselzuweisung wird so festgesetzt, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen mindestens 75,3 v. H. der Bedarfsmeßzahl erreichen (§ 16 Abs. 1). Im übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 entsprechend.

III. Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen

Zu § 17 — Polizeikostenzuweisungen

Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern über die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen vom 6. Januar 1969 (StAnz. S. 137) in der Fassung der Erlasse vom 26. Juni 1969 (StAnz. S. 1175), vom 26. November 1969 (StAnz. S. 2038) und vom 19. Januar 1973 (n. v.).

Zu § 18 — Polizeikostenbeiträge

Der Berechnung der Polizeikostenbeiträge werden die Einwohnerzahlen nach der letzten Fortschreibung der Wohnbevölkerung vor dem Aufgabenübergang zugrunde gelegt. Der sich hiernach ergebende Jahressollbetrag ist mit je der Hälfte am 15. Juni und 15. November 1973 fällig. Den Anforderungsbescheid erläßt das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei.

Zu § 19 — Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter

Der Berechnung der Zuweisungen werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1971 zugrunde gelegt

Zu § 19 a — Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung

§ 19 a tritt erst am 1. Januar 1974 in Kraft.

Zu § 20 — Schullastenausgleich

Der Berechnung des Ausgleichsbetrages werden die vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Schülerzahlen nach dem Stand vom 15. Oktober 1972 zugrunde gelegt.

Die landwirtschaftlichen Fachschulen gelten nicht als Fachschulen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Schulverwaltungs-gesetzes.

Zu § 21 — Zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise

Die Verteilung und Verwendung der Mittel wird durch Erlaß des Ministers des Innern geregelt.

Über einen Teilbetrag von 150 000 DM für kulturelle Maßnahmen verfügt der Kultusminister durch Einzelerlaß.

Zu § 22 — Landesausgleichsstock

Die für den Landesausgleichsstock bereitgestellten 14 000 000 Deutsche Mark werden nach der Erläuterung zu Kap. 17 24 des Staatshaushaltsplans 1972 für folgende Zwecke verwendet:

Zweckbestimmung	Betrag/DM
1. Allgemeine Ausgleichsleistungen nach § 22 FAG, für Abrechnungszwecke (§ 7 FAG), die Ausgleichszulage für ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister sowie die Erstattung des Ehrensoldes bei freiwilligen Gemeindegemeinschaften oder Eingliederungen	13 500 000,—
2. Zuweisungen zur Beseitigung von Elementarschäden an kommunalen Einrichtungen	500 000,—
zusammen	14 000 000,—

Dritter Abschnitt: Vermögensteuerverbund**Zu § 23 — Trinkwasser- und Abwasseranlagen**

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Zuschüssen und Schuldendiensthilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen in der Fassung vom 1. Juli 1967 (StAnz. S. 944), geändert durch Erlaß des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 23. Mai 1972 (StAnz. S. 1114). Sie werden in Kürze neu gefaßt.

Zu § 24 — Kommunale Sport- und Freizeitanlagen

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014).

Zu § 25 — Gemeinschaftshäuser

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014).

Zu § 26 — Krankenhausfinanzierung

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014) sowie das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009).

Die Verteilung und Verwendung der Mittel werden durch Erlasse des Sozialministers geregelt.

Zu § 26 a — Gesundheitsämter und sonstige Einrichtungen des Gesundheitswesens

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014).

Zu § 27 — Altenheime und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014).

Zu § 28 — Einrichtungen der Jugendhilfe

Es gelten die Investitionsförderungsrichtlinien des Sozialministers vom 1. Juni 1971 (StAnz. S. 1014).

Zu § 29 — Müllbeseitigungsanlagen

Es gelten weiterhin die Richtlinien des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung von Anlagen zur Beseitigung von Abfallstoffen vom 25. August 1967 (StAnz. S. 1174) mit Ergänzungserlassen vom 11. Oktober 1967 (StAnz. S. 1357) und des Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 20. September 1971 (StAnz. S. 1768).

Die Rekultivierung ehemals wilder, stillgelegter Müllkippen ist durch Sondererlaß vom 30. November 1972 (StAnz. 1973 S. 17) geregelt.

Vierter Abschnitt: Kraftfahrzeugsteuerverbund**Zu §§ 30 und 31 — Straßenunterhaltungszuweisungen und Zuweisungen zum Neu- und Ausbau von Straßen**

Für die Berechnung der Zuweisung sind die Straßenlängen, die das Hessische Landesamt für Straßenbau nach dem Stand

vom 1. Januar 1973 ermittelt hat, und die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1971 maßgebend.

Zu § 32 — Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

Es gelten die Richtlinien des Ministers des Innern vom 12. Mai 1969 (StAnz. S. 902).

Die Verteilung der Mittel wird durch Erlaß des Ministers des Innern geregelt.

Zu § 33 — Beseitigung von Verkehrsnotständen

Es gelten die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft und Technik für die Gewährung von Zuwendungen des Landes zu Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden und Landkreisen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen vom 1. September 1972 (StAnz. S. 1645).

Fünfter Abschnitt: Umlagen**Zu § 35 — Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen**

Die Ausführungsbestimmungen zu § 36 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

Zu § 36 — Kreisumlage

Abs. 1 — Es ist darauf zu achten, daß nur die auf Grund einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlichen Umlagen erhoben werden.

Abs. 2 Nrn. 1 und 2 — Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

Abs. 3 bis 6

a) Die Landkreise können die Umlagegrundlagen mit unterschiedlichen Hundertsätzen zur Kreisumlage heranziehen. Eine unterschiedliche Heranziehung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten, wenn der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Hundertsatz mehr als 20 v. H. des höchsten Umlagesatzes beträgt. Werden die Umlagegrundlagen unterschiedlich zur Umlage herangezogen, sind die Umlagegrundlagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 mit mindestens 80 v. H. des höchsten Umlagesatzes zu belasten. Die Schlüsselzuweisungen dürfen nicht mit dem höchsten Satz zur Umlage herangezogen werden.

b) Die Bestimmungen unter a) gelten nicht, soweit eine unterschiedliche Heranziehung durch den Zuschlag zur Umlage bis zu 8 v. H. der Umlagegrundlagen (Abs. 4) bedingt ist.

c) Wird der Umlagesatz im Laufe eines Rechnungsjahres erhöht, muß die Haushaltssatzung bis zum 31. August des jeweiligen Rechnungsjahres beschlossen — soweit erforderlich, genehmigt — und veröffentlicht worden sein.

d) Abs. 3 gilt nicht für gemeindefreie Grundstücke. Die Landkreise können den Umlagesatz für die gemeindefreien Grundstücke bis zu 85 v. H. der Umlagegrundlagen festsetzen. Das gilt auch für die Forstgutsbezirke Reinhardswald, Kaufunger Wald und Spessart (vgl. StAnz. 1959 S. 429). Ruhen andere als Wegebaulasten auf den gemeindefreien Grundstücken, ist der Umlagesatz entsprechend der Belastung herabzusetzen, höchstens jedoch auf den für Gemeinden geltenden Umlagesatz. Wenn sich auf gemeindefreien Grundstücken Gewerbebetriebe befinden, ist bei der Berechnung der Umlagegrundlagen zusätzlich die Steuerkraft der Gewerbesteuer, vermindert um die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage, anzusetzen.

Zu § 36 a — Krankenhausumlage

Abs. 1 — Die vorläufige Umlage ist im Haushaltsplan des Landes zu veranschlagen. Sie ist zu je einem Sechstel in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember nach Maßgabe eines besonderen Erlasses zu zahlen.

Abs. 2 — Die Ausführungsbestimmungen zu den §§ 9 und 10 gelten entsprechend. Den Umlagegrundlagen nach Nr. 1 sind auch die Steuerkraftmeßzahlen der gemeindefreien Grundstücke zuzurechnen.

Der Umlagehebesatz wird auf — v. H. festgesetzt.

Zu § 36 b — Übergangsregelung für die Krankenhausumlage 1973

Auch bei der Übergangsregelung für die Krankenhausumlage 1973 wird die Umlage auf Grund der Umlagegrundlagen des § 36 a Abs. 2 ermittelt. Übergangsweise wird jedoch die Summe der kommunalen Zuschüsse für eigene und andere Kran-

kenhäuser im Rechnungsjahr 1971 für die endgültige Festsetzung mit herangezogen.

Abs. 2 — Zunächst wird eine Umlage in Höhe der Summe der kommunalen Zuschüsse aller Gebietskörperschaften für eigene und andere Krankenhäuser im Rechnungsjahr 1971 abzüglich der Leistungen aus dem Krankenhauslastenausgleich nach den Umlagegrundlagen des § 36 a Abs. 2 auf die einzelnen Gebietskörperschaften verteilt. Weicht diese Umlage im Einzelfall von den kommunalen Zuschüssen 1971 abzüglich der Leistung nach dem Krankenhauslastenausgleich ab, so vermindert oder erhöht sich im Ausgleichsjahr 1973 die Umlage um 80 v. H. des Unterschiedsbetrages. Die Summe der kommunalen Zuschüsse für eigene und andere Krankenhäuser wurde dem Minister des Innern an Hand der Rechnungsergebnisse 1971 von den kommunalen Gebietskörperschaften gemeldet.

Abs. 3 — Ist die Umlage nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 höher oder niedriger als die nach § 36 b Abs. 2 berechnete Umlage, so wird der Unterschiedsbetrag im Verhältnis der Umlagegrundlagen nach § 36 a Abs. 2 verrechnet.

Der Berechnung nach § 36 b Abs. 2 Satz 1 wird ein Hebesatz von 7,59 v. H. zugrunde gelegt, der Ausgleichshebesatz nach § 36 b Abs. 3 beträgt 0,14 v. H.

Sechster Abschnitt: Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs Zu § 39 — Polizeiversorgungslasten

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 26. Januar 1972 (GVBl. I S. 24) ändert an dem bestehenden Rechtszustand nichts (vgl. § 84 a. a. O.).

Zu § 40 a — Gebühren des Landrats als Behörde der Landesverwaltung

Das Nähere regelt der Erlass des Ministers des Innern vom 16. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 2).

Zu § 40 b — Zuweisung von Geldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Das Nähere regeln die Erlasse des Ministers des Innern vom 19. Dezember 1968 (StAnz. 1969 S. 1) und vom 6. November 1969 (StAnz. S. 1968).

Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Zu § 43 — Berichtigungen

Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise sowie die Umlagegrundlagen für das Ausgleichsjahr 1973 werden den Gemeinden mit Erlass des Ministers der Finanzen bekanntgegeben. Anträge auf Berichtigung sind bis zum 1. Juli 1973 vorzulegen.

Im übrigen sind Berichtigungsanträge innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Bekanntgabe der zu berichtenden Leistungen zu stellen.

Wiesbaden, 1. 2. 1973
Der Hessische Minister der Finanzen
 LG 40 005/1973 — III B 31/41
Der Hessische Minister des Innern
 IV B 11 — 33 b 02/01
StAnz. 8/1973 S. 346

210

An die Oberfinanzdirektion
 — Landesvermögens- und -bauabteilung —
 6000 Frankfurt/Main

Zuständigkeiten für die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und von Lieferungen und Leistungen (VOL)

Bezug: Mein Erlass vom 21. 12. 1971 (StAnz. 1972 S. 92)

Im Bezugserlaß habe ich auf die Neufassung der Ziffern 1 bis 3 der Vorläufigen VOB-Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen mit Rundschreiben vom 22. 9. 1971 — F/VII B 3 — O 1080 — 139/71 — (n. v.) bekanntgegeben hatte, hingewiesen und in Anlehnung an diese Neufassung die Zuständigkeiten für die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und von Lieferungen und Leistungen (VOL) neu geregelt.

Nach Auswertung der mit dem Bezugserlaß erbetenen Berichte und auf Grund der inzwischen gewonnenen Erfahrungen wird der Bezugserlaß aufgehoben und bis zur end-

gültigen Regelung im Zusammenhang mit der Neufassung der Dienstanzweisung durch die nachstehende Regelung ersetzt:

1. Zuständig für die Vergabe von Bauleistungen (VOB) und von Lieferungen und Leistungen (VOL) sind die Bauämter.

1.1 Sie bedürfen für die Auftragserteilung der vorherigen Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, wenn die Auftragssummen

1.1.1 bei öffentlichen oder beschränkten Ausschreibungen 500 000,— DM

1.1.2 bei freihändigen Vergaben 30 000,— DM überschreiten.

1.2 Sie bedürfen ferner der vorherigen Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, wenn bei Angeboten über 100 000,— DM

1.2.1 die Ausschreibung nach § 26 Nr. 1 c) VOB/A oder nach § 25 Nr. 1 d) oder § 25 Nr. 2 b) VOL/A aufgehoben werden soll,

1.2.2 das niedrigste Angebot aus den in § 25 Nr. 2 VOB/A oder den in § 24 Nrn. 2 und 3 VOL/A genannten Gründen ausgeschlossen werden soll.

2. Die Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz hat die Verdingungsunterlagen für Bauleistungen, die an Generalunternehmer vergeben werden sollen, und die Verdingungsunterlagen für Bauleistungen, die auf Grund von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogrammen vergeben werden sollen, sowie die Verdingungsunterlagen besonders schwieriger oder wichtiger Bauleistungen oder sonstiger Leistungen vor der Ausschreibung zu prüfen. Sie bestimmt, welche Verdingungsunterlagen geprüft werden sollen sowie Art und Umfang der Prüfung nach ihrem Ermessen, soweit nicht unter nachstehender Ziffer 3. für bestimmte Maßnahmen bereits eine Festlegung getroffen ist.

3. Für tief- und ingenieurbau-, maschinen-, wärme- und elektrotechnische Maßnahmen gilt ergänzend:

3.1 Die Bauämter dürfen tief- und ingenieurbau-, maschinen-, wärme- und elektrotechnische Maßnahmen innerhalb der Grenzen nach 1.1 selbständig nur vergeben, wenn die Entwurfs- und Verdingungsunterlagen von einem erfahrenen Fachingenieur des Amtes aufgestellt oder vollverantwortlich geprüft worden sind und der Fachingenieur bei der Prüfung und Wertung der Angebote beteiligt wurde.

3.2 Maßnahmen außergewöhnlicher oder besonders schwieriger Art, z. B.

bei tief- und ingenieurbau-technischen Anlagen:

Untertagebauten, Verbau mit Schlitzwänden oder ähnl. Sonderkonstruktionen, schwierige Gründungen, wie Druckluft-, Gefrier- oder Pfahlrostgründungen, größere oder besonders schwierige Wasserver- und Entsorgungsanlagen, Tanklager und dgl.

bei HLW-Anlagen:

Fernwärme- und -kälteversorgung (Zentralen, Fernleitungen, Unterstationen), Lüftungstechnische Anlagen, Müllverbrennungsanlagen, Desinfektionsanlagen, Küchenanlagen, Wäschereianlagen, Anlagen für Medienversorgung (Druckluft-, Vakuum- und Sondergasanlagen), Tank- und Waschanlagen, medizinische und Laboreinrichtungen, Badeanlagen und dgl.

bei Elt.-Anlagen:

Energieversorgungsanlagen (Hochspannungsschaltanlagen, Trafostationen, Kabelnetze), Netzersatzanlagen einschließlich Sofortbereitschafts- und Unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, Fernsprech- und Fernschreibanlagen, Datenverarbeitungsanlagen, Gebäudeautomationsanlagen, Förderanlagen, Fernseh-, Akustik- und Funkanlagen, Flutlichtanlagen, medizinische Technik und Abschirmungen und dgl.

dürfen nur mit Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vergeben werden.

3.3 Steht dem Bauamt ein Ingenieur der betreffenden Fachrichtung nicht zur Verfügung oder handelt es sich

um Maßnahmen außergewöhnlicher oder besonders schwieriger Art oder ist bei maschinen-, wärme- und elektrotechnischen Maßnahmen zu erwarten, daß die Auftragssumme die in 1.1 genannten Grenzen überschreitet, so sind die Entwurfs- und Verdingungsunterlagen rechtzeitig vor der Ausschreibung dem Fachreferat der Oberfinanzdirektion — Landesvermögens- und -bauabteilung — zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen.

- 3.4 Bei maschinen-, wärme- und elektrotechnischen Maßnahmen, deren Auftragssummen voraussichtlich die Grenzen nach 1.1 übersteigen, oder bei Maßnahmen außergewöhnlicher oder besonders schwieriger Art ist vor der Ausschreibung mit der Technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz abzustimmen, welche Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen.
- 3.5 Die Prüfung der Entwurfs- und Verdingungsunterlagen für maschinen-, wärme- und elektrotechnische Maßnahmen außergewöhnlicher oder besonders schwieriger Art durch die Fachreferate der OFD ist nicht erforderlich bei Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Anlagen, soweit die Kosten 30 v. H. des Anlagen-Neuwertes nicht übersteigen und die Voraussetzungen nach

1.1 und 3.1 vorliegen. Sofern der Anlagen-Neuwert nicht bekannt ist, ist er vom Bauamt zu schätzen.

Durch die vorstehende Regelung werden Ziffer 296 a (1) bis (3) der Dienstanweisung (DA) und die von der Oberfinanzdirektion auf Grund der Ermächtigung nach Ziff. 296 a (4) DA bisher erlassenen Verfügungen gegenstandslos. Von einer weiteren generellen Erhöhung der Zuständigkeitsgrenzen gemäß Ziff. 296 a (4) DA bitte ich bis zur endgültigen Neuregelung der Vergabebestimmungen abzusehen. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, die Wertgrenzen in Einzelfällen zu erhöhen, so bitte ich, hierzu vorher meine Zustimmung einzuholen.

Meine Erlasse vom 21. 1. 1970 (StAnz. S. 248) und vom 6. 3. 1970 (StAnz. S. 881) bleiben unberührt.

In den Vorläufigen VOB/Richtlinien bitte ich einen Hinweis auf die Neufassung der Ziffern 1. bis 3. und auf die vorstehende Regelung anzubringen.

Der Hauptpersonalrat wurde gemäß § 57 a HPVG beteiligt.

Wiesbaden, 22. 1. 1973

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1082 — 1 — IV A 71

StAnz. 8/1973 S. 351

241

Der Hessische Kultusminister

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

Nachstehend gebe ich die o. a. Ausbildungs- und Prüfungsordnung, die bereits in meinem Amtsblatt 1973 auf S. 77 veröffentlicht ist, bekannt.

Wiesbaden, 6. 12. 1972

Der Hessische Kultusminister
V A 4 — 451/41 — 238
StAnz. 8/1973 S. 352

*

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen

Inhaltsübersicht

I. Einstellung

- § 1 Kreis der Bewerber
§ 2 Bewerbungsgesuch

II. Ausbildung

- § 3 Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes
§ 4 Einstellung, Unterhaltszuschuß
§ 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes
§ 6 Praktische Ausbildung
§ 7 Befähigungsbericht
§ 8 Urlaub, Dienstunfähigkeit
§ 9 Theoretische Ausbildung

III. Bibliothekarische Staatsprüfung

- § 10 Zweck der Prüfung
§ 11 Prüfungsausschuß
§ 12 Zulassung zur Prüfung
§ 13 Schriftliche Prüfung
§ 14 Mündliche Prüfung
§ 15 Bewertung der Leistungen
§ 16 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
§ 17 Rücktritt
§ 18 Verstöße gegen die Prüfungsordnung
§ 19 Wiederholung der Prüfung
§ 20 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung

IV. Schlußbestimmungen

- § 21 Inkrafttreten

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 16. 2. 1970 (GVBl. I S. 110), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. 3. 1972 (GVBl. I S. 71), wird im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts und der Landespersonalkommission folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen erlassen:

I. Einstellung

§ 1 Kreis der Bewerber

In den Vorbereitungsdienst für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken können Bewerber eingestellt werden, die

- die Voraussetzungen des Hessischen Beamtengesetzes für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
- das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, für Angestellte, die mindestens 3 Jahre im öffentlichen Dienst überwiegend mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die in der Regel von Beamten des höheren Dienstes wahrgenommen werden, sowie für Schwerbeschädigte tritt an Stelle des 35. das 40. Lebensjahr,
- eine das Studium abschließende Universitäts-, Hochschul- oder erste Staatsprüfung bestanden haben.

§ 2 Bewerbungsgesuche

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist über den Direktor der Ausbildungsbibliothek (§ 6 Abs. 2), bei der der Bewerber das 1. Jahr des Vorbereitungsdienstes abzuleisten wünscht, bei der obersten Dienstbehörde des jeweiligen Trägers der Bibliothek (Hess. Kultusminister, Magistrat der Stadt Frankfurt oder der Stadt Kassel) einzureichen. Die freien Stellen sollen öffentlich ausgeschrieben werden.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

- ein handschriftlicher Lebenslauf,
- zwei Lichtbilder,
- das Reifezeugnis oder ein anderes Zeugnis über die Berechtigung zum Hochschulstudium,
- Zeugnis über eine das Studium abschließende Universitäts-, Hochschul- oder erste Staatsprüfung,
- die Zeugnisse über etwaige Tätigkeiten nach Abschluß des Studiums,
- etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen;

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner

- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- die Geburtsurkunde

vorzulegen.

II. Ausbildung

§ 3 Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Zweck des Vorbereitungsdienstes ist die Ausbildung von Nachwuchskräften für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen. Der Referendar ist in allen Arbeitsbereichen wissenschaftlicher Bibliotheken gründlich zu unterweisen und mit den Aufgaben eines höheren Bibliotheksbeamten vertraut zu machen. Über das rein

Fachliche hinaus soll das Verständnis für kulturelle, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen gefördert werden.

(2) Mit dem Bestehen der bibliothekarischen Staatsprüfung erwirbt der Referendar die Befähigung für die Laufbahn des höheren Bibliotheksdienstes.

§ 4 Einstellung, Unterhaltszuschuß

(1) Der Bewerber wird von der obersten Dienstbehörde jeweils am 1. Oktober eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Bibliotheksreferendar ernannt.

(2) Dem Bewerber ist bei Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er jederzeit, insbesondere wenn seine Leistungen die Zulassung zur Prüfung nicht rechtfertigen, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann und daß das Bestehen der Staatsprüfung keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.

(3) Der Referendar erhält während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuß nach den geltenden Bestimmungen.

§ 5 Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er gliedert sich in eine einjährige praktische Ausbildung in einer wissenschaftlichen Bibliothek und in eine einjährige theoretische Unterweisung in der Bibliotheksschule Frankfurt am Main.

(2) Der Kultusminister kann auf den praktischen Teil des Vorbereitungsdienstes die Zeit einer für die Ausbildung des Referendars förderlichen Tätigkeit auf Vorschlag des Direktors der Ausbildungsbibliothek und im Einverständnis mit dem Leiter der Bibliotheksschule anrechnen. Das gleiche gilt für die in anderen Ländern der Bundesrepublik an einer wissenschaftlichen Bibliothek verbrachte Ausbildungszeit.

(3) Die zuständige oberste Dienstbehörde kann den Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängern, wenn der Referendar das Ausbildungsziel noch nicht erreicht hat oder wenn eine Verlängerung aus besonderen Gründen angebracht erscheint.

§ 6 Praktische Ausbildung

(1) In der praktischen Ausbildung soll der Referendar mit sämtlichen Arbeitsbereichen vertraut gemacht werden und eine klare Vorstellung von den Aufgaben wissenschaftlicher Bibliotheken gewinnen. In den einzelnen Abteilungen soll die Ausbildung in der Regel dauern:

a) Erwerbung	2 Monate
b) Alphabetische Katalogisierung	2 Monate
c) Sachkatalogisierung	3 Monate
d) Benutzung	1 Monat
e) Information	1 Monat
f) Allgemeine Verwaltung	1 Monat
g) Sonderabteilungen	1 Monat

Der Referendar soll indes nicht länger in einer Abteilung verweilen, als es seine Ausbildung erfordert. Während der gesamten Ausbildung soll er mindestens 5 Stunden wöchentlich am Signierdienst teilnehmen und ständig halbtags zur Mitarbeit in Fachreferaten und zur Erledigung von anderen Aufgaben des höheren Dienstes herangezogen werden.

(2) Für die Ausbildung der Referendare sind in Hessen folgende Bibliotheken als Ausbildungsbibliotheken zugelassen:

Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt,
Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main,
Senckenbergische Bibliothek Frankfurt am Main,
Bibliothek der Justus-Liebig-Universität Gießen,
Hessische Landesbibliothek Fulda,
Murhardsche Bibliothek der Stadt Kassel und Landesbibliothek Kassel,
Bibliothek der Philipps-Universität Marburg a. d. L.,
Hessische Landesbibliothek Wiesbaden.

Wenn an einer dieser Bibliotheken die Ausbildung nicht in sämtlichen Arbeitsbereichen möglich ist, soll der Referendar von der obersten Dienstbehörde an eine andere der genannten Bibliotheken zeitweise überwiesen werden.

(3) Der Direktor der Ausbildungsbibliothek bestellt einen Beamten zum Ausbildungsleiter; ihm obliegt die Überwachung der praktischen Ausbildung.

§ 7 Befähigungsbericht

Am Ende der praktischen Ausbildung berichtet der Direktor der Ausbildungsbibliothek nach dem Muster der Anlage I der obersten Dienstbehörde eingehend über die bisherige Beschäftigung des Referendars, seine Allgemeinbildung, seine berufliche Eignung und über sein Persönlichkeitsbild. Die Beurteilung muß erkennen lassen, ob der Referendar das Ziel der praktischen Ausbildung erreicht hat; besondere Fähigkeiten oder Mängel sind anzugeben. Die Beurteilung ist dem Referendar zur Kenntnis zu bringen.

§ 8 Urlaub, Dienstunfähigkeit

(1) Für die Genehmigung von Erholungsurlaub ist der Direktor der Ausbildungsbibliothek oder der Leiter der Bibliotheksschule zuständig.

(2) Beginn und Ende jeder Dienstunfähigkeit hat der Referendar dem Direktor der Ausbildungsbibliothek oder dem Leiter der Bibliotheksschule, Erkrankungen von mehr als drei Tagen Dauer unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, anzuzeigen.

§ 9 Theoretische Ausbildung

(1) Zur theoretischen Ausbildung wird der Referendar von der obersten Dienstbehörde der Bibliotheksschule Frankfurt/Main, Abteilung Höherer Dienst, zugewiesen.

(2) Gegenstände der theoretischen Ausbildung der Bibliotheksschule sollen vornehmlich sein:

- Organisation der Wissenschaft in Deutschland und im Ausland;
- das Bibliothekswesen der Gegenwart, Bibliothekstypen, bibliothekarische Einrichtungen und Verbände, der bibliothekarische Beruf;
- Bibliotheksverwaltung einschließlich Erwerbung und Benutzung, interne Organisation, Personalwesen, Haushalt;
- Bibliotheksrecht;
- Alphabetische Katalogisierung;
- Sacherschließung, Dokumentation;
- Bibliographie und Information;
- Elektronische Datenverarbeitung als bibliothekarisches Organisationsmittel;
- Bibliotheksbau und technische Einrichtungen;
- Buchkunde, Buchhandel und Verlagswesen;
- Grundzüge der Geschichte des Buch- und Bibliothekswesens.

III. Bibliothekarische Staatsprüfung

§ 10 Zweck der Prüfung

(1) In der bibliothekarischen Staatsprüfung hat der Referendar die Befähigung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken nachzuweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie soll sich an die theoretische Ausbildung an der Bibliotheksschule Frankfurt anschließen. Die schriftliche Prüfung in Titelaufnahme (§ 13 Abs. 1a) kann vorweggenommen werden.

§ 11 Prüfungsausschuß

(1) Die bibliothekarische Staatsprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, den der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen beruft. Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

- dem Direktor der Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt am Main als Vorsitzenden,
- drei weiteren Mitgliedern, die Beamte des höheren Bibliotheksdienstes und Lehrbeauftragte an der Bibliotheksschule sein müssen,
- einem Vertreter der Gewerkschaft, der Beamter des höheren Dienstes an einer wissenschaftlichen Bibliothek im Lande Hessen sein muß und von der für das Land Hessen zuständigen Spitzenorganisation der in Betracht kommenden Gewerkschaft vorgeschlagen wird.

(3) Der Direktor des Landespersonalamtes und der Kultusminister können je einen Vertreter zu den Prüfungen entsenden

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Soweit Bewerber für den Bibliotheksdienst eines anderen Bundeslandes an der Prüfung teilnehmen, kann ein Beamter des höheren Bibliotheksdienstes als Vertreter dieses Landes beigezogen werden.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung.

Er hat insbesondere:

- a) die Prüfung vorzubereiten,
- b) den Prüfungstermin festzulegen,
- c) die Prüflinge vorzuladen und die an der Prüfung beteiligten Stellen zu benachrichtigen,
- d) die Aufgaben der schriftlichen Prüfung zusammen mit den Lehrbeauftragten der Schule auszuwählen,
- e) die Prüfer für die Bewertung der schriftlichen Arbeiten (§ 15 Abs. 1) zu beauftragen,
- f) über die Zulassung von Hilfsmitteln zu entscheiden,
- g) für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben zu sorgen,
- h) die Aufsichtspersonen zur Überwachung der schriftlichen Prüfung (§ 13 Abs. 3) zu bestellen.

(7) Der Prüfungsausschuß hat insbesondere

- a) die mündliche Prüfung abzunehmen,
- b) über die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung zu entscheiden (§ 18),
- c) über das Ergebnis der Prüfung zu entscheiden (§ 16),
- d) die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes und den Umfang der zu wiederholenden Prüfung vorzuschlagen (§ 19).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

Der Bibliothekarsreferendar ist zur Staatsprüfung zugelassen, wenn seine Leistungen während der praktischen und theoretischen Ausbildung zumindest ausreichend gewesen sind. Die Zulassung ist dem Referendar schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

§ 13 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfaßt fünf Aufgaben:

- a) die Aufnahme von 6 Titeln,
- b) 4 Arbeiten aus den in § 9 Abs. 2 unter a) bis k) genannten Gebieten.

Für die Arbeiten stehen je fünf Stunden zur Verfügung.

(2) Für jeden Prüfungstag sind vor Beginn der Prüfung die Plätze für diesen Tag zu verlosen. Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu numerieren.

(3) Die Aufsicht bei der schriftlichen Prüfung führt ein Beamter des höheren Bibliotheksdienstes. Er hat darauf zu achten, daß während der Anfertigung der Prüfungsarbeit jeweils nicht mehr als ein Prüfling den Prüfungsraum verläßt.

(4) Eine Viertelstunde vor Ablauf der für die Lösung der Prüfungsaufgabe vorgesehenen Zeit sind die Prüflinge auf die bevorstehende Ablieferung der Arbeiten aufmerksam zu machen.

(5) Spätestens mit Ablauf dieser Zeit sind die Arbeiten den Prüflingen abzufordern. Wird eine Bearbeitung trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

§ 14 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in § 9 Abs. 2 a bis k genannten Gebiete unter Berücksichtigung der für das Verständnis notwendigen geschichtlichen und sozialen Bezüge.

(2) In ihr sollen nicht mehr als vier Prüflinge zusammen geprüft werden. Die Prüfung soll je Prüfling mindestens eine Stunde dauern; sie ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen.

(3) Die obersten Dienstbehörden der in der Prüfung stehenden Referendare wie deren Ausbildungsbibliotheken können je einen Vertreter als Beobachter teilnehmen lassen.

§ 15 Bewertung der Leistungen

(1) Die schriftlichen Arbeiten werden von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer), die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüfern bewertet.

(2) Bei abweichender Beurteilung der schriftlichen Arbeiten sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die Aufsichtsführenden dürfen in der Regel nicht zur Bewertung derjenigen Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.

(4) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt voraus, daß vier Aufgaben mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(5) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sowie in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu beurteilen mit:

sehr gut (1), eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

gut (2), eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,

befriedigend (3), eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend (4), eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft (5), eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,

ungenügend (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Einzelleistungen in der Prüfung können mit halben Noten bewertet werden.

§ 16 Entscheidung über das Prüfungsergebnis, Prüfungsniederschrift

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über das Gesamtergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung. Dabei sind die in den beiden Ausbildungsabschnitten gezeigten Leistungen zu berücksichtigen. Entscheidend für das Gesamtergebnis ist die freie Überzeugung des Prüfungsausschusses, in welchem Maße der Prüfling für die Laufbahn des höheren Dienstes geeignet erscheint. Für das Gesamturteil gelten folgende Noten:

„sehr gut“,

„gut“,

„befriedigend“,

„ausreichend“,

„nicht bestanden“.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen.

Die Niederschrift enthält:

1. Angaben über Art, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der sonstigen Anwesenden,
3. die Namen der Prüfungsteilnehmer,
4. den Prüfungsstoff,
5. die vollständigen Notenlisten aller Teilnehmer.

Für jeden Prüfling ist ein Prüfungsblatt zu fertigen und ebenfalls zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(3) Die Abschlusnote, die ihr zugrunde liegenden Noten sowie die Einzelnoten der schriftlichen Prüfung sind dem Prüfling nach der Prüfung bekanntzugeben. Auf schriftlichen Antrag ist dem Prüfling innerhalb eines Monats nach dem Tage, an dem das Prüfungsergebnis eröffnet worden ist, Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Beurteilung zu gewähren.

§ 17 Rücktritt

(1) Tritt der Prüfling während der Prüfung

- a) wegen Krankheit oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen oder
- b) mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Ein Rücktritt nach Abs. 1 b ist nur einmal zulässig.

(3) Tritt der Prüfling ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 18 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

(1) Versucht der Referendar, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann der Referendar durch Entscheidung des Prüfungsausschusses von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden.

(2) Verstößt der Referendar während der schriftlichen Prüfung erheblich gegen die Ordnung, so ist er von dem aufsichtsführenden Beamten zu verwarnen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zu benachrichtigen. In schweren Fällen kann der Prüfungsausschuß den Referendar von der weiteren Teilnahme an der einzelnen Prüfungsleistung ausschließen. Die Prüfungsleistung ist mit „ungenügend“ zu bewerten.

(3) Je nach der Schwere des Verstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß über den Umfang der Wiederholungsprüfung.

(4) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Zugang des Zeugnisses bekannt, so kann der Kultusminister auch nachträglich innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Zugang des Prüfungszeugnisses die Prüfung als „nicht bestanden“ erklären und das Prüfungszeugnis einziehen.

§ 19 Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden oder gilt die Prüfung als nicht bestanden (§ 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 1), so hat er den Vorbereitungsdienst fortzusetzen. Die oberste Dienstbehörde bestimmt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses die Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes und den Umfang der zu wiederholenden Prüfung.

(2) Für die Wiederholungsprüfung hat der Referendar eine Gebühr von 100,— DM zu zahlen.

(3) Der Referendar ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen, wenn er die Prüfung wiederholt nicht bestanden hat.

§ 20 Prüfungszeugnis und Berufsbezeichnung

(1) Über die bestandene Prüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 aus, das die Befähigung zum höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken beurkundet.

(2) Der Referendar ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor des Bibliotheksdienstes“ zu führen, sobald ihm das Prüfungszeugnis zugegangen ist.

IV. Schlußbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken im Lande Hessen vom 31. 1. 1968 (StAnz. S. 270 = AB1. S. 96) wird aufgehoben.

(2) Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1972 in Kraft.

Wiesbaden, 6. 12. 1972

Der Hessische Kultusminister
 V A 4 — 451/41 — 238
 In Vertretung
 gez. Gerhard Moos

StAnz. 8/1973 S. 352

*

Anlage 1 (zu § 7)

Ausbildungsbibliothek den

Befähigungsbericht

über den Bibliotheksreferendar

für die Zeit seiner Ausbildung bei

.....

vom bis

Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe)
 vom bis Grund:

Der Bibliotheksreferendar wurde in den Arbeitsbereichen

Erwerbung,
 Alphabetische Katalogisierung,
 Sachkatalogisierung,
 Benutzung, Information,
 Allgemeine Verwaltung,

.....

ausgebildet.

1. **Leistungsbild**
 - a) Auffassungsgabe
 - b) Urteilsfähigkeit
 - c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
 - d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
 - e) Organisationsfähigkeit
 - f) Initiative
 - g) Arbeitssorgfalt
 - h) Arbeitstempo
 - i) Umfang der Fachkenntnisse
 - k) Berufliches Interesse
 - l) Allgemeines Bildungsstreben
2. **Persönlichkeitsbild**
 - a) Pflichtbewußtsein
 - b) Bereitschaft zur Verantwortung
 - c) Führung, dienstlich
 - d) Führung, außerdienstlich
3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht? Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel. Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

4. Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:

5. Zusammenfassendes Urteil:
 (ggf. besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

.....
 (Unterschrift)

Anlage 2 (zu § 9)

Lehrplan für die Bibliotheksschule Frankfurt am Main

Abteilung Höherer Dienst

A. Bibliothekswesen

1. Organisation der Wissenschaften in Deutschland und im Ausland	20 Stunden
2. Das Bibliothekswesen der Gegenwart. Bibliothekstypen, bibliothekarische Einrichtungen und Verbände. Der bibliothekarische Beruf.	50 Stunden
3. Bestandsaufbau an wissenschaftlichen Bibliotheken	12 Stunden

B. Bibliotheksverwaltung

1. Bibliotheksverwaltung, Interne Organisation, Personalwesen, Haushalt	20 Stunden
2. Bibliotheksrecht	36 Stunden

3. Theorie, Methodologie und Praxis der alphabetischen Katalogisierung
- a) Preußische Instruktionen, Theorie und Praxis 40 Stunden
- b) Neue Regeln, Theorie 20 Stunden
- c) Neue Regeln, Praxis
1. Körperschaftlicher Verfasser 10 Stunden
2. Verfasser- und Sachtitel 10 Stunden
- d) Titelaufnahme und Elektronische Datenverarbeitung 12 Stunden
3. Systematische Kataloge 48 Stunden
5. Schlagwortkatalogisierung 12 Stunden
6. a) Erwerbungs- und Katalogabteilung. Aufgaben, Organisation und Verfahrensweisen 24 Stunden
- b) Bearbeitung und Herstellung von Zeitschriftenkatalogen mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung 10 Stunden
7. Benutzungsabteilung. Aufgaben, Organisation und Verfahrensweisen einschl. der elektronischen Datenverarbeitung 24 Stunden
8. Bibliotheksbau und technische Einrichtungen 30 Stunden
9. Leihverkehr und Zentralkataloge 10 Stunden
- C. Bibliographie. Wissenschaftskunde, Information
1. Internationale Allgemein- und Auswahlbibliographien, Nationalbibliographien, Bibliothekskataloge. Allgemeinzyklopädien, Biographien. Übersetzungsbibliographien usw. 36 Stunden
2. Zeitschriftenbibliographien, Hochschul- und Schulschriftenverzeichnisse usw. 6 Stunden
3. Verzeichnisse amtlicher Drucksachen 6 Stunden
4. Fachbibliographien zum Buch- und Bibliothekswesen und zur Dokumentation 4 Stunden
5. Bibliographien der Frühdrucke 4 Stunden
6. Fachbibliographien, Übungen in Gruppen nach Maßgabe der verschiedenen Studienfächer je 12 Stunden
7. Bibliothek als zentrale Informationsstelle 10 Stunden
- D. Datenverarbeitung
Einführung in die elektronische Datenverarbeitung einschl. Datenerfassungsgeräte, EDV-Planung in Hessen 24 Stunden

- E. Dokumentationswesen
Einführung in das Dokumentationswesen, Grundlagen der Terminologie und Sprachordnung, Ordnungslehre, Aufschließen von Dokumenten, Maschinelle Verfahren 30 Stunden
- F. Buchkunde
Typographie, Herstellung, Einband, Illustration 30 Stunden
- G. Buchhandel und Verlagswesen 20 Stunden
- H. Die Verwaltung der Handschriften- und Rarasammlungen 20 Stunden
- J. Geschichte des Buch- und Bibliothekswesens 64 Stunden
- K. Besichtigungen und Studienfahrten

Anlage 3 (zu § 20)

Zeugnis
über die bibliothekarische Staatsprüfung

Herr/Frau geb.
..... in erhielt eine einjährige praktische Ausbildung an der
Bibliothek in und besuchte die Bibliotheksschule Frankfurt am Main, Abteilung Höherer Dienst, vom bis
Er/Sie hat die Staatsprüfung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken am
mit der Gesamtnote bestanden.

Herr/Frau ist berechtigt den Titel „Assessor des Bibliotheksdienstes“ zu führen.
Frankfurt am Main, den
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
.....
Bibliotheksdirektor

Gesamtergebnis: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), nicht bestanden (5).

Vgl. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken vom 6. 12. 1972 (ABl. 1973, S. 77 — StAnz. S. 352).

Mustersatzung für kommunale Sparkassen (StAnz. 1973 S. 98)

Die in StAnz. 1973 S. 98 erlassene Mustersatzung für kommunale Sparkassen ist wie folgt zu berichtigen:

in § 3 Abs. 1 Satz 1 muß es richtig heißen „einer Deutschen Mark“;

in § 4 Abs. 4 ist nach dem Wort „Kalenderjahres“ das Wort „ab“ einzufügen;

in § 9 Abs. 2 Satz 3 muß es statt „§ 12“ richtig „§ 13“ heißen;

in § 12 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz ist „§ 11“ zu streichen;

in § 13 Nr. 6 muß es richtig heißen „in Schatzwechselln, Schatzanweisungen und Geldmarktwechselln (§ 22);

in § 14 Abs. 4 Satz 2 muß es anstatt „Bei Realkredit“ richtig „Beim Realkredit“ heißen;

in § 29 Abs. 1 Satz 2 ist neben dem Wort „Gewährträgers“ die Worte „wählbaren Personen“ einzufügen;

in § 29 Abs. 4 Nr. 1 ist nach dem Wort „Wahlbeamte“ ein Gedankenstrich einzufügen; in Nr. 2 muß es statt „Verwaltungsmittglieder“ richtig „Verwaltungsratsmitglieder“ heißen;

in § 31 Abs. 7 Satz 1 ist der 2. Halbsatz zu streichen;

§ 32 Abs. 3 Satz 3 muß richtig heißen „Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 5 und 7 entsprechend; bei einem Widerspruch ist der Name des Widersprechenden und das Stimmenverhältnis bei der Beschlußfassung in der Niederschrift besonders kenntlich zu machen“;

in § 33 Abs. 4 Satz 3 muß es statt „§ 29 Abs. 5 Satz 1“ richtig „§ 29 Abs. 4 Satz 3 Nr. 5“ heißen;

in § 36 ist die eckige Klammer nicht bei Abs. 2 Nr. 3, sondern bei Abs. 3 Nr. 3 anzubringen;

in § 40 Abs. 5 Satz 1 muß es statt „§ 15“ richtig „§ 16“ heißen.

Wiesbaden, 30. 1. 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II c 4 — 38 h 08

StAnz. 8/1973 S. 356

213

Richtlinien über die Beteiligung der Betriebsräte auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung im Rahmen der Ausübung der Bergaufsicht

I. Allgemeines

Nach § 89 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13) hat der Betriebsrat bei der Bekämpfung von Unfall- und Gesundheitsgefahren die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie sich für die Durchführung der Vorschriften über den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Betrieb einzusetzen. Die für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden sind verpflichtet, den Betriebsrat oder die von ihm bestimmten Mitglieder des Betriebsrates bei allen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz oder der Unfallverhütung stehenden Besichtigungen und Fragen und bei Unfalluntersuchungen hinzuzuziehen.

Für den Arbeitsschutz im Bergbau zuständige Behörde ist die Bergbehörde, deren Aufsicht sich nach § 196 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223) u. a. insbesondere auf die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der im Bergwerksbetrieb tätigen Menschen erstreckt.

Zur Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften werden die folgenden Richtlinien über die Beteiligung der Betriebsräte in den der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betrieben auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung erlassen. Sie sollen die Zusammenarbeit der Bergbehörden mit den Betriebsräten mit dem Ziel der Verbesserung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung regeln.

II. Hinzuziehung der Betriebsräte zu Besichtigungen und Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsschutz und der Unfallverhütung

1. Zu Befahrungen und Besprechungen, die ein Beamter des Bergamtes in Ausübung seines Dienstes aus Gründen der Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer vornimmt, sind der Betriebsrat oder die von ihm bestimmten Betriebsratsmitglieder hinzuzuziehen. Dabei ist sicherzustellen, daß neben dem Bergwerksunternehmer auch der Betriebsrat über den Zeitpunkt der Befahrungen und Besprechungen rechtzeitig verständigt wird. Hat der Beamte sich zu einer derartigen Befahrung oder Besprechung vorher nicht angemeldet, so ist nach seinem Eintreffen auf der Betriebsanlage der Betriebsrat, soweit möglich, zu verständigen.

2. Ergeben sich über sicherheitliche Maßnahmen zwischen dem Bergwerksunternehmer und Betriebsrat Meinungsverschiedenheiten, die nach eingehender Besprechung innerbetrieblich nicht beizulegen sind, kann der Betriebsrat beim Bergamt unter Darlegung der Vorgänge eine außergewöhnliche Befahrung durch einen Beamten des Bergamtes anregen. Den Zeitpunkt der Befahrung bestimmt nach der Dringlichkeit der umstrittenen Maßnahme das Bergamt.

III. Zuziehung des Betriebsrates zu Rettungszwecken und Unfalluntersuchungen

1. Bei allen Rettungswerken, bei denen die Bergbehörde gemäß § 205 ABG die Leitung übernimmt, ist der Betriebsrat durch den am Ort tätigen Beamten der Bergbehörde hinzuzuziehen.

2. Bei allen Unfalluntersuchungen, die vom Bergamt vorgenommen werden, ist der Betriebsrat hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um die Erforschung strafbarer Handlungen oder von Ordnungswidrigkeiten handelt.

3. Für die Benachrichtigung des Betriebsrates gilt Abschnitt II Nr. 1 dieser Richtlinien entsprechend.

IV. Anhörung des Betriebsrates bei Betriebsplänen, Erlaubnissen, Ausnahmegewilligungen und Anordnungen

1. Bei Betriebsplänen, deren Durchführung für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer von Bedeutung ist, hat sich das Bergamt vor seiner Entscheidung der Ansicht des Betriebsrates zu vergewissern. Einer besonderen Anhörung des Betriebsrates bedarf es nicht, wenn der Bergwerksunternehmer auf dem Betriebsplan vermerkt hat, daß der Betriebsrat unterrichtet würde und keine Einwände

erhoben hat, oder der Betriebsrat den Betriebsplan mit unterzeichnet hat.

Ist der Betriebsplan aus den in § 68 Abs. 1 ABG genannten Gründen mit dem Bergwerksunternehmer zu erörtern oder ist eine Entscheidung auf Grund der schriftlichen Unterlagen nicht möglich, so ist der Betriebsrat zu der Erörterung hinzuzuziehen. In die Niederschrift über die Erörterung ist auch die Äußerung des Betriebsrates aufzunehmen.

2. Bei Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis im Rahmen der bergbehördlichen Vorschriften oder einer Ausnahmegewilligung von diesen Vorschriften, die für die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer von Bedeutung sind, gilt Nr. 1 entsprechend.

3. Hat der Betriebsrat Einwände gegen die in Nr. 1 genannten Betriebspläne oder gegen die in Nr. 2 genannten Anträge erhoben, so hat ihm das Bergamt in einer mündlichen Besprechung Gelegenheit zur Äußerung zu geben, an der auch ein Vertreter des Bergwerksunternehmers teilnehmen kann. Das Ergebnis der Besprechung ist schriftlich niederzulegen.

4. Vor dem Erlass schriftlicher Bergaufsichtsverfügungen ist, soweit diese die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer betreffen und der Bergwerksunternehmer oder sein Beauftragter gehört wurde, auch der Betriebsrat zu hören.

V. Aussprachen über Fragen des Arbeitsschutzes

1. Neben der in den Abschnitten II bis IV vorgesehenen Beteiligung des Betriebsrates ist je nach Bedarf der Betriebsrat der einzelnen Betriebsanlage oder -abteilung zur Aussprache über Fragen des Arbeitsschutzes zusammenzurufen, wozu auch der Betriebsrat die Anregung geben kann. Diese Aussprachen finden nach näherer Bestimmung des Bergamtes — bei größeren Betrieben möglichst einmal jährlich — statt. Dem Bergwerksunternehmer ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

2. Über die in Nr. 1 vorgesehene Aussprache hinaus bleibt es dem Ermessen des Bergamtes überlassen, derartige Aussprachen auch mit den Betriebsräten mehrerer Betriebsanlagen gemeinsam abzuhalten.

VI. Niederschriften

Von Niederschriften über Untersuchungen, Besichtigungen und Besprechungen, zu denen der Betriebsrat nach diesen Richtlinien hinzuzuziehen ist, erhält der Bergwerksunternehmer eine zusätzliche Ausfertigung zur Weiterleitung an den Betriebsrat. Interne Aktenvermerke sowie innerdienstliche Berichte und Mitteilungen sind keine Niederschriften in diesem Sinne.

Diese Richtlinien treten an die Stelle meiner Richtlinien über die Heranziehung der Betriebsräte in den der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieben auf dem Gebiete der Grubensicherheit vom 9. September 1969 (StAnz. S. 1686).

Wiesbaden, 22. 1. 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV b 2 — 70 c 02.01

StAnz. 8/1973 S. 357

214

Hessische Eichdirektion
61 Darmstadt

Anordnung nach Nr. 2 der Richtlinien für die Beschaffung und Unterhaltung von Schutzkleidung

Bezug: Mein Erlaß vom 24. Juli 1969 (StAnz. S. 1360)

Nachdem es durch die Verabschiedung des Haushalts für die Haushaltsjahre 1973/74 möglich ist, ab 1. Januar 1973 auch an die technischen Beamten des einfachen Dienstes ein Kleidergeld von jährlich 300,— DM zu zahlen, hebe ich den Bezugserslaß auf.

Wiesbaden, 26. 1. 1973

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
I c 2 — 7 s 06 — 07

StAnz. 8/1973 S. 357

245

Ausbau der Landesstraße 3172 zwischen Lengern und Heringen (II. Bauabschnitt) von Bau-km 0,000 bis Bau-km 3,980 und Neubau der Werrabrücke bei Lengern im Zuge der Landesstraße 3306 sowie Verlegung dieser Straße von Bau-km 0,000 bis Bau-km 0,299 mit Neuanschluß an die Landesstraße 3172

Beschluß

Gemäß § 34 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437) wird der Planfeststellungsbeschuß vom 16. September 1966 — III b 2 — 61 k 08 (217) — bis zum 18. November 1977 verlängert.

Begründung: Nach ordnungsgemäß durchgeführtem Anhörungsverfahren wurde am 16. September 1966 der Planfeststellungsbeschuß für das im Betreff genannte Bauvor-

haben erlassen. Der Beschluß hat am 19. November 1966 Rechtskraft erlangt.

Wegen Schwierigkeiten beim Grunderwerb in der Ortslage Heringen konnte der Plan bisher nur im Bereich der freien Strecke durchgeführt werden. Es ist nicht möglich, innerhalb der vorgegebenen Frist den Planfeststellungsbeschuß in seiner Gesamtheit zu vollziehen. Da weiterhin ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Planes besteht, ist die Verlängerung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten in Kassel.

Wiesbaden, 17. 11. 1972

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 61 k 08 (217)

StAnz. 8/1973 S. 358

246

Der Hessische Sozialminister

Gewerbeaufsicht — Immissionsschutz; Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft);

hier: Richtlinie für die Begrenzung der Staubemissionen bei Anlagen zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein (§ 1 Nr. 3 VgA)

Anlagen zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein bedürfen einer Genehmigung nach § 16 GewO in Verbindung mit § 1 Nr. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung i. d. F. vom 7. Juli 1971 (BGBl. I S. 889). Im Teil 3 der TA Luft ist keine besondere Emissionsbegrenzung für Anlagen dieser Art aufgenommen. Somit gilt hierfür nur die Nr. 2332 TA Luft, wonach der Staubgehalt der Abluft von Sieb-, Zerkleinerungs- und Abfüllanlagen oder ähnlichen Emissionsquellen im Dauerbetrieb 150 mg/m³ nicht überschreiten darf.

Zur Erleichterung der Arbeit der Aufsichts- und Genehmigungsbehörden und damit die erwählten Anlagen in der Verwaltungspraxis einheitlich beurteilt werden, gebe ich mit Zustimmung des Länderausschusses für Immissionsschutz die nachstehende Richtlinie bekannt.

Wiesbaden, 14. 12. 1972

Der Hessische Sozialminister
I C 3 a — 53 e 121

StAnz. 8/1973 S. 358

*

Richtlinie für die Begrenzung der Staubemissionen bei Anlagen zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein

1. Technologie

Die Aufbereitung von in der Natur vorkommenden technisch nutzbaren Gesteinen läßt sich in eine mehrstufige Zerkleinerung (Brechen) und Korngrößentrennung (Klassieren) unterteilen. Bild 1 zeigt eine Aufbereitungsanlage für Naturstein.

1.1 Vorzerkleinerung

Das im Steinbruch gewonnene Haufwerk wird zum Aufgabebunker der Vorbrecherstation transportiert und über einen nachgeschalteten Rost (2)* vorklassiert, der Rostdurchgang wird entweder auf Halde gekippt oder unter Umgehung des Vorbrechers (4) der Nachzerkleinerung zugeführt. Der Vorbrecher (Backen-, Kreisel- oder Prallbrecher) zerkleinert das Aufgabegut auf die gewünschte Größe. Ein Silo oder Verteilersieb gewährleistet die kontinuierliche Beschickung der Nachbrecher.

1.2 Nachzerkleinerung

Die Nachzerkleinerung dient der Erzeugung eines Korngemisches mit überwiegendem kubischen Kornanteil. Eigenschaften des Gesteins und Leistung der Vorbrecheranlage bestimmen die Auswahl der eingesetzten Brecherart (Backen-, Kreisel- oder Prallbrecher). Das nachzerkleinerte Gut wird über Transportbänder (9) zwecks Trennung

in einzelne Kornklassen den Schwingsieben (10, 12) des Klassierbetriebes aufgegeben.

1.3 Feinzerkleinerung und Klassierung

Für die Herstellung von Edelsplitt und Edelbrechsand werden bestimmte Kornklassen aus den Schottersilos abgezogen und in Feinbrechern (18—20) (Feinkreiselbrecher, Prall- und Walzmühlen) nachgebrochen. Becherwerke und Transportbänder führen das Gut den Sieben (23—29) (Würfel-, Plan- oder Wälzsiebe) zu, von denen es in die verschiedenen Silos abgeleitet wird.

2. Staubemissionen

Zerkleinern, Förderung und Klassieren sind infolge Verunreinigung und ständiger Reibung des Gesteins mit einer erheblichen Staubentwicklung verbunden, die bei Quarzgehalten oberhalb 5% nicht nur eine erhebliche Belästigung, sondern unter Umständen eine Gefährdung der in der Nachbarschaft lebenden Menschen darstellen kann.

Zu den wichtigsten Staubquellen zählen:

- a) Aufgabebunker und Auslauf des Vorbrechers (Vor-anlage),
- b) Nach- und Feinbrecher,
- c) Siebmaschinen,
- d) Fördereinrichtungen (Übergabe- und Abwurfstellen),
- e) Halden und Siloentleerungsvorrichtungen.

Mit fortschreitender Zerkleinerung des Gesteins nimmt die Staubentwicklung je nach dem Material mehr oder weniger stark zu (Tabelle 1).

Tabelle 1:

Körnungsband des emittierten Staubes in Gewichts-%

Korngröße µm	Basalt %	Kalk %
0—2	3	6
2—5	12	10
5—10	19	14
10—20	28,5	20
20—30	15	13
30—50	9,5	16
50—100		
und größer	Rest	14

3. Verminderung der Staubemissionen

Das Ausmaß der Staubemission wird durch den Verwendungszweck des Gesteins, die maschinelle Ausstattung und die Leistung des Betriebes bestimmt. Zur Verminderung ist der Staub an den wichtigsten Quellen zu erfassen und durch eine geeignete Vorrichtung abzuscheiden oder niederzuschlagen (Bild 2).

*) Die in Klammern angegebenen Zahlen beziehen sich auf die Darstellung in Bild 1.

3.1 Stauberfassung in der Vorzerkleinerung

Vor Eintritt in den Brecher werden die feinkörnigen Anteile auf einem Rost zum Aufgabegut abgetrennt. Eine Wassernebelbedüsung bindet den am Aufgabebunker und Brechereinlauf entstehenden Staub. In bestimmten Fällen kann zusätzlich die Verkleidung und Absaugung des Vorseibes notwendig sein. Der Brecherauslauf wird an eine Absaugung angeschlossen. Durch Verwendung von Zerkleinerungsmaschinen, in denen das Aufgabegut reibend zerkleinert wird (z. B. Kurbelschwingen- oder Schlagbrecher), wird der Feinkornanteil und die Staubentwicklung verringert.

3.2 Stauberfassung in der Nach- und Feinzerkleinerung

Die Nach- und Feinbrecherausläufe werden verkleidet und an eine Absaugung angeschlossen. Die Brecher stehen in einem nach außen abgeschlossenen Raum und sind von der Vorzerkleinerung räumlich getrennt. Für unvollständig gekapselte Brecher mit hohen Rotordrehzahlen kann eine Einzelaufstellung und Raumentstaubung vorteilhaft sein.

3.3 Stauberfassung an Klassiereinrichtungen

Der Staubaustritt an den Sieben wird durch eine Kapselfung und Ansaugung verhindert. Zur Kontrolle der Siebböden hat sich eine abnehmbare seitliche Abdeckung unter Verwendung von Türen in Rahmen bewährt.

3.4 Stauberfassung an Fördereinrichtungen und Silos

Durch Verkleidung und Absaugung aller Abwurf- und Übergabestellen von Transporteinrichtungen wird der Staubauswurf verringert. Bei der Aufbereitung des Kalksteins für den Einsatz in Brennöfen ist auch eine Wasserbedüsung gebräuchlich.

Siloaustragsöffnungen für feinkörnige Güter können über Faltenbälge mit kombinierter Absaugung und Kegelschluß entleert bzw. staubdicht verschlossen werden.

3.5 Staubabscheidung

Zur Abscheidung des Staubes aus den Anlagen zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein werden Fliehkraft-, Naßabscheider und Gewebefilter benutzt. Fliehkraftabscheider werden als Vorabscheider bei hohen Rohgasstaubgehalten in Form der Multizyklone eingesetzt.

Gewebefilter mit Natur- oder Chemiefasergewebe werden in kleineren Betrieben als Rund- und in größeren als Reihenfilter installiert. Sie zeichnen sich durch einen hohen Gesamtentstaubungsgrad aus, bedürfen aber einer sorgfältigen Wartung. Bei feuchter Abluft empfiehlt sich der Einsatz von Naßabscheidern. Die Betriebsdaten der oben erwähnten Entstauber sind in Tabelle 2 angegeben. Aus Gründen der Energieersparnis wird eine möglichst zentrale Aufstellung des Entstaubers im Absaugungsrohrnetz geplant. Wegen der unterschiedlichen Laufzeit von Vor- und Nachbrechanlage sollte die Vorzerkleinerung nicht an die Entstaubung der Nachzerkleinerung und Feinzerkleinerung angeschlossen werden.

4. Begrenzung und Staubemission

Der Staubgehalt der Abluft aller Betriebsteile darf 150 mg/Nm³ nicht überschreiten.

Tabelle 2: Betriebsdaten von Entstaubern
(Anlage mit einer Leistung von 800 bis 1000 t/Tag)

Entstauber	Dauer-wirkungs-grad %	Rohgas-staubgehalt g/m ³	Reingas-staubgehalt mg/m ³	Druck-verlust mmWS
Multizyklon	92,5	7—10	500—750	40— 95
Naßentstauber	97	5— 7	150—200	80—150
Gewebefilter	99	10	< 100	100—150

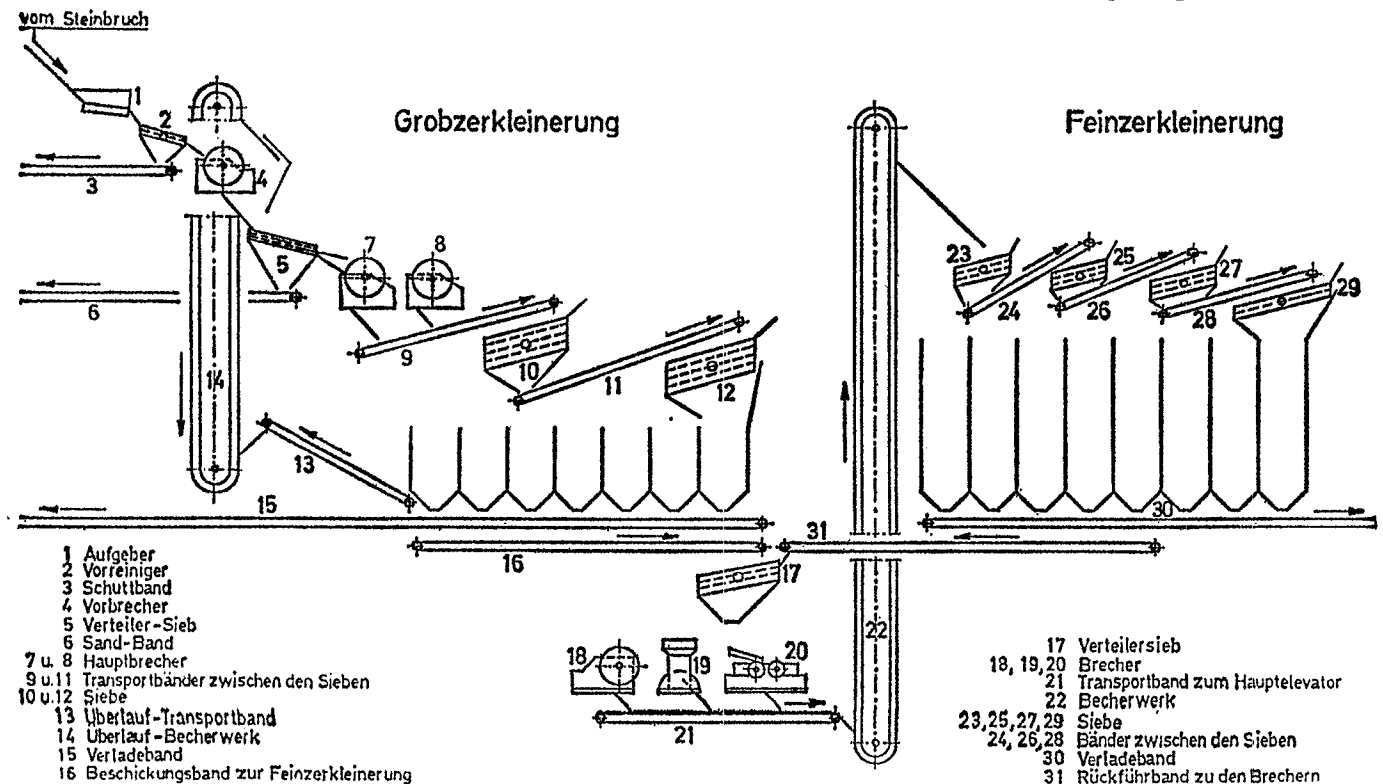


Bild 1: Schema einer Aufbereitungsanlage

- 1 Aufgeber
- 2 Vorreiniger
- 3 Schüttband
- 4 Vorbrecher
- 5 Verteiler-Sieb
- 6 Sand-Band
- 7 u. 8 Hauptbrecher
- 9 u. 11 Transportbänder zwischen den Sieben
- 10 u. 12 Siebe
- 13 Überlauf-Transportband
- 14 Überlauf-Becherwerk
- 15 Verladeband
- 16 Beschickungsband zur Feinzerkleinerung

- 17 Verteilersieb
- 18, 19, 20 Brecher
- 21 Transportband zum Hauptelevator
- 22 Becherwerk
- 23, 25, 27, 29 Siebe
- 24, 26, 28 Bänder zwischen den Sieben
- 30 Verladeband
- 31 Rückführband zu den Brechern

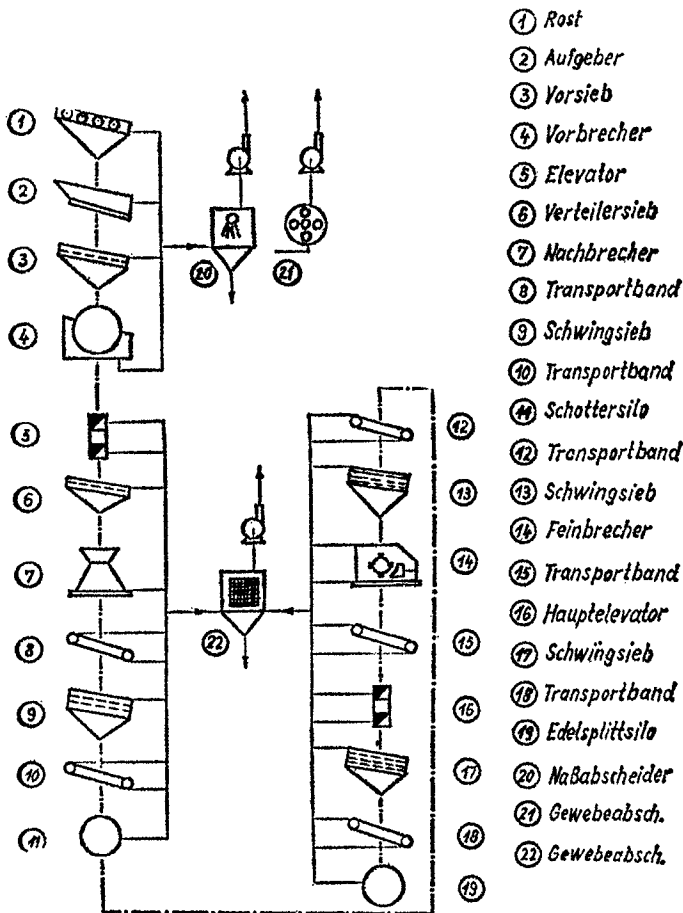


Bild 2: Entstäubungsschema einer Anlage zum Brechen und Klassieren von in Steinbrüchen gewonnenem Gestein.

247

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes
Hessen
Kassel

Abgabe verbilligter Butter an Empfänger bestimmter sozialer Hilfen

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 29. Dezember 1972 beschlossen, im Jahre 1973 wieder eine Aktion durchzuführen, die Empfänger bestimmter sozialer Hilfen den verbilligten Bezug von Butter ermöglicht.

Maßgebend hierfür sind die Richtlinien über den Absatz von Butter an bestimmte Sozialhilfe beziehende Verbraucherkreise vom 16. Januar 1973 (BAnz. Nr. 11). Danach werden an Empfänger der in Abschnitt IV der Richtlinien aufgeführten gesetzlichen Hilfen Gutscheinkarten ausgegeben, die zum Bezug von monatlich 500 g verbilligter Butter berechtigen (zwei Gutscheine im Wert von je 1,20 DM für den Bezug von je 250 g Butter). Zuständig für die Ausgabe der Gutscheinkarten sind die Stellen, die jeweils für die Gewährung der genannten Hilfen zuständig sind. Die Gutscheinkarten sind den Ausgabestellen bereits vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, 6 Frankfurt/M., Adickesallee 40 (Tel. 55 02 21), auf der Grundlage der vorhergehenden Aktion zugestellt worden. Weitere Gutscheinkarten können dort angefordert werden.

Der zweifache Zweck dieser Aktion — verstärkter Absatz von Butter und Gewährung einer zusätzlichen sozialen Hilfe — kann nur auf dem vorgesehenen Wege erreicht werden. Bei den vorhergehenden Aktionen sind immerhin rd. 26 000 t Butter verbilligt abgegeben worden. Nach Angaben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden in der Zeit von Januar bis Dezember 1973 voraussichtlich rd. 2,2 Mill. Personen verbilligte Butter beziehen

können. Trotz intensiver Bemühungen ist es nicht gelungen, den die Gutscheinkarten ausgebenden Behörden die entstehenden Verwaltungskosten zu erstatten; gleiches gilt für die die Gutscheine einlösenden Groß- und Einzelhändler.

Ich bitte die kreisfreien Städte und Landkreise, die Durchführung der Aktion dadurch zu unterstützen, daß sie die Verteilung der Butter-Gutscheinkarten übernehmen.

Wiesbaden, 19. 1. 1973

Der Hessische Sozialminister
II A 2 — 50 v 1001

StAnz. 8/1973 S. 360

248

Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen

Bezug: Mein Erlaß vom 2. 1. 1973 (StAnz. S. 146)

In dem mit obigem Erlaß veröffentlichten Gesamtverzeichnis sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Seite 147: Im Abschnitt Erholungsorte:

Bei der Stadt Fürstenberg, Kreis Waldeck,
lautet das Datum der Anerkennung richtig
17. 5. 1967.

Seite 148: Bei der Gemeinde Mümling-Grumbach, Kreis Erbach muß es richtig heißen:
Mümling-Grumbach.

Wiesbaden, 31. 1. 1973

Der Hessische Sozialminister
III B 4 b — 18 c 16/01

StAnz. 8/1973 S. 360

249

An die Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt und Kassel

Einheitliche Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) sowie der Pflegebedürftigkeit bei behinderten Kindern und Jugendlichen

Die Beurteilung der MdE durch die Gesundheitsämter bei behinderten Kindern und Jugendlichen besitzt eine besondere Problematik und hat gelegentlich zu Bewertungsunterschieden geführt. Die in der Regel zugrunde zu legenden „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachterfähigkeit im Versorgungswesen“ waren auf die Beurteilung von Erwachsenen abgestellt und gingen auch von dem Gedanken der Kriegsopferversorgung mit entsprechender Zielsetzung aus.

Veranlaßt durch die unbefriedigende Praxis der Beurteilung der MdE bei Kindern mit angeborener Taubheit, hat sich die Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten (AGLMB) auf meinen Antrag hin mit diesem Problem befaßt und eine entsprechende Novellierung der erwähnten „Anhaltspunkte“ durch den Bundesarbeitsminister angeregt.

Die Neuausgabe dieser „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachterfähigkeit im Versorgungswesen“ steht unmittelbar bevor. Bis zu deren Ausgabe haben jedoch zwischenzeitlich einige Bundesländer die Grundsätze der Empfehlung der AGLMB den Gesundheitsämtern ihres Landes im Sinne einer vorläufigen Verfahrensregelung bekanntgegeben. Zur Wahrung der Einheitlichkeit folge ich dem Beispiel und fasse nachfolgend die wesentlichen Folgerungen aus der genannten Empfehlung zusammen:

Grundsätze zur Beurteilung behinderter Kinder

Bei der Anwendung der „Anhaltspunkte“ sollten zusätzlich die Besonderheiten berücksichtigt werden die bei behinderten Kindern in häuslicher Pflege entstehen. Sie bestehen darin, daß sich die Behinderten noch in der körperlich-geistigen und seelischen Entwicklung ihrer Persönlichkeit befinden. Neben dem erhöhten Maß an körperlicher Wartung und Pflege werden die Sorgeberechtigten in dieser Zeit durch besondere, auf den Ausgleich der Behinderungsfolgen gerichtete Erziehungsbemühungen belastet.

Bezüglich des Steuerrechts sollten sinngemäß einerseits die psychische Betreuungsbedürftigkeit der Behinderten andererseits die Erziehungsleistungen der Sorgeberechtigten mit einbezogen werden. Die häusliche Erziehung fördert die Eingliederungschancen des Kindes in seiner entscheidenden Entwicklungsphase; ein gewisser materieller Ausgleich stärkt die

Bereitschaft der Sorgeberechtigten, hierfür Opfer zu bringen und die Anstaltsunterbringung zu vermeiden. Die Beurteilung eines schwerbehinderten Kindes allein nach dem jeweiligen Grad der Erwerbsminderung — bei sinkenden Pauschsätzen, je nach dem Erfolg der elterlichen Bemühungen — würde den eher noch zunehmenden Erziehungsaufwand nicht berücksichtigen und sich auf diese Bereitschaft nachteilig auswirken. Von den Fällen leichter und mittelschwerer Behinderung abgesehen, wird daher im allgemeinen davon ausgegangen werden können, daß eine ständige Wartungs- und Pflegebedürftigkeit im Sinne der Steuervorschriften zumindest so lange besteht, bis der jugendliche Behinderte eine Arbeit an einem für ihn geeigneten Arbeitsplatz (z. B. in einer Werkstatt für Behinderte) aufnehmen kann.

Hämophilie

Die Erkrankung ist in der Regel erblich und wird nur bei Knaben beobachtet. Konduktorinnen zeigen gelegentlich eine Blutungsneigung, die jedoch leichter Natur ist.

Da die Schwere der Erkrankung im Kindesalter noch nicht abzusehen ist, sollte die MdE auf 50% begrenzt werden.

Vom 3. Lebensjahrzehnt an ist ein deutlicher Rückgang der Blutungsneigung festzustellen, so daß für das Schicksal des Bluters die bis dahin eingetretenen Gelenkschäden ausschlaggebend sind. Sie können nur vermieden werden, wenn schon das Kleinkind eine intensive, ständige Beaufsichtigung und erzieherische Beeinflussung erfährt, die zur Vermeidung von Traumen führt. Diese intensive Zuwendung muß so lange aufrechterhalten werden, bis das Kind durch seine Verstandesentwicklung selbst in der Lage ist, sein Verhalten auf seine Gefährdung einzustellen. Bei normaler Intelligenz ist dieser Zeitpunkt sicher nicht vor Schulbeginn, also dem 6. Lebensjahr, in vielen Fällen aber wesentlich später zu erwarten.

Bis dahin ist das Kind besonders warte- und pflegebedürftig im Sinne des § 65 EStDV/§ 26 LStDV und erfüllt die Voraussetzungen für die Gewährung des Pauschbetrages von 4800 DM.

Bluter, die in der oben geschilderten Weise körperbehindert oder von einer Körperbehinderung bedroht sind, können Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte und Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz haben. In solchen Fällen ist der örtliche Sozialhilfeträger zu verständigen und dem Betroffenen oder seinem Personensorgeberechtigten zu empfehlen, sich entsprechend beraten zu lassen.

Mongoloidismus

Die Erkrankung beruht auf einer angeborenen Chromosomenanomalie. Sobald die Diagnose feststeht, die möglichst durch chromosomale Untersuchung gesichert werden sollte, ist von einer MdE von mehr als 90% auszugehen.

Solche Kinder sind Körperbehinderte im Sinne des § 33 a EStG. Sie erreichen selten einen Intelligenzquotienten über 50 und bedürfen der ständigen Zuwendung, um die ihnen mögliche Entfaltung der Persönlichkeit zu erreichen.

Ihre Wartungs- und Pflegebedürftigkeit im steuerrechtlichen Sinn ist zu bejahen. Mongoloide Kinder haben daher Anspruch auf Gewährung des Pauschbetrages von 4800 DM.

Mongoloide können Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte und Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz haben.

Mucoviscidose

Die erbliche Erkrankung ist gekennzeichnet durch schweren chronischen Verlauf, der die gesamte körperliche Entwicklung des Kindes behindert.

Bei gesicherter Diagnose ist von einer MdE von mehr als 90% auszugehen.

Besondere Wartungs- und Pflegebedürftigkeit im steuerrechtlichen Sinne ist zu bejahen, auch wenn die Krankheitszeichen in ihrem Frühstadium dem zu erwartenden schweren klinischen Krankheitsbild noch nicht entsprechen.

Der Anspruch auf Gewährung des Pauschbetrages von 4800 DM ist damit begründet.

Mit dem allgemeinen Verfall droht dem Stütz- oder Bewegungssystem des Kindes eine Fehlentwicklung, die eine drohende Körperbehinderung im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes sein kann. Daher kann der Betroffene Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1 BSHG und Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben. Als Hilfsmaßnahme kann insbesondere die Versorgung mit einem Spezialzelt für die Vernebelungstherapie in Betracht kommen.

Gehörlosigkeit

Der von Geburt an Taube oder Frühertaube erlernt die Lautsprache auf künstlichem Wege und nur unvollkommen. Es besteht mithin nicht nur eine Gehörlosigkeit, sondern als Folge zugleich eine schwere Sprachstörung.

Mehr als früher setzt die Einordnung in Beruf und Gesellschaft Kontaktvermögen mit der Umwelt voraus. Diese Kinder bedürfen daher der ständigen Zuwendung und frühestens intensiver Spracherziehung, auch im Hinblick auf die Verhütung einer geistig-seelischen Entwicklungshemmung.

Auf Grund dieser Besonderheiten sollte von Geburt tauben und frühertaubten Kindern eine MdE von 90% zuerkannt werden.

Von Wartungs- und Pflegebedürftigkeit im steuerlichen Sinne sollte im Kindesalter solange ausgegangen werden, bis das Ziel der Eingliederungshilfe erreicht wird. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht daher ein Anspruch auf Gewährung des Pauschbetrages von 4800 DM.

Ich bitte, die Gesundheitsämter im vorstehenden Sinne zu unterrichten, damit die Einheitlichkeit der Beurteilung behinderter Kinder und Jugendlicher bis zu einer abschließenden Regelung durch die erwähnten „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im Versorgungswesen“ gewahrt wird.

Wiesbaden, 20. 12. 1972

Der Hessische Sozialminister
III B 2 — 18 h 26/03

St.Anz. 8/1973 S. 360

250

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Flurbereinigung Weilmünster, Ortsteil Wolfenhausen, Oberlahnkreis

Flurbereinigungsbeschluss

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Wolfenhausen, Oberlahnkreis, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung einschließlich des Waldes, jedoch mit Ausnahme der Ortslage festgestellt. Es hat eine Größe von 524,5307 ha, worin eine Waldfläche von 193,2038 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen und orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung von Wolfenhausen, Oberlahnkreis,“

mit dem Sitz in Weilmünster, Ortsteil Wolfenhausen.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Limburg (Lahn), Am Renngraben 7, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

*) hier nicht veröffentlicht

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Weilmünster und den Nachbargemeinden Haintchen, Krs. Limburg, Münster, Villmar und Weinbach, alle Oberlahnkreis, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Weilmünster und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen zu erklären.

Wiesbaden, 29. 12. 1972

Landeskulturamt Hessen
WF 444 — Wolfenhausen — 28471/72
StAnz. 8/1973 S. 361

*

Flurbereinigungsverfahren Wolfenhausen

Vom Verfahren ausgeschlossen

Flur 25, Flurstücke 1/1: 8,54 Ar, 1/3: 10,84 Ar, 1/4: 33,64 Ar, 2: 16,73 Ar, 129/3: 22,96 Ar, 130/3: 9,85 Ar, 4—25: 111,12 Ar, 132/26: 3,99 Ar, 26/1: 3,13 Ar, 26/2: 2,06 Ar, 27: 1,52 Ar, 28: 4,74 Ar, 48: 5,05 Ar, 49: 1,87 Ar, 112: 10,24 Ar, 108: 41,51 Ar, 105: 13,48 Ar, 106: 2,45 Ar, 107: 1,03 Ar, 109: 0,85 Ar; Gesamtfläche: 305,60 Ar.

Flur 29, ganz ausgeschlossen. Gesamtfläche: 735,14 Ar.

Flur 30, ganz ausgeschlossen, außer Nr. 88. Gesamtfläche: 457,32 Ar.

Flur 31, ganz ausgeschlossen. Gesamtfläche: 578,27 Ar.

Flur 39, Flurstücke 175/23: 59,95 Ar, 24—31: 57,66 Ar, 33/2: 10,93 Ar, 34/1: 5,12 Ar, 34/2: 5,06 Ar, 35/1: 7,47 Ar, 181/56: 5,54 Ar, 182/57: 35,79 Ar, 93/1—93/7: 8,37 Ar, 94/1—94/3: 7,67 Ar, 155/1—155/3: 4,49 Ar, 190/154: 2,95 Ar, 156/1—156/3: 2,19 Ar, 156/5: 2,79 Ar, 96/2: 2,03 Ar, 96/4—96/9: 35,90 Ar, 97/1—97/2:

7,11 Ar, 97/5: 3,75 Ar, 97/7: 3,11 Ar, 97/9: 8,62 Ar, 98: 1: 5,61 Ar, 98/6: 4,49 Ar, 98/8: 4,67 Ar, 99/1: 0,24 Ar, 99/5: 0,51 Ar, 99/7: 0,50 Ar, 99/8: 0,57 Ar, 100/1: 17,42 Ar, 102: 5,76 Ar, 158/1: 8,32 Ar, 161/1: 0,37 Ar, 84/1—84/6: 56,16 Ar, 161/2: 42,20 Ar, 161/3: 0,39 Ar, 160/2: 0,29 Ar, 113: 38,75 Ar, 104/1—104/3: 13,83 Ar, 106/9: 1,28 Ar, 106/10: 11,72 Ar, 107/8: 14,07 Ar, 107/9: 13,94 Ar, 118/1: 2,93 Ar, 118/2: 00,00 Ar, 117/1: 5,07 Ar, 117/4: 9,39 Ar, 117/5: 12,56 Ar, 117/6: 8,02 Ar, 108/4: 8,70 Ar, 108/7: 8,99 Ar, 108/9: 10,22 Ar, 105/6: 11,69 Ar, 110/4: 9,82 Ar, 109/9: 9,61 Ar, 109/10: 9,76 Ar, 116/7—116/9: 38,93 Ar, 115/11: 25,18 Ar, 111/8: 12,18 Ar, 111/9: 11,34 Ar, 112/7: 12,42 Ar, 114/10—114/13: 43,94 Ar, 36: 49,27 Ar, 146: 5,30 Ar; Gesamtfläche 822,91 Ar.

Zusammenstellung:

Flur 25: 305,60 Ar,
Flur 30: 457,32 Ar,
Flur 31: 578,27 Ar,
Flur 39: 822,91 Ar,
Flur 29: 735,14 Ar, zusammen 2 899,24 Ar.

Im Verfahren 52 453,07 Ar, davon Wald 19 320,38 Ar.

251

Flurbereinigung Wohnregulierung III, Krs. Marburg/Lahn

Flurbereinigungsbeschluß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung von Teilen der Gemarkung Ernsthausen, Rauschenberg und Halsdorf, Kreis Marburg/Lahn, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die in der Anlage bezeichneten Grundstücke in den Gemarkungen Ernsthausen, Rauschenberg und Halsdorf festgestellt. Es hat eine Größe von 222,7545 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung
Wohnregulierung III“ mit dem Sitz in Ernsthausen,
Ortsteil von Rauschenberg, Kreis Marburg/Lahn.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in 3550 Marburg/Lahn, Biegenstraße 36, Postfach 1487, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:

- Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

* hier nicht veröffentlicht

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in der Gemeinde Rauschenberg, gleichzeitig für deren Ortsteil Ernsthausen, sowie der Gemeinde Wohratal, gleichzeitig für deren Ortsteil Halsdorf, öffentlich bekanntgemacht. Außerdem wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei den Bürgermeistern in Rauschenberg und Wohratal zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde erhoben werden.

Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg/Lahn, Biegenstraße 36, zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden oder beim Hessischen Amt für Landeskultur in Marburg/Lahn zu erklären.

Marburg Lahn, 30. 11. 1972

Hessisches Amt für Landeskultur
St.Anz. 8/1973 S. 362

*

Anlage 1

Verzeichnis

der dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke

Gemarkung Ernsthausen

Flur 1, Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 1/2, 114/2, 3/2, 4/2, 82/1, 83/1, 82/2, 82/3, 82/4;

Flur 10, Flurstücke 28, 29, 108/o.28, 109/o.29, 110/o.29, 111/o.29, 112/o.29, 113/o.29, 116/o.29, 30/2, 31/2, 32/1, 33/1, 34/2, 34/3, 34/4, 35/2, 35/3, 35/4, 36/3, 38/3, 38/4, 39/3, 39/4, 40/3, 40/4, 41/3, 41/4, 42/2, 42/3, 43/2, 44/3, 45/2, 46/2, 47/3, 49/2, 49/3, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 49/10, 49/11 bis 49/32, 50, 51/1, 53, 54, 55, 56, 58/1, 59/1, 60, 61, 62, 63, 64/1, 65, 66, 67, 81, 87, 88/1, 91/7, 92/1, 91/4, 91/5, 91/3, 91/6, 94/1, 95, 96, 97, 98, 99, 83/8, 83/10, 82, 100 bis 105, 120/o.87, 121/o.94;

Flur 11, Flurstücke 14/2, 15/2, 16/5, 16/6, 19/1, 22/3, 32/1, 33/1, 34/2, 35/2, 29/4, 36/1, 36/2, 37, 38 bis 42, 44/1, 45 bis 51, 52/3, 52/1, 52/2, 53/2, 53/3, 55/1, 56, 57/1, 58/1, 59/1, 60/5, 60/4, 60/2, 60/3, 60/6, 62/2, 62/3, 62/4, 62/5, 64/1, 64/2, 64/3, 64/4, 65/1, 65/2, 65/3, 66/1, 66/2, 66/3, 67/1, 68/1, 69/1, 70/2, 71/1, 72/1, 73 bis 78, 79/1, 82/1, 83, 148/84, 85, 86, 88/1, 89 bis 95, 150/96, 151/97, 152/97, 98, 99, 103/1 bis 103/24, 104/3, 104/4, 104/5, 111, 112, 149/113, 114, 115, 116, 117/1, 117/2, 118, 119, 120/1, 120/2, 120/3, 121/1, 121/2, 121/3, 121/4, 121/5, 121/6, 122/2 bis 122/14, 128, 129/2, 129/3, 129/4, 129/5, 129/6, 129/7, 130/3, 130/4, 130/5, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 143/39;

Gemarkung Rauschenberg

Flur 3, die gesamte Flur 3;

Flur 8, Flurstücke 1/1, 4/1, 4/2, 5/1, 257/5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 264/17, 265/17, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 232/25, 233/25, 26, 27, 28, 29, 228/30, 229/30, 31, 32, 33/1, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48/1, 269/49, 270/49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 56, 57, 58, 59, 60, 273/61, 274/61, 63, 64, 65, 66, 67, 243/68, 244/68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75/2, 76, 77, 79/1, 80, 87, 88, 89, 90, 217/91, 218/91, 92/1, 94, 95, 96, 97, 98, 99/1, 268/100, 101, 102, 103, 104, 105, 230/106, 231/106, 107, 245/108, 246/108, 247/108, 248/108, 109, 110, 111, 112, 113, 215/114, 115/1, 116, 117/1, 119, 120—129, 130/1, 130/2, 131, 132, 225/133, 226/133, 139, 140, 141, 142, 249/143, 250/144, 221/145, 222/145, 146, 147, 275/148, 276/148, 149, 150, 151, 152/1, 154, 155, 156, 223/157, 224/157, 158, 159, 160, 161, 162 bis 173, 271/174, 272/174, 175/1, 177, 234/178, 219/179, 220/179, 235/180, 236/181, 182, 183, 262/o.181, 258/o.181, 191/2, 259/193, 192, 263/o.194, 184, 185, 197, 198, 199, 200/2, 201, 202, 207/5, 208, 209, 210/3, 211, 212, 238/194, 193/1, 195, 196/3;

Gemarkung Halsdorf

Flur 9, Flurstücke 114/1 tlw.

Flur 10 die gesamte Flur 10

Flur 11, Flurstücke 1, 2, 3, 4/3, 63/6, 64/54, 35/1, 58/53, 67/55, 68/7, 72/7.

252

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Wolfgang Richter, Hessische Landesprüfstelle für Baustatik (1. 12. 1972);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Helmut Sommer (14. 11. 1972);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Manfred Sander (27. 11. 1972);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Walter Gross, LA Gelnhausen (10. 10. 1972);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor a. D. Erich Jochum (1. 12. 1972);

zum **Sekretär** Sekretär z. A. (BaP) Manfred Palmy (28. 11. 1972);

zum **Inspektoranwärter (BaW)** Verwaltungspraktikant Helmut Lauer (1. 12. 1972);

zum **Verwaltungspraktikant** Angestellter Norbert Schneider (1. 12. 1972);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Inspektor (BaP) Erich Momm, LA Dillkreis (27. 9. 1972);

in den Ruhestand getreten:

Amtmann Josef Münzberger (31. 12. 1972), Hauptsekretär Alfred Haidas, LA Maintaunuskreis (1. 12. 1972);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Helmut Zinnkann, LA Bergstraße (1. 11. 1972) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

Amtsrat Fritz Werther (31. 12. 1972) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

Amtmann Hans Brückner (31. 12. 1972) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

Amtsinspektor Karl Maser (31. 12. 1972) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:
Obersekretär Volker Geisel, LA Rüdeshheim (1. 11. 1972), Inspektoranwärterin Ingrid Schultis (1. 11. 1972), Regierungsrat z. A. Karl Hans Dripke (31. 12. 1972), sämtlich gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Darmstadt, 30. 1. 1973
Der Regierungspräsident
I 2 — 7 I 02/97 (E)

St.Anz. 8/1973 S. 363

Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Kurt Meier, Jürgen Oberst (beide 30. 10. 1972), Klaus-Jürgen Cron, Helmut Ehrig, Wolfgang Müller, Manfred Sikora (sämtlich 31. 10. 1972);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Richard Bierwirth, Klaus Alexander Felke, Helmuth Jenßen (sämtlich 14. 7. 1972), Norbert Kühn (24. 7. 1972), Gerhard Picard (31. 7. 1972), Heinrich Höhl, Horst Müller, Bernd Sippel (sämtlich 30. 10. 1972), Frank Steuer (31. 10. 1972);

die **Polizeimeister (BaP)** Manfred Baus, Gerhard Walter Brink, Reinhard Glotzbach, Alfons Hoff, Erland Kalbhenn, Klaus Kolitsch, Walter Willi Ley, Gerhard Müller, Hans Ostheimer, Heinrich Josef Salm, Norbert Schlüter, Dieter Stenzel, Helmut Wabnitz (sämtlich 30. 10. 1972), Hans Joachim Knauff, Horst Rausch (beide 31. 10. 1972);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Alwin Wagner (17. 10. 1972), Edgar Feuchter, Klaus-Jürgen Haas (beide 29. 11. 1972), Georg Conrad, Robert Joseph Dolanz, Wolfgang Dieter Götz, Johann Walter Sachs, Walter Heinrich Siebert (sämtlich 13. 12. 1972);

zu **Polizeihauptwachmeistern** die Polizeioberwachmeister (BaP) Jürgen Becker (9. 11. 1972), Horst Heinrich Becker, Karl Lorenz, Jörg Rübel, Arno Scharmann, Fritz Werner Bernhard Schönfelder, Gerhard Wolfgang Stempel (sämtlich 10. 11. 1972);

die **Polizeiwachmeister (BaP)** Manfred Kirchhofs, Werner Sigbert Steffens (beide 10. 11. 1972);

zu **Polizeiwachmeistern (BaP)** Klaus Jürgen Albach, Uwe Albrecht, Harry Edgar Bachmann, Karl Bäder, Harald Bartel, Gerd Gottfried Bauer, Heinz Walter Becker, Heinz-Peter Borsch, Harry Brückmann, Hans-Georg Brüsewitz, Richard Bugenhagen, Roland Franz, Udo Willibert Grözing, Karl-Otto Gropp, Karl-Heinz Haller, Helmut Hasenauer, Peter Henrich, Stefan Rochus Holzinger, Ralf Jung, Harald Kaffenberger, Peter Werner Koch, Horst Hermann Kögler, Uwe Körner, Volkhardt Konnerth, Ralf Roland Korol, Berthold Kraus, Klaus Dieter Krejcik, Reinhold Kuberczyk, Franz Norbert Kürteil, Manfred Langhammer, Michael Mallon, Bernhard Martin Mecklenburg, Thomas Mertens, Hans-Joachim Moos, Gerhard Neßler, Rainer Nickels, Friedrich Dietmar Pfisterer, Horst Pfitzner, Harald Rohde, Wolfgang Salomon, Erik Erwin Sauerwein, Kurt Georg Scheller, Hanning Scheuermann, Hans-Peter Schilp, Norbert Schlappa, Franz Schleicher, Jürgen Schmidt, Arnold Schönhaber, Udo Walter Schreiber, Hanns Peter Schuhmann, Klaus Schulz, Lothar Schumacher, Dieter Oskar Trittnier, Wolfgang Waldeck, Klaus Wanke, Aribert Frank Werblow, Helmut Hans Ziemkendorf, Hartmut Zimmermann (sämtlich 2. 1. 1973), Wolfgang Schulz (4. 1. 1973);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeiobermeister (BaP) Werner Gehringer (9. 11. 1972); die Polizeimeister (BaP) Hans-Walter Zieske (30. 10. 1972), Reinhard Zappe (29. 11. 1972), Wolfgang Müller (18. 12. 1972), Robert Joseph Dolanz, Walter Heinrich Siebert (beide 19. 12. 1972);

Polizeihauptwachmeister (BaP) Hans-Peter Löber (11. 8. 1972);

entlassen von Amts wegen:

Polizeiwachmeister (BaP) Ewald Franz Stefan (31. 12. 1972) gem. § 40 Abs. 1 HBG;

entlassen auf eigenen Antrag:

Polizeioberwachmeister (BaP) Dieter Richardt (31. 10. 1972) gem. § 41 Abs. 1 HBG;

die **Polizeiwachmeister (BaP)** Hansheinrich Hahn (31. 5. 1972), Claus-Peter Becker, Ralf Georg Schaper (beide 31. 7. 1972), Robert Bechtloff (5. 10. 1972), Dieter Bork, Hartmut Faust, Harald Schöning, Volker Wiederschein (sämtlich 31. 10. 1972) Georg Krzistek (30. 11. 1972).

Wiesbaden, 29. 1. 1973

**Direktion der Hessischen
Bereitschaftspolizei**
P — 71

St.Anz. 8/1973 S. 364

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**Landesamt für Bodenforschung**

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dr. Helmut Reichmann (26. 1. 1973).

Wiesbaden, 30. 1. 1973

**Hessisches Landesamt
für Bodenforschung**

V 1 — 16 — 2403/72 — Chr/Rö

St.Anz. 8/1973 S. 364

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers**Präsident des Hessischen Landessozialgerichts**

ernannt:

zum **Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht** Richter am Landessozialgericht (RaL) Dr. Paul Seeghitz (1. 1. 1973);

zum **Richter als aufsichtführender Richter eines Sozialgerichts** Richter am Sozialgericht (RaL) Walter Frischmuth, Sozialgericht Marburg a. d. Lahn (1. 6. 1972);

zum **Richter am Landessozialgericht** Richter am Sozialgericht (RaL) Dr. Joachim Cuntz (19. 1. 1973) unter gleichzeitiger Versetzung vom Sozialgericht Frankfurt zum Hess. Landessozialgericht;

zu **Richtern am Sozialgericht (RaL)** Richter (RaP) Günter Fellenz, Sozialgericht Kassel (19. 10. 1972), Richter am Sozialgericht (RKA) Dieter Schäfer, Sozialgericht Kassel (27. 12. 1972), Richter (RaP) Eberhard Kroll, Sozialgericht Fulda (2. 11. 1972);

zu **Richtern (RaP)** Regierungsrat z. A. (BaP) Manfred Brück, Sozialgericht Frankfurt (20. 7. 1972), Assessor Jürgen Schmutzler, Sozialgericht Frankfurt (20. 7. 1972);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Hans Bauer (19. 10. 1972);

zum **Inspektor z. A. (BaP)** Inspektoranwärter (BaW) Rainer Parthen, Sozialgericht Frankfurt (1. 10. 1972);

zu **Oberamtsmeistern** die Amtsmeister (BaL) Erich Ahrens, Sozialgericht Darmstadt (17. 7. 1972), Karl Partzsch (20. 7. 1972), Friedrich Gerbig, Sozialgericht Kassel (20. 7. 1972), Oswald Fleckenstein (25. 7. 1972), Bruno Auth, Sozialgericht Fulda (21. 8. 1972), Andrei Weisz, Sozialgericht Frankfurt (14. 9. 1972);

zum **Hauptamtsgehilfen** Oberamtsgehilfe (BaL) Hans Zistler, Sozialgericht Frankfurt (14. 9. 1972);

zum **Oberamtsgehilfen z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Friedrich Wilhelm Jordan, Sozialgericht Kassel (1. 8. 1972);

versetzt:

zum **Sozialgericht Augsburg** Richter (RaP) Dr. Friedrich Schuwerack, Sozialgericht Frankfurt (1. 11. 1972);

in den Ruhestand getreten:

Richter als aufsichtführender Richter eines Sozialgerichts Gustav von Brüning, Sozialgericht Marburg a. d. Lahn (31. 5. 1972);

Richterin am Landessozialgericht Barbara von der Heyden (30. 11. 1972);

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Rudolf Brehmer (31. 12. 1972).

Darmstadt, 31. 1. 1973

**Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts**
Sg. 2 a — 8 b 26 03

St.Anz. 8/1973 S. 364

I. Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt**Regierungspräsident in Darmstadt**

— Forstabteilung —

ernannt:

zu **Landforstmeistern** die Oberforstmeister (BaL) Hermann Kappes, FA Herborn (2. 10. 1972), Paul Ganse, FA Idstein (2. 10. 1972), Dr. Eberhard Westernacher, FA Waldmichelbach (2. 10. 1972), Friedrich Beez, FA Romrod (6. 10. 1972), Horst Süffert, FA Offenbach (6. 10. 1972), Horst Klier, FA Dieburg (17. 10. 1972), Horst Lichtenberger (1. 10. 1972), Heinrich Buhmann (1. 10. 1972);

zu **Oberforstmeistern** die Forstmeister (BaL) Siegfried Hinder, FA Driedorf (6. 10. 1972), Werner Volckmann, FA Beerfelden (31. 10. 1972), die Oberamtsräte (BaL) Karl Amend, FA Butzbach (31. 10. 1972), Heinrich Dietz, FA Altengronau (31. 10. 1972), Peter Sattler, FA Ober-Ramstadt (31. 10. 1972), Wilhelm Spamer, FA Homberg (31. 10. 1972), Helmut Thomé, FA Bieber (31. 10. 1972);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Kurt Kittelmann, FA Gießen (1. 10. 1972);

zu **Amtsräten** die Forstamtmänner (BaL) Jakob Rühl, FA Grünberg (2. 10. 1972), Georg Obenauer, FA Eltville (21. 10. 1972), Karl Kuh, FA Hahn (23. 10. 1972), Adam Horn, FA Butzbach (31. 10. 1972), Paul Abromeit, FA Bensheim (31. 10. 1972), Hermann Sames, FA Laubach (31. 10. 1972), Friedrich Lautenbach, FA Hirschhorn (31. 10. 1972);

zu **Forstamtmännern** die Oberförster (BaL) Theodor König, FA Laubach (16. 10. 1972), Albert Richtberg, FA Kirtorf (16. 10. 1972), Rudolf Held, FA Grünberg (16. 10. 1972), Helmut Schmitz, FA Lich (16. 10. 1972), Hermann Hammel, FA Königstein (11. 10. 1972), Wilhelm Gruber, FA Bad Schwalbach (12. 10. 1972), Walter Sann, FA Bensheim (11. 10. 1972), Julius Stelting, FA Salmünster (19. 10. 1972), Karl Herche, FA Schlüchtern (24. 10. 1972);

zu **Forstamtmännern z. A. (BaP)** die Oberförster z. A. (BaP) Christian Hühn, FA Grebenau (1. 10. 1972), Hubertus Pfeiffer, FA Grebenau;

zu **Oberförstern** die Revierförster (BaL) Rainer Kissel, FA Salmünster (4. 10. 1972), Hartmut Schiebel, FA Bad Schwalbach (5. 10. 1972), Hermann Schmidt, FA Lampertheim (4. 10. 1972), Ewald Schaaf, FA Büdingen (4. 10. 1972), Ernst Fleischmann, FA Romrod (6. 10. 1972), Heinz Arras, FA Michelstadt (4. 10. 1972), Dietrich Pfannekuch, FA Haiger (4. 10. 1972), Heinrich Denich, FA Wolfgang (4. 10. 1972), Rüdiger Liecks, FA Hadamar (11. 10. 1972), Peter Gallei, FA Höchst (4. 10. 1972), Alois Bartussek, FA Biebergemünd (4. 10. 1972), Hans-Hugo Beier, FA Grünberg (5. 10. 1972), Reiner Schmidt, FA Driedorf (5. 10. 1972), Bernd Rohrmoser, FA Merenberg (4. 10. 1972), Gerhard Schultz, FA Bad Schwalbach (16. 10. 1972), Hans-Jürgen Dörr, FA Biedenkopf (30. 10. 1972), Rudolf Böning, FA Königstein (30. 10. 1972), Peter Moos, FA Haiger (31. 10. 1972);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Manfred Hering, FA Waldmichelbach (1. 10. 1972), Hans-Otto Zimmermann, FA Bad Nauheim (1. 10. 1972);

zu **Revierförstern** die Revierförster z. A. (BaP) Karl Stahl, FA Langen (6. 10. 1972), Edmund Bachmann, FA Groß-Bieberau (24. 10. 1972), Eberhard Zorn, FA Marjoß (17. 10. 1972), Ortlund Kretz, FA Haiger (16. 10. 1972), Bernhard Bender, FA Biedenkopf (2. 10. 1972), Heinz Sill, FA Bad Homburg (1. 10. 1972);

zu **Revierförstern** die Revieroberforstwarde (BaL) Heinz Maiberger, FA Birkenau (9. 10. 1972), Johann Köttner, FA Grebenhain (9. 10. 1972), Kurt Schneider, FA Biebergemünd (30. 10. 1972);

zum **Inspektor** Inspektor z. A. (BaP) Hans-Jürgen Fritz, FA Hirschhorn (2. 10. 1972);

zu **Revierförstern z. A. (BaP)** die Revierförsteranwärter Günter Henrick, FA Wolfgang (1. 10. 1972), Gerhard Horn,

FA Homberg (1. 10. 1972), Rainer Leschhorn, FA Groß-Gerau (1. 10. 1972), Dittmar Oefner, FA Mörfelden (1. 10. 1972), Axel Schäfer, FA Burgjoß (1. 10. 1972), Jörg-Detlev Schultz, FA Chausseehaus (1. 10. 1972), Josef Tiefenbach, FA Bad Nauheim (1. 10. 1972), Heinz-Jürgen Keller, FA Lampertheim (1. 10. 1972);

zu **Revierförsteranwärtern** die Anwärter Herbert Schäfer, FA Groß-Bieberau (1. 10. 1972), Johann Schoas, FA Lich (1. 10. 1972), Klaus Schlegelmilch, FA Chausseehaus (1. 10. 1972), Hans-Peter Groos, FA Königstein (1. 10. 1972), Wolfgang Wilke, FA Büdingen (1. 10. 1972), Klaus Kurzschnekel, FA Rüdesheim (1. 10. 1972);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Peter Götzinger, FA Jugenheim (30. 10. 1972);

zum **Oberforstwart** Revierforstwart (BaL) Ludwig Schwebel, FA Heppenheim (30. 10. 1972);

berufen in das **Beamtenverhältnis auf Lebenszeit**: die Revierförster (BaP) Gerhard Huttel, FA Rüdesheim (9. 10. 1972), Harald Kuffner, FA Gladenbach (20. 10. 1972), Armin Theis, FA Heppenheim (7. 11. 1972), Christian Winkler, FA Usingen (9. 10. 1972), Dieter Popp, FA Heppenheim (8. 11. 1972);

Forstmeister (BaP) Detlev Schölzke, z. Z. Universität Freiburg abgeordnet (8. 12. 1972);

die Revierförster z. A. (BaP) Karl Rohrbeck, FA Wetzlar (4. 10. 1972), Wenzel Wondra, FA Butzbach (6. 10. 1972), Arthur Schmidt, FA Kirtorf (5. 10. 1972), Thomas Metzner, FA Jugenheim (4. 10. 1972), Friedhelm Otto, FA Braunfels (6. 10. 1972), Bernhard Klimaszewski, FA Biedenkopf (6. 10. 1972), Karl-Otto Nickel, FA Bad Schwalbach (5. 10. 1972);

in den **Ruhestand** getreten:

Oberforstmeister Wilhelm Schwarz, FA Grebenau (30. 9. 1972);

die Forstamtmänner Otto Lang, FA Bad Nauheim (31. 10. 1972), Otto Handke, FA Biebergemünd (30. 11. 1972), Felix Kellermann, FA Büdingen (31. 12. 1972);

Revieroberforstwart Ernst Lippert, FA Beerfelden (31. 12. 1972);

in den **Ruhestand** versetzt:

die Amtsräte Otto Steffen, FA Biebergemünd (31. 10. 1972), Reinhard Neeb, FA Schotten (31. 10. 1972);

die Revieroberforstwarde Alfred Bodensohn, FA Langen (31. 10. 1972), Richard Wetzstein, FA Nidda (31. 12. 1972); Forstamtmann Otto Böcher, FA Homberg (31. 12. 1972);

entlassen:

Anwärter Ronald Feix, FA Jugenheim (30. 9. 1972);

verstorben:

Amtsrat Adam Osan, FA Haiger (11. 10. 1972).

Darmstadt, 2. 2. 1973

Der Regierungspräsident
VII/1 — B 47

StAnz. 8/1973 S. 364

253

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über die Rechtsnatur des „von Dalberg'schen kath. Kirchenfonds Wetzlar“, Sitz Wetzlar

Auf Grund des § 22 i. V. mit § 11 Abs. 1 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 16. 1. 1973 entschieden, daß der „von Dalberg'sche kath. Kirchenfonds Wetzlar“ eine „rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Form einer kirchlichen Stiftung i. S. des § 20 Abs. 1 Hessisches Stiftungsgesetz“ ist.

Die Aufsicht über die Stiftung wird — eingeschränkt durch § 20 Abs. 2 Hessisches Stiftungsgesetz — von dem Bischöflichen Ordinariat in Limburg/Lahn wahrgenommen.

Darmstadt, 30. 1. 1973

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (24) — 2

StAnz. 8/1973 S. 365

254

Änderung von Standesamtsbezirken im Rheingaukreis

Nach 52 Abs. 2 PStG wird hiermit der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Ransel, der die Gemeinden Ransel und Wollmerschied umfaßt, entsprechend den Beschlüssen der Gemeindevertretungen mit Wirkung vom 1. 1. 1973 aufgelöst. Die Gemeinden Ransel und Wollmerschied ordne ich ab dem gleichen Zeitpunkt dem Standesamtsbezirk Lorch zu. Der zusammengesetzte Standesamtsbezirk Lorch umfaßt von da an die Stadt Lorch sowie die Gemeinden Ransel und Wollmerschied.

Darmstadt, 29. 1. 1973

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 h 04/09 (16) — 7

StAnz. 8/1973 S. 365

255**Vorhaben der Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Griesheim**

Die Firma Farbwerke Hoechst AG, Werk Griesheim, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Rückstandsverbrennungsanlage auf ihrem Grundstück in Frankfurt/Main-Griesheim, Flur 19, Flurstück 163/10, Grundbuch Gemarkung Griesheim gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 2. 2. 1973 **Der Regierungspräsident**
IV/5 — 53 e 201 FWG — (63)
St.Anz. 8/1973 S. 366

256**Vorhaben der Firma Rheinbau GmbH in Bischofsheim**

Die Firma Rheinbau GmbH in 6094 Bischofsheim, Postfach 45, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung zum Neubau Betonwerk II, 1. Bauabschnitt (Produktionshalle 1 und Sozialgebäude) auf ihrem Grundstück in Bischofsheim, Industriestraße, Flur 14, Flurstück 359/1 — 402, Grundbuch Gemarkung Bischofsheim gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 2. 2. 1973 **Der Regierungspräsident**
IV 5 — 53 e 201 — R
St.Anz. 8/1973 S. 366

257**Vorhaben der Firma Garrett GmbH, Raunheim**

Die Firma Garrett GmbH, 6096 Raunheim, Frankfurter Str. 51, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betreiben eines Turbinenprüfstandes auf ihrem Grundstück in Raunheim, Flur 1, Flur-

stücke 355/2, 356/2, 357/2, 337/4, 341/3, 376/5 — Grundbuch Gemarkung Raunheim gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 der Gewerbeordnung (GewO) i. Verb. mit § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach §§ 16, 25 GewO vom 15. 5. 1972 (GVBl. I S. 123) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 2. 2. 1973 **Der Regierungspräsident**
IV/5 — 53 e 201 — G
St.Anz. 8/1973 S. 366

258**KASSEL****Zulassung der Jagdausübung auf Habichte**

Zur Lenkung der Niederwildhege (Verdünnung der Habichtspopulation) wird gemäß § 20 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258) unter Berücksichtigung von § 22 Absatz 4 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. 3. 1961 (BGBl. I S. 304) in Verbindung mit § 23 Absatz 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 6. 11. 1969 (GVBl. I S. 248) die Jagdausübung, und zwar Aufstellung von ordnungsgemäßen Habichtskörben zum unversehrten Lebendfang, auf Habichte während der Zeiten vom 1. 1. bis 31. 3. und 16. 7. bis 31. 12. in den Kalenderjahren 1973 und 1974

in den Bereichen der Revierförstereien
Wüstekirche und Plattenholz

durch die Jagdausübungsberechtigten zugelassen.

Kassel, 17. 1. 1973 **Der Regierungspräsident**
IV/9 — 88 d 06
St.Anz. 8/1973 S. 366

259

Zulassung der Jagdausübung auf Stein- und Baumarder
Zur Lenkung der Niederwildhege wird gemäß § 20 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 258) die Jagdausübung auf Stein- und Baumarder während der Monate Februar und November im Kalenderjahr 1973 in

- den gemeinschaftlichen Jagdbezirken Niederbeisheim, Rengshausen, Nenterode, Nausis und Oberbeisheim des Landkreises Fritzlar-Homburg;
- dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ried des Landkreises Fulda;
- dem bundeseigenen Jagdbezirk Altefeld (ehem. Heeresgestüt Altefeld) des Bundesforstamtes Schwarzenborn und
- den Jagdbezirken des Frhr. Riedesel'schen Forstamtes Ludwigsack in Ersrode

zugelassen.

Kassel, 19. 1. 1973 **Der Regierungspräsident**
IV/9 — 88 d 06
St.Anz. 8/1973 S. 366

Buchbesprechungen

Handbuch der Zivilverteidigung (früher „Der Örtliche Luftschutzleiter“). Loseblattsammlung. Herausgegeben von K a u l - M ü l l e r - H a n d w e r k. 14. Ergänzungslieferung, 412 S., Gesamtwerk einschließlich der 14. Ergänzungslieferung 159,— DM. Seitenpreis für Ergänzungen 0,13 DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Mainz und Wiesbaden.

Die 14. Ergänzungslieferung berücksichtigt die seit dem Frühjahr 1972 eingetretenen Änderungen und bringt das Werk auf den Stand vom 1. 10. 1972. Auf die Besprechung des Grundwerkes und der früheren Ergänzungslieferungen an dieser Stelle wird hingewiesen. Die neue Ergänzungslieferung enthält vor allem die Bestimmungen für den Warndienst zur Durchführung der Vereinbarung über die Freistellung von Wehrpflichtigen gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes

über die Erweiterung des Katastrophenschutzes, die Richtlinien des Bundesministers des Innern für die Gewährung von Zuschüssen des Bundes bei der Errichtung von Schutzräumen für Schulen, die Satzung des Bundesverbandes für den Selbstschutz und die Bekanntmachung von Empfehlungen für den betrieblichen Katastrophenschutz. Im übrigen haben sich die Herausgeber entschlossen, die wesentlichsten völkerrechtlichen Abkommen und Absprachen, die gewisse Berührungspunkte zur Zivilverteidigung haben, in das Handbuch aufzunehmen. So wurden die Charta der Vereinten Nationen, der Nordatlantik-Vertrag, der Brüsseler Vertrag mit Protokoll, die Haager Landkriegsordnung und der Vertrag über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Vernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund berücksichtigt. Ministerialrat Dr. Rolf G r o ß

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1973

Montag, den 19. Februar 1973

Nr. 8

Gerichtsangelegenheiten

620

Zulassung als Rechtsbeistand

371a E — 1.271: Frau Anny Franz, geb. Krause, geb. am 30. 10. 1920 in Heidenau, wohnhaft Frankfurt (Main), Am Dornbusch 4, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AusfVO zum Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

6 Frankfurt (Main), 7. 2. 1973

Der Präsident des Amtsgerichts

621

Zulassung als Rechtsbeistand

371a E — 1.275: Herr Friedrich Wilhelm Klug, geb. am 15. 12. 1948 in Zellhausen (Hessen), wohnhaft in Hofheim/Ts., Stormstraße 32, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) unter ausdrücklicher Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AusfVO zum Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz vom 3. 4. 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung“ erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Hofheim/Ts.

6 Frankfurt (Main), 7. 2. 1973

Der Präsident des Amtsgerichts

Vergleiche — Konkurse

622

81 N 84/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Organbau

GmbH Darmstadt ist Schlußtermin auf den 9. März 1973 anberaumt worden. Eine verfügbare Masse ist nicht vorhanden.

Zu berücksichtigen wären 11 224,20 DM bevorrechtigte und 112 381,01 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Darmstadt auf.

61 Darmstadt, 12. 2. 1973

Der Konkursverwalter:
Dr. Mittelstädt
Rechtsanwalt und Notar

623

3 VN 1/73 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Wolfgang Bierwirth, 344 Eschwege, Marktplatz 28, hat durch einen am 31. Januar 1973 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Vorläufiger Verwalter ist der Steuerbevollmächtigte Rolf Herrmann, 344 Eschwege, An den Anlagen 2.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

344 Eschwege, 5. 2. 1973 Amtsgericht

624

81 N 27/73 — Konkursverfahren —: Über den Nachlaß des am 1. 9. 1972 verstorbenen und zuletzt in 6 Frankfurt/Main, Fürstenberger Straße 231, wohnhaft gewesen Kaufmann Walter Hanemann wird heute, am 6. Februar 1973, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans Lohmann, 6 Frankfurt/Main, Berger Straße 98, Tel.: 43 34 61.

Konkursforderungen sind bis zum 21. Februar 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. März 1973, 11.00 Uhr, Prüfungstermin am 6. April 1973, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 21. Februar 1973 ist angeordnet.

6 Frankfurt/Main, 6. 2. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

625

81 N 56/73 — Beschluß —: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wildt, Buchhandlung, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt/Main, Staufstraße 24.

Der Beschluß vom 23. 1. 1973, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der bezeichneten Gemeinschuldnerin eröffnet worden ist, ist mit dem Beginn des 1. 2. 1973 rechtskräftig und damit wirksam geworden.

In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 23. Februar 1973 bei dem Gericht zweifach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl

eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf den 9. März 1973, 9.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 13. April 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Saal 137, Gebäude B, I. Stock, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache absonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter Rechtsanwalt Ulrich Kneller, 6451 Bischofsheim, Hintergasse 13, Tel.: (0 61 94) 6 30 75, bis zum 23. 2. 1973 Anzeige zu machen.

Post- und Telegrafensperre wird angeordnet.

Zur Hinterlegungsbank wird die BHF Bank AG in Frankfurt (Main) bestimmt.

6 Frankfurt/Main, 5. 2. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

626

81 VN 8/72 — Vergleichsverfahren —: Über das Vermögen der Firma März — Verlag Jörg Schröder, Kommanditgesellschaft, 6 Frankfurt/Main, Günthersburgallee 75, wird heute, am 7. Februar 1973, 9.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Hans Joachim Keller, 6 Frankfurt/Main, Roßmarkt 23, Tel.: 28 49 24, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 9. März 1973 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, I. Stockwerk, Gebäude B, Zimmer Nr. 137, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Beteiligten niedergelegt.

6 Frankfurt/M. 7. 2. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

627

81 N 51/73 — Konkursverfahren —: Über das Vermögen der ASTA Gesellschaft für Vermögensanlagen in Auslandswerten mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt/Main, Kaiserstr. 33, wird heute, am 2. Februar 1973, 12.41 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Engelmann, 6 Frankfurt/Main, Glauburgstr. 95, Tel.: 55 40 54.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1973 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 6. März 1973, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 3. April 1973, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest ist Anzeigepflicht bis

28. Februar 1973 ist angeordnet.
6 Frankfurt/Main, 2. 2. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

628

81 N 206/72 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **IMPACTUM Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung**, zuletzt 6 Frankfurt (M), Limescorso 9, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) die Vergütung auf 450,— Deutsche Mark einschl. Mehrwertsteuer, b) die Auslagen auf 54,50 DM.
6 Frankfurt am Main, 5. 2. 1973

Amtsgericht, Abt. 81

629

5 VN 1/73 — **Vergleichsverfahren** — 2. 2. 1973: Der Bauingenieur **Alfred Stein in Fulda**, Rhabanusstraße 30, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma **Jean Stein in Fulda**, Rhabanusstraße 30, hat durch einen am 2. Februar 1973 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Dipl.-Volkswirt **Werner Heid**, 64 Fulda, Vor dem Peterstor 12—14, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen — § 12, 57 ff. VglO.

64 Fulda, 2. 2. 1973 Amtsgericht, Abt. 5

630

65 N 7/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Jonie GmbH, Textilgroßhandlung**, Kassel, Glöcknerpfad Nr. 31, Geschäftsführer: **Joachim Niehaus**, 4954 Bargkhausen/Minden, Wilhelmstr. 1, ist am Dienstag, dem 6. Februar 1973, 12.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Kurt Schröder, Kassel, Brüder-Grimm-Platz 4.

Konkursforderungen sind bis zum 29. April 1973 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 21. März 1973, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 6. Juni 1973, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 106.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nur an den Verwalter leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Februar 1973 anzeigen.

35 Kassel, 6. 2. 1973 Amtsgericht, Abt. 65

631

9 N 8/73 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Oluf V. Jensen Maschinen-Import und Vertriebs-Aktiengesellschaft**, 6233 Kelkheim/Taunus, Lorbacher Straße 3, vertreten durch den Vorstand **Arie A. Bakker**, Kelkheim/Taunus, wird heute, am 7. Februar 1973, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin dies wegen nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit beantragt hat.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Hel-

mut Burghardt, 6 Frankfurt am Main 1, Leerbachstraße 107.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1973 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsbeträge sind bis zum 7. 2. 1973 auszurechnen und ziffernmäßig anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 19. März 1973, 8.45 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 16. April 1973, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Königstein/Taunus, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. 3. 1973 anzeigen.

624 Königstein/Taunus, 7. 2. 1973

Amtsgericht, Abt. 9

632

1 VN 1/73 — **Vergleichsverfahren:** Die **Kauffrau Emilie Schlemper, Korbach**, Am Hauptbahnhof 7, Pächterin des Hotels „Fürst von Waldeck“ hat am 8. Februar 1973 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Verwalter ist Rechtsanwalt **Klaus Höhle** in Korbach. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden der Schuldnerin auferlegt: 1. Gegen die Schuldnerin wird heute, am 8. 2. 1973, 17.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. 2. Über Vermögensgegenstände darf sie nur mit Zustimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf sie nur mit seiner Zustimmung eingehen. Dem Verwalter werden die Befugnisse des § 57 Abs. 2 Vergleichsordnung eingeräumt.

354 Korbach, 8. 2. 1973 Amtsgericht

633

7 N 28/72: Das im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmannes **Wolfgang Ernst Bühler in Viernheim**, Inhaber der **Birken-Drogerie in Viernheim**, Georg-Büchner-Str. 1a, erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkursöffnungsantrages mangels Masse aufgehoben worden.

684 Lampertheim, 5. 2. 73 Amtsgericht

634

3 N 9/64 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Erhard Modis, Holz- und Kunststoffverarbeitung**, Wetzlar, wird Termin zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag des Gemeinschuldners, zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an den Konkursverwalter und an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters bestimmt auf Mittwoch, den 28. 2. 1973, 9.00 Uhr, Saal 32.

Der Zwangsvergleichsvorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle hier zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

633 Wetzlar, 29. 1. 1973 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht

im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

635

2 K 32/71 — **Beschluß** —: Das im Grundbuch von **Kemel**, Band 16, Blatt 450, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Kemel**, Flur 1, Flurstück 31/1, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 3,87 Ar, soll am 16. April 1973, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude **Bad Schwalbach**, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 2. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Geschäftsführer **Ferdinand Kempf**, Hirzenhain.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 200 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 31. 1. 1973

Amtsgericht

636

2 K 29/72 — **Bekanntmachung** — 2. Februar 1973. Der auf Montag, den 28. Februar 1973, 10.00 Uhr, anberaumte Versteigerungstermin über das Grundstück **Flur 33**, Nr. 30/1, von **Limbach** (Eigentümer: **Eheleute Gustav u. Katharina Linke**) ist aufgehoben.

6208 Bad Schwalbach, 2. 2. 1973 Amtsgericht

637

K 48/71: Die im Grundbuch von **Gedern**, Band 64, Blatt 2970, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Gedern**, Flur 10, Flurstück 158, Grünland, Mühlacker, Größe 55,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung **Gedern**, Flur 10, Flurstück 155, Hof- und Gebäudefläche, Mühlacker, Größe 46,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung **Gedern**, Flur 10, Flurstück 156, Hof- und Gebäudefläche, Weningser Straße, Größe 36,20 Ar,

sollen am Montag, dem 21. Mai 1973, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in **Büdingen**, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal) versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 11. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur **Rolf Knierriem** in **Gedern**.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

a) Flur 10, Nr. 158	44 000,— DM,
b) Flur 10, Nr. 155	65 000,— DM,
c) Flur 10, Nr. 156	314 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 22. 1. 1973 **Amtsgericht**

638

K 27/72: Das im Grundbuch von Grifte, Band 23, Blatt 683, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Grifte, Flur 4, Flurstück 191/19, Lg.-B. 354, Hof- und Gebäudefläche, Hühnefelder Straße 31, Größe 3,64 Ar,

soll am 18. 5. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Mai 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fliesenleger Heinz Sinning in Grifte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 81 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 6. 2. 1973 **Amtsgericht**

639

K 50 70 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wettges, Band 4, Blatt 98, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wettges, Flur 1, Flurstück 13, Grünland, Auf der Frauenwaag, Größe 50,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wettges, Flur 4, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf Nr. 18, Größe 3,96 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wettges, Flur 4, Flurstück 76, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf Nr. 18, Größe 2,29 Ar;

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wettges, Flur 4, Flurstück 77, Hof- und Gebäudefläche, im Dorf Nr. 18, Größe 3,80 Ar, Gartenland, im Dorf, Größe 7,13 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wettges, Flur 4, Flurstück 78, Ackerland, Über dem Dorf, Größe 38,17 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wettges, Flur 3, Flurstück 21, Ackerland, Das Weidenfeld, Größe 35,11 Ar,

sollen am Freitag, dem 6. April 1973, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. September 1970, 28. Oktober 1970 und 8. Februar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinenschlosser Adolf Johann Richter und Elisabeth Elisabeth Richter geb. Hinzmann, beide in Birstein, je zu 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

für Flurstück 13 auf	5 078 DM,
für Flurstück 78 auf	3 817 DM,
für Flurstück 21 auf	3 511 DM,
für Flurstücke	
75, 76 u. 77 auf	185 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

648 Gelnhausen, 9. 1. 1973 **Amtsgericht**

640

42 K 13/71: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 90, Blatt 3518, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur C, Flurstück 49/1, Hof- u. Gebäudefläche, Gutenbergallee 42, Größe 29,26 Ar,

lfd. Nr. 2, Großkrotzenburg, Flur C, Flurstück 47/2, Hofraum, Gutenbergallee 42, Größe 0,36 Ar,

lfd. Nr. 3, Großkrotzenburg, Flur C, Flurstück 47.3, Hofraum, Gutenbergallee 42, Größe 0,74 Ar,

lfd. Nr. 4, Großkrotzenburg, Flur C, Flurstück 46/7, Hofraum, Gutenbergallee 42, Größe 0,12 Ar,

lfd. Nr. 5, Großkrotzenburg, Flur C, Flurstück 49/2, Hof- u. Gebäudefläche, Gutenbergallee 42, Größe 1,49 Ar,

am 4. 4. 1973, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Manfred Bastian in Oberursel.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 1 440 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 5. 2. 1973 **Amtsgericht, Abt. 42**

641

2 K 29, 42/72: Das im Grundbuch von Übernthal, Band 23, Blatt 782, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Übernthal, Flur 39, Flurstück 367, Bauplatz, Am Mühlberg, Größe 10,09 Ar,

soll am 27. April 1973, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1972 bzw. 24. 8. 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke): Eheleute Kunstglaser Günter Stein und Marlies geb. Wieber in Übernthal (jetzt wohnhaft in 6601 Bübingen, Sandweg 21) — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6054,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 2. 2. 1973 **Amtsgericht**

642

2 K 4/72: a) Die im Grundbuch von Schönbach, Band 28, Blatt 972, eingetragene Miteigentumshälfte des Otto Schönberger an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönbach, Flur 10, Flurstück 112/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf Nr. 103, Größe 6,63 Ar,

b) die im Grundbuch von Schönbach, Band 15, Blatt 535, eingetragenen Miteigentumshälften der Elisabeth Hinkel an den Grundstücken

lfd. Nr. 52, Gemarkung Schönbach, Flur 3, Flurstück 26, Ackerland und Grünland, Im Heßbach, Größe 29,21 Ar,

lfd. Nr. 55, Gemarkung Schönbach, Flur 13, Flurstück 47, Gartenland, Im Ellerswerth, Größe 1,72 Ar,

sollen am 13. April 1973, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Februar 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): zu a): Maschinenschlosser Otto Schönberger in 6349 Schönbach, zu b): Fräulein Elisabeth Hinkel in Schönbach.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG, wie folgt, festgesetzt:

zu Flur 10, Flurstück 112/1,	36 775,— DM,
zu Flur 3, Flurstück 26, auf	1 200,— DM,
zu Flur 13, Flurstück 47, auf	688,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 30. 1. 1973 **Amtsgericht**

643

64 K 24/72: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 57, Blatt 1684, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flur 5, Flurstück 231/56, Lieg.-B. 163, Hof- und Gebäudefläche, Eichwaldstraße 50, Größe 6,94 Ar,

soll am 3. April 1973, 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. März 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlachtermeister Edmund · Philipp Ferdinand Hein, Kassel,

b) Frieda Maria Anna Hein, Kassel — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 31. 1. 1973 **Amtsgericht, Abt. 14**

644

1 K 45/72 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Thalitter, Band 4, Blatt 154, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 7, Gemarkung Thalitter, Flur 6, Flurstück 5, Acker, Am Immighäuser Weg, Größe 66,25 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Thalitter, Flur 7, Flurstück 24, Acker, Unland, Auf der Hölle, Größe 58,50 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Thalitter, Flur 7, Flurstück 27, Acker, Unland, Auf der Hölle, Größe 81,19 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Thalitter, Flur 10, Flurstück 1, Acker, Auf der Heckelsburg, Größe 40,00 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Thalitter, Flur 13, Flurstück 8, Acker, Auf dem Kollberg, Größe 21,91 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Thalitter, Flur 10, Flurstück 78/38, Grünland, Ittergrund, Größe 0,92 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Dorffitter, Flur 4, Flurstück 49, Acker, Auf dem Wimmelsberg, Größe 23,78 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Dorffitter, Flur 4, Flurstück 180/59, Acker, Die Itterseite, Größe 68,17 Ar,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Thalitter, Flur 8, Flurstück 144/79, Acker, Hutung, An der Trift, Größe 29,28 Ar,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Immighausen, Flur 12, Flurstück 17, Acker Hutung, In Bucken, Größe 37,78 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Dorffitter, Flur 4, Flurstück 68, Acker, Hutung, Auf dem Wimmelsberg, Größe 128,08 Ar,

lfd. Nr. 35, Gemarkung Thalitter, Flur 10, Flurstück 10, Acker, Auf der Henkelsburg, Größe 11,94 Ar,

lfd. Nr. 37, Gemarkung Thalitter, Flur 1, Flurstück 25, Hof- und Gebäudefläche, Lauterbacher Str. 50, Größe 3,11 Ar,

lfd. Nr. 38, Gemarkung Thalitter, Flur 1, Flurstück 26, Garten, Lauterbacher Straße, Größe 3,06 Ar,

lfd. Nr. 39, Gemarkung Thalitter, Flur 1, Flurstück 29, Weg, Lauterbacher Straße, Größe 0,13 Ar,

lfd. Nr. 40: Gemarkung Thalitter, Flur 6, Flurstück 53/2, Grünland, Weg, In den Gründen, Größe 28,31 Ar,

lfd. Nr. 41, Gemarkung Thalitter, Flur 9, Flurstück 2/1, Acker, Hutung, Wald, Auf dem Buchenberg, Größe 79,62 Ar,

lfd. Nr. 42, Gemarkung Obernburg, Flur 4, Flurstück 10/13, Acker, Auf dem Pfaffenberg, Größe 47,28 Ar,

lfd. Nr. 43, Gemarkung Thalitter, Flur 1, Flurstück 11/1, Hof- und Gebäudefläche, Lauterbacher Str. 50, Größe 10,55 Ar,

lfd. Nr. 44, Gemarkung Thalitter, Flur 1, Flurstück 12/2, Hof- und Gebäudefläche, Lauterbacher Str. 55 a, Größe 1,28 Ar,

lfd. Nr. 45, Gemarkung Thalitter, Flur 1, Flurstück 30/2, Straße, Lauterbacher Str., Größe 0,03 Ar,

sollen am Freitag, dem 13. April 1973,

9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Juli 1972/7. September 1972 (Tage der Versteigerungsvermerke): Fuhrunternehmer Karl Emde in Ittetal-Thalitter.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a ZVG wie folgt festgesetzt:

zu lfd. Nr. 7:	6 000,— DM
zu lfd. Nr. 10:	4 500,— DM
zu lfd. Nr. 11:	6 200,— DM
zu lfd. Nr. 15:	4 000,— DM
zu lfd. Nr. 17:	2 100,— DM
zu lfd. Nr. 23:	92,— DM
zu lfd. Nr. 27:	2 500,— DM
zu lfd. Nr. 28:	8 000,— DM
zu lfd. Nr. 29:	2 300,— DM
zu lfd. Nr. 30:	4 000,— DM
zu lfd. Nr. 31:	20 000,— DM
zu lfd. Nr. 35:	1 200,— DM
zu lfd. Nr. 37:	8 000,— DM
zu lfd. Nr. 38:	16 000,— DM
zu lfd. Nr. 39:	130,— DM
zu lfd. Nr. 40:	3 000,— DM
zu lfd. Nr. 41:	5 800,— DM
zu lfd. Nr. 42:	6 000,— DM
zu lfd. Nr. 43:	130 000,— DM
zu lfd. Nr. 44:	896,— DM
zu lfd. Nr. 45:	3,— DM

230 721,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

354 Korbach, 6. 2. 1973

Amtsgericht

645

9 K 32 72: Das im Grundbuch von Kronberg/Taunus, Band 21, Blatt 827, eingetragene Grundstück Gemarkung Kronberg, Flur 20, Flurstück 241

lfd. Nr. 1, Hof- und Gebäudefläche, Steinstraße 11, Größe 5,73 Ar,

soll auf Antrag des Miteigentümers Heinrich Johann Bettenbühl, Kronberg/Taunus am 4. 4. 1973, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 9. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schreinermeister Ewald Ph. Bettenbühl, Kronberg/Ts.,

b) Anna Marg. Sittinger geb. Bettenbühl, Kronberg/Ts.,

c) Malermeister Heinrich Johann Bettenbühl, Kronberg/Ts.,

zu a) bis c) in Erbengemeinschaft zur Hälfte,

d) Witwe Anna Marg. Sittinger geb. Bettenbühl, Kronberg/Ts., als Miteigentümerin zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 670,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

624 Königstein/Taunus, 25. 1. 1973

Amtsgericht

646

K 19/72: Die im Grundbuch von Herbstein, Band 32, Blatt 1524, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Herbstein,

lfd. Nr. 2, Flur 7, Nr. 22/2, Hof- und Gebäudefläche, Fulderbergstraße 4, Größe 18,27 Ar, Wert 100 000,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 7, Nr. 21, Hof- und Gebäudefläche, Fulderbergstraße 4, Größe 21,10 Ar, Wert 18 000 DM,

lfd. Nr. 6, Flur 7, Nr. 26/7, Hof- und Gebäudefläche, Fulderbergstraße 4, Größe 1,33 Ar, Wert 500,— DM,

sollen am 16. Mai 1973 um 9.15 Uhr im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königberger Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. September 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sägewerker Richard Engelbert Schneider in Herbstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach/Hessen, 5. 2. 1973

Amtsgericht

647

7 K 31/72 — **Beschluß** —: Das im Grundbuch von Bauerbach, Band 15, Blatt 469, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bauerbach, Flur 5, Flurstück 41/10, Lieg.-B. 251, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Größe 2,29 Ar,

soll am 5. April 1973, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude zu Marburg/Lahn, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juli 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Helmut Hühn in Kassel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 61 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

355 Marburg, 30. 1. 1973

Amtsgericht

648

7 K 22/72: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mühlheim/Main, Band 121, Blatt 4743, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1 der Gemarkung Mühlheim/Main, Flur 1, Flurstück 1378/16, L.-B. 1050, Hof- und Gebäudefläche, Paulstraße 17, Größe 3,52 Ar,

am Mittwoch, dem 4. April 1973, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht,

Kaiserstraße 18, Gebäude B, Zimmer 611, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (21. Juni 1972): Karl Rudolf Hunger in Mühlheim/Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (M.), 5. 2. 1973

Amtsgericht, Abt. 7

649

K 8/70 — **Beschluß** —: Die im Grundbuch von Lisperhausen, Band 38, Blatt 1244, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lisperhausen, Flur 3, Flurstück 75/722, Grünland, Im Grund, Größe 20,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Lisperhausen, Flur 3, Flurstück 76 21, Grünland, Im Grund, Größe 4,93 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lisperhausen, Flur 3, Flurstück 77/22, Grünland, Im Grund, Größe 15,16 Ar,

sollen am 11. 5. 1973 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Rotenburg/F., Weidenberggasse Nr. 1, Sitzungssaal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 5. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Dachdecker Josef Schneider in Lisperhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

lfd. Nr. 1 auf	2040,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	500,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	1520,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg/F., 30. 1. 1973

Amtsgericht

650

61 K 60/72 — **Beschluß** —: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Kloppenheim, Band 5, Blatt 99 A,

lfd. Nr. 1, Flur 31, Flurstück 111/5, Hof- und Gebäudefläche, Heßlocher Straße 22, Größe 3,75 Ar,

soll am 3. April 1973, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin dieser ideellen Hälfte am 1. November 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Lina Friedrich geb. Sternberger in Kloppenheim.

Der Wert der ideellen Hälfte des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 25 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 5. 2. 1973

Amtsgericht

651

3. Nachtrag zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes Frankfurt a. M. vom 4. Oktober 1967

Artikel I

Die Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 4. Oktober 1967 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1968 S. 95), geändert durch den 1. Nachtrag vom 20. Dezember 1968 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1969 S. 165) und den 2. Nachtrag vom 18. April 1969 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 1969 S. 1109) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 7 erhält folgende Fassung: „nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO, wenn das Unternehmen auf

Andere Behörden und Körperschaften

Kosten einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder anderer Mitglieder des Verbandes oder in deren Auftrag durchgeführt wird (§ 657 Abs. 1 Nr. 5 RVO),“

2. In § 4 wird der Abs. 2 gestrichen.

3. In § 19 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Der Jahresarbeitsverdienst beträgt höchstens 48 000,— Deutsche Mark (§ 575 Abs. 2 Satz 1 und 2 RVO).

(3) Die in Abs. 2 bestimmte Höchstgrenze gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift eingetreten sind, soweit das 13. Renten Anpassungsgesetz vom 10. Juli 1970 (BGBl. I S. 1037) anzuwenden ist.“

4. § 26 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Erfassungszeitraum ist das zweite Halbjahr des vorletzten

abgeschlossenen Geschäftsjahres und das erste Halbjahr des zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahres.“

5. § 26 Abs. 5 Buchstabe c 6) erhält folgende Fassung:
„der nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO, § 2 Abs. 1 Buchstabe a Nr. 7 der Satzung versicherten Personen.“

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

61 Darmstadt, 14. 12. 1972

Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Der Vorstand

gez. Neugebauer Guénon
Vorsitzender stellv. Vorsitzender

Der von der Vertreterversammlung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes in der Sitzung am 14. Dezember 1972 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 769 in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO hiermit genehmigt.
Wiesbaden, 2. 2. 1973

Der Hessische Sozialminister
I B 54 i 2003 — 110/73
Im Auftrage:
Hoffmann

652

Vorhaben der Firma AGA Gas GmbH, 2102 Hamburg 93, Industriestraße 107—117

Die Firma AGA Gas GmbH, 2102 Hamburg 93, Industriestraße 107—117, hat Antrag auf Erteilung der gewerberechtl. Genehmigung gemäß § 16 GewO zur Umstellung der Trocknung im Acetylenfüllwerk in 3504 Kaufungen, Ortsteil Niederkaufungen, Leipziger Straße 20, Flur 16, Flurstück 6/1, auf eine automatische Trocknungsanlage gestellt.

Gemäß § 17 Abs. 2 GewO wird dieses Vorhaben öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei meiner Behörde schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Bauunterlagen (Beschreibung, Zeichnungen, Pläne) liegen im Landratsamt Kassel, Humboldtstraße 24, Zimmer 136, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

35 Kassel, 6. 2. 1973
Der Landrat
Landkreis Kassel
L 1/3 a — Az.: 53 b 04

653

Öffentliche Ausschreibungen

Alsfeld: Die Bauleistung für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 369,990 und km 369,080 und zwischen km 368,900 und km 368,200 der A 10, Frankfurt am Main—Kassel im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- | | |
|---------------|---|
| ca. 18 000 qm | Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen |
| ca. 1 800 t | Asphaltbinder 0/16 liefern und einbauen |
| ca. 16 500 qm | Asphaltbinder 0/16, 3,5 cm dick, liefern und einbauen |
| ca. 18 000 qm | Asphaltbeton 0/11, 3,5 cm dick, herstellen |
| ca. 1 200 t | gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen |

Bauzeit: 25 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 2. April 1973.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 21. Februar 1973 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6821, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages zwischen km 369,990 und km 369,080 usw.“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 19. Februar 1973 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 7. März 1973, 10.00 Uhr, in Zimmer 421, des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Str. 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 6. April 1973.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 7. 2. 1973

Autobahnamt Frankfurt/M.
Außenstelle Alsfeld

654

Alsfeld: Die Bauleistung für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 361,900 und km 357,300 der A 10, Fahrbahn Frankfurt/M.—Kassel, im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- | | |
|---------------|---|
| ca. 45 000 qm | Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen |
| ca. 4 000 t | Asphaltbinder 0/16 liefern und einbauen |
| ca. 42 000 qm | Asphaltbinder 0/16, 3,5 cm dick, liefern und einbauen |
| ca. 45 000 qm | Asphaltbeton 0/11, 3,5 cm dick, herstellen |
| ca. 4 000 t | gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen |

Bauzeit: 35 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 2. April 1973.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M.,

Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 21. Februar 1973, schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6821, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 361,900 und km 357,300 usw.“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 19. Februar 1973 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Donnerstag, dem 8. März 1973, 10.00 Uhr, in Zimmer 421, des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 6. April 1973.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 7. 2. 1973

Autobahnamt Frankfurt/M.
Außenstelle Alsfeld

655

Alsfeld: Die Bauleistung für die Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 399,800 und km 401,800 der A 10, Fahrbahn Kassel—Frankfurt/Main, sowie zwischen km 401,800 und km 400,600 der Fahrbahn Frankfurt/M.—Kassel, im Bereich der Autobahnmeisterei Alsfeld, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

- | | |
|---------------|---|
| ca. 30 000 qm | Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen |
| ca. 1 700 t | Asphaltbeton 0/8 liefern und einbauen |
| ca. 30 000 qm | Asphaltbeton 0/11, 3,5 cm dick, herstellen |
| ca. 500 t | gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen |

Bauzeit: 25 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 2. April 1973

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/Main, Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 23. Februar 1973, schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6821, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 399,800 und km 401,800 usw.“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 19. Februar 1973 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Montag, dem 12. März 1973, 10.00 Uhr, in Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 13. April 1973.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 7. 2. 1973

**Autobahnamt Frankfurt/M.
Außenstelle Alsfeld**

656

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 387,500 und km 391,000 der A 10, Fahrbahn Kassel—Frankfurt/Main, im Bereich der Autobahnmeisterei Alsfeld, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 33 500 qm	Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
ca. 2 900 t	Asphaltbinder 0/16 liefern und einbauen
ca. 33 500 qm	Asphaltbinder 0/16, 3,5 cm dick, liefern und einbauen
ca. 33 500 qm	Auphabeton 0/11, 3,5 cm dick herstellen
ca. 1 200 t	gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen

Bauzeit: 35 Arbeitstage

Voraussichtlicher Baubeginn: 2. April 1973.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 23. Februar 1973 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6821, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Betonfahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 387,500 und km 391,000 usw.“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 19. Februar 1973 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Dienstag, dem 13. März 1973, 10.00 Uhr, in Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 13. April 1973.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 7. 2. 1973

**Autobahnamt Frankfurt/M.
Außenstelle Alsfeld**

657

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 344,50 und km 338,3 der A 10, Fahrbahn Frankfurt/Main—Kassel, im Bereich der Autobahnmeisterei Kassel/Ost sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 58 000 qm	Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
ca. 1 200 t	Asphaltbinder 0/16 liefern und einbauen
ca. 12 000 qm	Asphaltbinder 0/16, 3,5 cm dick, liefern und einbauen
ca. 58 000 qm	Asphaltbeton 0/11, 3,5 cm dick, herstellen
ca. 1 500 t	gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen

Bauzeit: 35 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 2. April 1973.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 23. Februar 1973 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6821, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 344,5 und km 338,3 usw.“, ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 19. Februar 1973, in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Mittwoch, dem 14. März 1973, 10.00 Uhr, in Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 13. April 1973.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 7. 2. 1973

**Autobahnamt Frankfurt/M.
Außenstelle Alsfeld**

658

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 355,300 und km 356,700, sowie zwischen km 363,700 und km 365,100 der A 10, Fahrbahn Kassel—Frankfurt/Main, im Bereich der Autobahnmeisterei Kirchheim, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 27 000 qm	Fahrbahnfläche reinigen und mit Haftkleber ansprühen
ca. 2 500 t	Asphaltbeton 0/8 liefern und einbauen
ca. 27 000 qm	Asphaltbeton 0/11, 3,5 cm dick, herstellen
ca. 500 t	gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen

Bauzeit: 25 Arbeitstage.

Voraussichtlicher Baubeginn: 2. April 1973.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 23. Februar 1973 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6821, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 355,300 und km 356,700 usw.“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 19. Februar 1973 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Donnerstag, dem 15. März 1973, 10.00 Uhr, in Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 13. April 1973.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 7. 2. 1973

**Autobahnamt Frankfurt/M.
Außenstelle Alsfeld**

659

Alsfeld: Die Bauleistungen für die Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 387,500 und km 385,400, sowie zwischen km 382,800 und km 379,400 der A 10, Fahrbahn Frankfurt/M.—Kassel, im Bereich der Autobahnmeisterei Alsfeld, sollen vergeben werden.

Bauleistungen u. a.:

ca. 54 000 qm	Fahrbahnflächen reinigen und mit Haftkleber ansprühen
ca. 3 000 t	Asphaltbeton 0/8 liefern und einbauen
ca. 54 000 qm	Asphaltbeton 0/11, 3,5 cm dick herstellen
ca. 4 000 t	gemahlene Bruchabraum 0/25 liefern und einbauen

Bauzeit: 25 Arbeitstage.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, bis spätestens 2. März 1973 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt/M., Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr. 6821, mit der Angabe „Ausschreibungsunterlagen für Instandsetzung von Fahrbahnschäden durch Herstellung eines splittreichen Teppichbelages einschl. Nebenarbeiten zwischen km 387,500 und km 385,400 usw.“ ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen ab 19. Februar 1973 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt/M., Außenstelle Alsfeld, in 632 Alsfeld, ausgegeben.

Eröffnungstermin am Dienstag, dem 20. März 1973, 10.00 Uhr, in Zimmer 421 des Autobahnamtes Frankfurt/M., Münchener Straße 4—6.

Zuschlags- und Bindefrist: 13. April 1973.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preis von 3,— DM/Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

632 Alsfeld, 7. 2. 1973

**Autobahnamt Frankfurt/M.
Außenstelle Alsfeld**

660

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße Nr. 3040 Knotenpunkt mit der K 201 bei Ginsheim zwischen L 3040 (km 24,314 bis km 24,081) und K 201 (km 0,023 bis km 0,218) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 1000 cbm Boden lösen
- 1000 qm Fahrbahnaufbruch
- 300 cbm Mineralbeton
- 400 t bit. Tragschicht
- 4000 qm Asphaltbinder und Asphaltfeinbeton
- 600 lfd. m Hochbordsteine und Rinnenplatten in Beton
- 1500 qm Verbundpflaster

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 80 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 3. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3040/K 201 Ginsheim“.

Eröffnung: Donnerstag, den 22. 3. 1973, 10,00 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 7. 2. 1973

Hessisches Straßenbauamt

661

Darmstadt: Die Bauleistungen zum Ausbau der Landesstraße Nr. 3040 Ortsausgang Trebur mit gleichzeitigem Anschluß Gemeindestraße zwischen km 21,233 bis km 20,850 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 1600 cbm Mutterboden abtragen
- 1000 cbm Boden lösen
- 2000 cbm Boden liefern
- 1000 cbm Frostschutzkies
- 500 cbm Mineralbeton
- 500 t bit. Tragschicht
- 5000 qm Asphaltbinder u. Asphaltfeinbeton
- 400 lfd. m Hochbordsteine mit Rinnenplatten in Beton
- 1000 qm Betongehwegplatten

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 80 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 5. 3. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3040 OD Trebur“.

Eröffnung: Donnerstag, den 22. 3. 1973, 10,15 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 7. 2. 1973

Hessisches Straßenbauamt

662

Darmstadt: Die Bauleistungen zur Deckenverstärkung im Zuge der Landesstraße 3317 zwischen Offenthal und Neu-Isenburg (km 8213 bis km 1057) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 500 t bit. Tragschicht
- 3 500 t Asphaltbinder 0/22
- 32 000 qm Asphaltbinder 0/16
- 32 000 qm Asphaltfeinbeton
- 2 000 t Steinerde

und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 2. 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto Nr. 35 599 beim Postscheckamt Frankfurt/M. mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen L 3317 Offenthal—Neu-Isenburg“.

Eröffnung: Freitag, den 16. 3. 1973, 10,00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 9. 2. 1973

Hessisches Straßenbauamt

663

Eschwege: Die Bauleistungen für den Neubau der Brücke zur UF eines Feldweges (BW 3) Bau-km 0,8 + 82 im Zuge der Verlegung der B 83 bei Altmorschen, Kreis Melsungen, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 700 cbm Bodenaushub
- 185 cbm Stahlbeton B 300 der Fundamente der Bodenplatte und Flügel
- 55 cbm Stahlbeton B 300 der Flügel
- 160 cbm Stahlbeton B 300 für das Rahmenbauwerk
- 32 t Betonstahl I. und IIIb
- 130 qm Mastix
- 10 cbm Schutzbeton
- 200 qm AFB 0/11 mm
- 200 cbm Kalksteinmaterial f. Umleitungsstrecke und sonstige Nebenarbeiten

Bauzeit: 170 Werktage einschl. Statik und Ausführungszeichnungen.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 8. 3. 1973 anzufordern. Diese werden dann in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 18,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 29. 3. 1973 um 11,00 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

344 Eschwege, 8. 2. 73

Hessisches Straßenbauamt

664

Hanau: Die Bauleistungen für den Neubau einer Stahlbetonstützmauer (Ufermauer) der Jossa, L 3199 — OD Oberndorf, Kreis Gelnhausen, von Bau-km 0 + 500 bis Bau-km 0 + 770, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 800 cbm Baugrubenaushub
- ca. 300 cbm Sandsteinmauerwerk abbrechen als Zulage
- ca. 420 cbm Stahlbeton B 300 für Stützmauer und 2 Gehwegbrücken
- ca. 35 t Betonstahl II
- ca. 900 qm Isolieranstrich
- ca. 300 lfd. m verzinktes Stabgeländer und Nebenarbeiten

Bauzeit: 120 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 23. Februar 1973 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821, beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Stahlbetonstützmauer Oberndorf“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 8. März 1973, 10,00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist: 8. April 1973.

645 Hanau a. M., 8. 2. 1973

Hessisches Straßenbauamt

665

Schotten: Die Bauleistungen für Beseitigung von Fahrbahnschäden auf der L 3168 von Ilbeshausen bis zur B 275 sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 1 200 t Abraumschotter
- 800 t Steinerde
- 4 000 lfd. m Gräben regulieren
- 3 000 t bit. Tragschicht 0/22
- 16 000 qm Splittf. Teerasphaltbeton 0/8

Bauzeit: 40 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. März 1973 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt, für Nr. 39 312, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin: 8. März 1973 um 11,00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 29. März 1973.

6479 Schotten, 5. 2. 1973

Hessisches Straßenbauamt

666

In der Gemeinde Höchst/Odw.

Ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle des

Leiters des Gemeindebauamtes

zu besetzen.

Wir suchen einen qualifizierten dynamischen Bauingenieur mit organisatorischem Geschick, schöpferischer Veranlagung und wenn möglich Erfahrung im allgemeinen Baurecht, dem Hoch- und Tiefbau und dem Gebiet des Planungswesens.

Die Interessanten, verantwortungsvollen und entwicklungsfähigen Aufgaben sind u. a.:

Kommunale Entwicklungs-, Siedlungsstrukturelle- und Bauleitplanung; Ortskernsanierung; Schaffung überregionaler Freizeit- und Erholungszentren; Gemeinschaftshäuser und sonstige kommunale Einrichtungen; Wohnungsbauten und alle kommunalen Erschließungsanlagen; Ausschreibung und Abrechnung aller Baumaßnahmen sowie die Koordination mit regionalen Fachplanungen.

Wir bieten: Vergütungsgruppe III BAT mit allen Sozialleistungen der Kommune; spätere Aufstiegsmöglichkeit nicht ausgeschlossen. Gemeindeeigene Wohnung kann zur Verfügung gestellt werden. Bei der Beschaffung eines Baugrundstückes ist die Gemeinde behilflich.

Höchst mit nahezu 8000 Einwohnern liegt im Naturpark Bergstraße/Odenwald, ist staatlich anerkannter Erholungsort mit Mittelpunktfunktionen für den Nahbereich und günstiger Verkehrslage. Am Ort befindet sich Grund-, Haupt- und Realschule, geheiztes Freibad und Schwimmhalle. Nur wenige Kilometer entfernt befinden sich 2 Gymnasien.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Angaben über die bisherige Tätigkeit sind bis zum 1. 3. 1973 an den **Gemeindevorstand der Gemeinde 6128 Höchst/Odw., Rathaus**, einzureichen.

667

Bei der Gemeinde Burgwald,

Landkreis Frankenberg, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

erstmalig zu besetzen.

Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe W 3 des Hess. Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen. Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Vorschaltgesetzes, zunächst bis zum 31. März 1977

Die Gemeinde Burgwald ist durch den freiwilligen Zusammenschluß der Gemeinden Birkenbringhausen, Ernsthäuser und Wiesenfeld/Industriehof entstanden. Die Einwohnerzahl beträgt z. Z. ca. 2800. Nach dem Modellplan der Hess. Landesregierung soll die Gemeinde Bottendorf mit ca. 1600 Einwohnern der Gemeinde Burgwald zugeordnet werden, so daß sich die Einwohnerzahl nach Abschluß der Gemeinde-Gebietsreform auf 4400 vergrößern wird.

Die Gemeinde Burgwald liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung. Die Entfernung zur Kreisstadt Frankenberg beträgt etwa 8 km, zur Universitätsstadt Marburg/L. 25 km.

Burgwald hat eine ländliche Struktur und ein ausbaufähiges Fremdenverkehrsgewerbe mit einem industriellen Schwerpunkt im Ortsteil Industriehof — annähernd 700 Beschäftigte —.

Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzt.

Auf den neuen Bürgermeister warten Aufgaben, die Einsatzbereitschaft, wirtschaftliches Verständnis und Organisationstalent erfordern.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind per Einschreiben bis zum 20. März 1973 (Datum des Poststempels) zu richten an den Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

**Herrn Karl Greis,
3559 Burgwald-Ernsthäuser, Neue Straße 4.**

668

Stadt Mörfelden

— Der Magistrat —

Bei der Stadt Mörfelden (13 500 Einwohner) sind zum 1. 4. 1973 bzw. 1. 7. 1973 folgende Stellen neu zu besetzen:

1 Amtratsstelle

(Bes. Gr. A 12) bei der Haupt- bzw. Finanzverwaltung

1 Amtmannsstelle

(Bes. Gr. A 11) bei der Haupt- bzw. Finanzverwaltung

1 Oberinspektorenstelle

(Bes. Gr. A 10) bei der Bauverwaltung

Bei besonderer Qualifikation der Bewerber wird eine Höhergruppierung in Aussicht gestellt.

Bewerber, die auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie des Personalwesens bzw. des Bauwesens über umfassende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen sowie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen (II. Verwaltungsprüfung) erfüllen, werden gebeten, sich mit den üblichen Unterlagen schriftlich bei dem

**Magistrat der Stadt Mörfelden,
6082 Mörfelden, Langener Straße 4,**

zu bewerben.

Die Stadt ist bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich. Persönliche Vorstellung nur auf Anforderung.

669

Stadt Mörfelden

— Der Magistrat —

Wir bieten sichere Arbeitsplätze in unserer Verwaltung für

1 Jugendpfleger

mit staatlicher Anerkennung als Sozialarbeiter

Dienstbeginn: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

1 staatlich geprüften Schwimmeister

für unser beheiztes Waldschwimmbad.

Dienstbeginn: 1. 4. 1973 oder früher

2 staatlich geprüfte Kindergärtnerinnen

Dienstbeginn: 1. 4. 1973

2 staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen

Dienstbeginn: 1. 4. 1973

Unser Angebot:

Vergütung: Vergütung nach dem B.A.T. Kindergeld bereits ab dem 1. Kind

Soziale Leistungen: $\frac{2}{3}$ Monatsgehalt an Weihnachten
Urlaub je nach Alter 23 bis 36 Arbeitstage
Urlaubsgeld
Beihilfen bei Krankheitsfällen
beamtenähnliche Altersversorgung
vermögenswirksame Leistungen

Die Stadt ist bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich. Schriftliche Bewerbungen, mit den üblichen Unterlagen, bitten wir zu richten an:

**Magistrat der Stadt Mörfelden,
6082 Mörfelden, Langener Straße 4**

Persönliche Vorstellung nur auf Anforderung.

**Geld
beruhigt.**



Tippen Sie.

HESSEN-TOTO · HESSEN-LOTTO

670

Die Stadt Hofheim am Taunus,

27 000 Einwohner, zwischen den Großstädten Frankfurt am Main und Wiesbaden, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Sozialpädagogen

für Aufgaben der Jugendpflege bei dem städtischen Sozialamt.

Wir suchen einen Mitarbeiter, der bereit ist, die Jugendarbeit im Stadtgebiet zu fördern und zu intensivieren.

Erwünscht ist eine mehrjährige Tätigkeit als Sozialpädagogin. Wir bieten eine Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b BAT; Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben. Bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist eine Anstellung im Beamtenverhältnis möglich.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, begl. Zeugnisabschriften sowie Angabe des frühesten Eintrittstermines werden erbeten an

Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus
– Personalabteilung –
6238 Hofheim am Taunus, Rathaus

671

In der Gemeinde Florstadt –

– 7500 Einwohner – Postleitzahl 6361 – Wetteraukreis – ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines

büroleitenden Beamten

zu besetzen.

Voraussetzung sind:

Abgeschlossene 1. und 2. Verwaltungsprüfung – gründliche Kenntnisse in Kommunal- und Finanzverwaltung – praktische Erfahrungen –

Geboten wird:

Besoldungsgruppe A 11 – HBesG –

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Ausbildungsnachweis, Lichtbild und frühester Antrittstermin) erbittet der

Gemeindevorstand der Gemeinde Florstadt.

Spezial-Kredite für Beamte und Angestellte ö. D.

ohne Bürgschaft - steuerbegünstigt - jede Ablösung möglich

Langfristig: bis zu DM 90 000,- / Laufzeit bis 20 Jahre tilgungsfrei; die Rückzahlung erfolgt durch Tilgungsversicherung 2:1 oder 1:1 Monatsrate pro DM 10 000,-: ab DM 107,70

Mittelfristig: bis zu DM 50 000,- / Laufzeit bis 10 Jahre normale Tilgung, ohne Lebensversicherung Monatsrate pro DM 10 000,-: ab DM 153,-

Angegebene Monatsraten einschl. banküblicher Zinsen. Ausführliche Information postwendend und unverbindlich.

H. Neuendorf Finanz KG. · 77 Singen/Hohentwiel

Ekkehardstraße 10 Telefon (0 77 31) 6 42 36

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS

jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staats-Anzeiger



Leichtmetall-Schaukästen

dekorativ, wetterfest, vielseitig verwendbar, Freiaufstellung oder Wandmontage!

Normgrößen sofort ab Lager. Oder Maßanfertigung nach Ihren Wünschen. Wahlweise mit Beleuchtung lieferbar.

Prospekte vom Hersteller: TEBAU - Tegtmeier GmbH 4972 Lohne, Postf. 1326 S Tel.: 057 32/4086

TEBAU ELEMENTE

Das Cumarax® System gibt Sicherheit



Der Cumarax-Rattenring bringt System in die Rattenbekämpfung. Er wird in Kanälen und Schächten, auf Müllkippen und anderen Plätzen verankert. So kann er nicht verschleppt werden. Die Umwelt bleibt sauber. Denn auch eine Flutwelle kann ihn nicht fortspülen. Und der Erfolg ist einfach zu kontrollieren. Sobald kein Köder mehr gefressen wird, ist die Bekämpfung abgeschlossen. Ein Cumarax-Rattenring bleibt als „Frühwarnung“ vor Rattenzug liegen. Das ist systematische Rattenbekämpfung.

Cumarax rotet Ratten und Mäuse aus

Cumarax-Rattenring DEP 1462371

Cumarax-Rattenring zum Verankern Cumarax-Fertigköder In der praktischen Aufreißpackung zum Auslegen

Beide Cumarax-Produkte wirken absolut zuverlässig. Der Tod kommt für die Ratten unbemerkt. Keine Ratten werden gewarnt. Die Ausrottung ist perfekt.



Spieß-Urania | Vereinte Experten
Pflanzenschutz | Doppelte Erfahrung

C. F. Spieß & Sohn, 6719 Kleinkarlbach · Pflanzenschutz Urania GmbH, 2 Hamburg 38

672

Die aufstrebende Kreis- und Kurstadt Bad Schwalbach

(8500 Einwohner) sucht nach Zusammenfassung mit mehreren Nachbargemeinden im Zuge der Gebietsreform weitere Mitarbeiter zum baldmöglichsten Termin, und zwar insbesondere:

1 Stadtamtmann

(Bes.-Gruppe A 11) als Leiter der Finanz-, Steuer- und Rechnungsabteilung

1 Stadtinspektor/Oberinspektor

(Bes.-Gruppe A 9/A 10) in der Hauptverwaltung

1 Stadtinspektor/Oberinspektor

(Bes.-Gruppe A 9/A 10) als Leiter der Stadtkasse

Beamtenanwärter des gehobenen Dienstes

(Voraussetzung ist mittlere Reife oder entsprechender Bildungsstand)

Beamtenanwärter des mittleren Dienstes

(Voraussetzung ist der Abschluß einer Volks-, Haupt- oder Fachschule)

Die Beamtenstellen können bei entsprechender Eignung auch durch Angestellte in vergleichbaren Vergütungsgruppen (BAT) besetzt werden.

Bad Schwalbach ist Kreisstadt des Untertaunuskreises, Hessisches Staatsbad und liegt in landschaftlich bevorzugter, walddreicher Gegend.

Es bestehen stündlich mehrere Busverbindungen zum benachbarten Staatsbad Schlangenbad (8 km mit Thermal-, Frei- und Hallenbad) und zur Landeshauptstadt Wiesbaden (18 km).

Trennungentschädigung und Umzugskosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Die Stadt ist ggf. bei Beschaffung einer Wohnung bzw. eines Baugrundstücks zur Errichtung eines 1-Familienwohnhauses behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und einem Lichtbild aus neuester Zeit werden unter Angabe des möglichen Termins zum Dienstantritt erbeten an den

Magistrat der Stadt Bad Schwalbach
6208 Bad Schwalbach, Rathaus

673

Betrifft Ausschreibung der Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Rosenthal

in der Ausgabe des Staats-Anzeigers vom 18. 12. 1972, Seite 2190, unter Nr. 4023.

Die Frist der Bewerbungen wird bis zum 24. Februar 1973, 18.00 Uhr, verlängert.

Der Wahlvorbereitungsausschuß
Herbert Doss, Vorsitzender
3559 Rosenthal, Berliner Straße 1

674

Die Kreisstadt Friedberg (Hessen) —

rund 25 000 Einwohner — Stadt der Schulen (sämtliche weiterführenden Schulen einschl. Ingenieurschule vorhanden), zwischen Taunus und Vogelsberg gelegen, 34 km Entfernung bis Frankfurt am Main, sucht für die Durchführung interessanter städtebaulicher Aufgaben

- 1 Leiter der Hochbauabteilung,**
Bauingenieur (grad.) Vergütungsgruppe III BAT. Der Bewerber soll gute Kenntnisse im Entwurf, Bauleitung, Bauabrechnung sowie im Baurecht nachweisen können.
- 1 Hochbauingenieur (grad.)**
Vergütungsgruppe IV a BAT. Sein Aufgabengebiet umfaßt alle im städtischen Hochbau anfallenden Arbeiten.
- 1 Leiter der Stadtplanungsabteilung,**
Bauingenieur (grad.) Vergütungsgruppe III BAT. Der Bewerber soll gute Kenntnisse im Bundesbaugesetz, der Baunutzungsverordnung und im Baurecht nachweisen können. Erfahrungen in der Bauleitplanung werden auf Grund der anstehenden Arbeiten vorausgesetzt.
- 1 Hochbauingenieur (grad.)**
Vergütungsgruppe IV a BAT. Das Aufgabengebiet umfaßt Entwurfs- und Durchführungsarbeiten in der Bauleitplanung. Erfahrungen in bzw. Neigung zur Stadtplanung werden vorausgesetzt.

Für die unter b) und d) genannten Stellen können sich auch qualifizierte Techniker bewerben.

Gesucht werden Ideenreiche Persönlichkeiten mit ausgeprägter Neigung zu selbständiger Arbeit.

Wir bieten

- Kindergeld ab dem ersten Kind
- Zusätzliche Altersversorgung
- Beihilfen im Krankheitsfalle
- Zusätzliches Urlaubsgeld
- Mithilfe bei der Beschaffung einer Wohnung bzw. beim Bau eines Eigenheimes
- Umzugskostenvergütung und Trennungentschädigung im Rahmen der geltenden Bestimmungen

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Nachweis über die bisherige Tätigkeit) sind zu richten an den **Magistrat der Kreisstadt Friedberg — Personalabteilung, 636 Friedberg (Hessen), Bismarckstraße 2 Fernruf (06031) 40 41**

675

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt a. M. sucht für sofort oder später eine(n) qualifizierte(n)

Sachbearbeiter(in)

für Personalfragen und allgem. Verwaltung.

Eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9/10, die auch mit einem Verwaltungsangestellten besetzt werden kann, steht zur Verfügung.

Ferner wird für die allgemeine Verwaltung ein(e)

Verwaltungsangestellte(r)

(evtl. auch halbtags) nach BAT VII/VI b gesucht.

Die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gewährt. Zum Mittagessen wird ein Zuschuß gezahlt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen möglichst umgehend an die Verwaltungsleitung der

Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, 6 Frankfurt a. M.-1, Postfach 4288, Grüneburgweg 9 (Telefon 06 11 / 55 08 26), erbeten.

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 15,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,82 DM MWSt.). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Wiesbaden. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG 62 Wiesbaden. Postfach 1329. Postcheckkonto 6 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden. Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachf. 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb. Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 98 71, Fernschreiber 04 188 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 2,40 bis 40 Seiten DM 3,21 bis 48 Seiten DM 3,82, über 48 Seiten DM 4,18. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postcheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 9 vom 1. 6. 1972. Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 40 Seiten.